Informationen

zur Durchführung der Erhebung 2012

STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER

Das Handbuch

Vor Ihnen liegt das neue **Interviewerhandbuch** für die Mikrozensusbefragung 2012.

neu

Wichtige Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr (z.B. Erläuterungen zu neuen Fragen, neue Antwortausprägungen, maßgebliche Veränderung der Erläuterungen) sind mit dem Begriff **„neu“** in der Vorspalte gekennzeichnet.

Was finde ich in diesem Handbuch?

1 Hinweise und Erläuterungen zu allen Fragen im Mikrozensus 2012

In diesem Handbuch finden Sie **Hinweise** und **Erläuterungen** zu allen Fragen, die im diesjährigen Mikrozensus gestellt werden.

Dieses **Hintergrundwissen** soll Ihnen Sicherheit bei der Befragung geben. Es hilft Ihnen, den Sinn und Zweck der Fragen besser zu verstehen und auf Rückfragen korrekt antworten zu können.

Außerdem vermittelt Ihnen das Handbuch **Fachwissen** in den unterschiedlichen und teilweise komplizierten Themenbereichen, wie z.B. bei den Bildungsabschlüssen und den verschiedenen Arten von Sozialleistungen.

2 Thematische Übersichten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

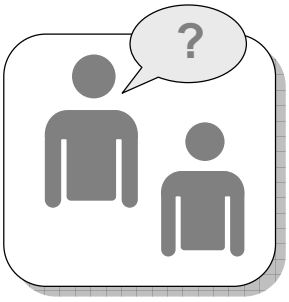

*Zu jedem **thematischen Abschnitt** finden Sie eine **Übersicht**, welche Fragen in dem Themenabschnitt gestellt werden und welche Personengruppen befragt werden müssen.*

Beispiel

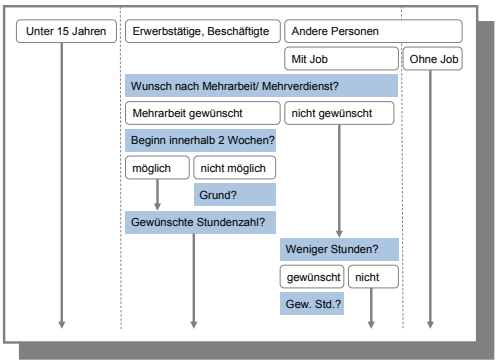

3 Argumentationshilfen

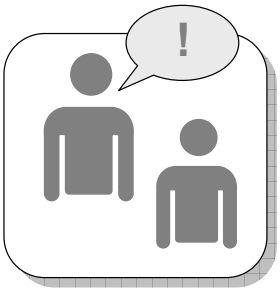

Nicht immer ist es den Befragten klar, warum die Angaben zu einer Frage benötigt werden.

*Die **Argumentationshilfen** sollen Ihnen helfen, den Hintergrund zu einzelnen Fragen besser zu kennen und auf die Fragen nach dem Sinn und Zweck der Angaben besser antworten zu können.*

Beispiel:

Wir benötigen die Angaben zu allen Personen, damit diese Umfrage repräsentativ für alle Menschen ist, die in Deutschland leben.

4 Beispiele zu schwierigen Fragen

Beispielhaushalt: Familie Kohlmeier

Am Beispiel von Familie Kohlmeier werden besonders schwierige oder wichtige Fragen exemplarisch erläutert.

Familie Kohlmeier besteht aus vier Personen:

1. ***Vater Gerd** ist 54 Jahre alt und zurzeit arbeitslos. Zuletzt hat er als Entwicklungsingenieur bei einem Automobilhersteller gearbeitet. Seit sechs Wochen nimmt er an einer Maßnahme zur Weiterqualifizierung teil.*
2. ***Mutter Ira** ist 40 Jahre alt und im Jahr 2000 aus Polen als Spätaussiedlerin nach Deutschland zugewandert. Ihre Stelle als Übersetzerin in der Verwaltung des Automobilherstellers, bei dem auch ihr Mann tätig war, hat sie wegen Elternzeit unterbrochen. Während der Elternzeit arbeitet sie ab und zu freiberuflich als Übersetzerin für ein russisches Spracheninstitut.*
3. ***Tochter Annika** ist 18 Jahre alt. Sie geht zum Gymnasium und bessert ihr Taschengeld auf, indem sie zwei Stunden in der Woche dem Onkel hilft, der einen kleinen Kiosk betreibt.*
4. ***Sohn Lukas** ist 2 Jahre alt.*

Die Beispiele im Interviewerhandbuch anhand der Familie Kohlmeier sollen Ihnen helfen, den Hintergrund der Fragen besser zu verstehen.

Zusatzprogramm im Mikrozensus 2012

Das diesjährige **Zusatzprogramm** im Mikrozensus behandelt die Themen :

- Pendlerverhalten
- Lebend geborene Kinder

Ad-hoc-Modul: Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand

Das diesjährige **Ad-hoc-Modul** behandelt das Thema **„Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand“**. Hinweise zu den Fragen finden Sie in diesem Handbuch ab Seite 70.

Im Erhebungsjahr 2012 kommen **zwei unterschiedliche Befragungsprogramme** zum Einsatz:

1. Die Fragen zu Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe **ohne** Ad-hoc-Modul
2. Die Fragen zu Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe **mit** Ad-hoc-Modul

10% der Befragten werden die Fragen zu Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe **mit** Ad-hoc-Modul gestellt. Im Erfassungsprogramm Blaise erfolgt die Zuordnung automatisch über die Auswahlbezirksnummer. Blaise wählt automatisch die zu stellenden Fragen aus.

Für die Erhebung 2012 wurden **zwei unterschiedliche Fragebogenversionen** entwickelt. Abweichend von der Erhebungspraxis bis zum Erhebungsjahr 2010 erhalten die Befragten der Ad-hoc-Teilstichprobe keinen Einlegebogen mehr, sondern einen kompletten Fragebogen.

Fragebögen, die das Ad-hoc-Modul beinhalten, sind durch einen zusätzlichen Streifen auf dem Deckblatt und auf der Rückseite gekennzeichnet, so dass sie sich auf den ersten Blick von den Fragebögen ohne Ad-hoc-Modul unterscheiden lassen.

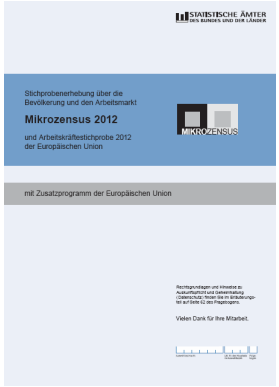

Was muss ich als Interviewer/-in bei der Befragung 2012 noch beachten?

Listenheft

Für die Erhebung 2012 wurde – wie schon im Vorjahr – wieder ein **Listenheft** erstellt. Diese Listen sollen den Befragten dabei helfen, sich bei vielen Antwortmöglichkeiten besser einordnen zu können. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Datenqualität im Mikrozensus besser ist, wenn verstärkt Listen zum Einsatz kommen. Daher unsere Bitte:

Nutzen Sie immer das Listenheft!

Das macht es Ihnen und den Befragten leichter.

Haushalt und Wohnung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

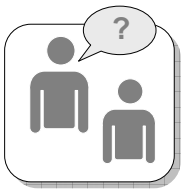

Alle Haushalte

Weitere Haushalte in der Wohnung?

Erstbefragung

Folgebefragung

Haushaltsmitglieder verstorben?

Haushaltsmitglieder fortgezogen?

Alle Haushalte

Anzahl der Haushaltsmitglieder?

Baujahr des Hauses?

1 Gibt es in Ihrer Wohnung neben Ihrem Haushalt weitere Haushalte, z. B. Untermieter/-innen?

Wer gehört zum Haushalt? Personen, die **normalerweise im Haushalt wohnen** und dort **gemeldet sind** und Personen, die vorübergehend abwesend sind, z.B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, Personen im Freiwilligendienst, auswärts Studierende.

Was ist ein Haushalt? Eine Gemeinschaft von Personen, die **zusammen wohnt und wirtschaftet**. In einem Haushalt wird der Lebensunterhalt gemeinsam finanziert.

Keine Haushaltsmitglieder sind Hausangestellte, Personen, die zu Besuch anwesend sind sowie **Untermieter/-innen**. Untermieter/innen müssen als eigener Haushalt erfasst werden (vgl. § 2 Absatz 2 MZG 2005).

Ein Ein-Personen-Haushalt besteht aus einer Person, die normalerweise **allein wohnt** und für sich allein wirtschaftet.

Ein Mehr-Personen-Haushalt besteht aus Personen, die normalerweise **zusammen wohnen und wirtschaften.**

Wohngemeinschaften (WG's) zählen dann zu den Mehr-Personen-Haushalten, wenn sie zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften (z.B. mit einer gemeinsamen Haushaltskasse). Handelt es sich hingegen um eine reine Zweckgemeinschaft (z.B. ohne gemeinsame Haushaltskasse), ist jedes WG-Mitglied ein Ein-Personen-Haushalt.

2 Sind in den letzten 12 Monaten Mitglieder Ihres Haushalts verstorben?

3 Sind in den letzten 12 Monaten Mitglieder Ihres Haushalts fortgezogen?

Für Personen, die nicht mehr zum Haushalt gehören, bleiben die restlichen Fragen unbeantwortet.

4 Wie viele Personen haben am Mittwoch der letzten Woche insgesamt zu Ihrem Haushalt gehört?

Auch vorübergehend Abwesende können zum Haushalt gehören! Es werden auch Haushaltsmitglieder erfasst, die aus beruflichen oder anderen Gründen zum Erhebungszeitpunkt vorübergehend abwesend sind.

Wenn keine vollständigen Angaben zu abwesenden Personen vorliegen, müssen Sie dennoch die vorübergehend abwesenden Personen bei der Zahl der Personen berücksichtigen und im Erfassungsprogramm als unvollständiges Interview kennzeichnen.

5 Wann wurde das Haus, in dem Sie hier wohnen, gebaut?

Maßgeblich ist das Jahr der Baufertigstellung. Bei Umbauten aller Arten soll das ursprüngliche Baujahr des Hauses angegeben werden.

Argumentationshilfen „Haushalt und Wohnung“

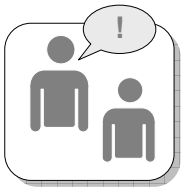

Wir müssen die genaue Anzahl von Haushalten in Deutschland kennen.

Diese Angaben werden zum Beispiel verwendet, um für die nächsten Jahre abzuschätzen, wie viele Wohnungen in Deutschland gebraucht werden.

Wir benötigen die Angaben zu allen Personen, damit diese Umfrage repräsentativ für alle Menschen ist, die in Deutschland leben.

Personen und Wohnung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

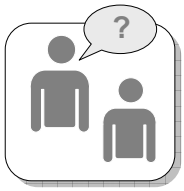

Alle Befragten
Einzug in den letzten 12 Monaten?
Weitere Wohnung/ Hauptwohnung?
Geschlecht?
Geburtsdatum (Monat u. Jahr)?
Familienstand?

Eintrag von Nachnamen und Vornamen

Erfassen Sie bitte die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag (Mittwoch der vergangenen Woche) zum Haushalt gehörenden Personen.

Reihenfolge der Personen: Die Bezugsperson des Haushalts ist grundsätzlich die erste Person der im Haushalt vorkommenden Personen.

Weitere Personen werden **in folgender Reihenfolge** eingetragen: Erwachsene Person/-en, z.B. Ehepartner/-in bzw. Lebenspartner/-in, bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften der/ die ältere Lebenspartner/-in, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, Verwandte, weitere Personen des Haushalts.

6 Sind Sie in den letzten 12 Monaten in diese Wohnung eingezogen?

Einzug in bestehende Haushalte und Geburt: Für Haushaltsmitglieder, die in einen schon im Vorjahr befragten Haushalt zugezogen sind, muss die Frage bei diesem neuen Haushaltsmitglied mit „Ja“ beantwortet werden.

Auch bei **Kindern**, die seit der letzten Befragung geboren wurden, ist „Ja“ anzugeben.

Bei **neuen Haushalten** müssen alle Personen als Zuzug angegeben werden.

7 Bewohnen Sie noch eine weitere Wohnung (auch Zimmer, Unterkunft oder Heim) in Deutschland?

Weitere Wohnung: Hier ist anzugeben, ob ein Haushaltsmitglied auch noch eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) bewohnt.

Was ist die Hauptwohnung? Die Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung.

Wenn sich eine Person in mehreren Wohnungen gleich oft aufhält, dann ist die Hauptwohnung die Wohnung, die den Lebensmittelpunkt darstellt bzw. in der die Familie, der/die Lebenspartner/-in lebt.

Bei **Personen im freiwilligen Wehrdienst** kann die Kaserne als Nebenwohnung zählen.

Was ist mit Wohnungen im Ausland? Die Frage nach einer weiteren Wohnung bezieht sich nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

8 Geben Sie bitte Ihr Geschlecht an.

– kein Hinweis –

9 Wann sind Sie geboren?

– kein Hinweis –

10 Welchen Familienstand haben Sie?

Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet, wenn sie getrennt leben.

Eingetragene Lebenspartner/-innen haben ihren Familienstand entweder beim Standesamt oder bei einem Notariat beurkunden lassen.

„Eingetragene Lebenspartnerschaft“, Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben“ bzw. „Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben“ gelten ausschließlich für **gleichgeschlechtliche Partnerschaften** im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Anzahl geborener Kinder

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

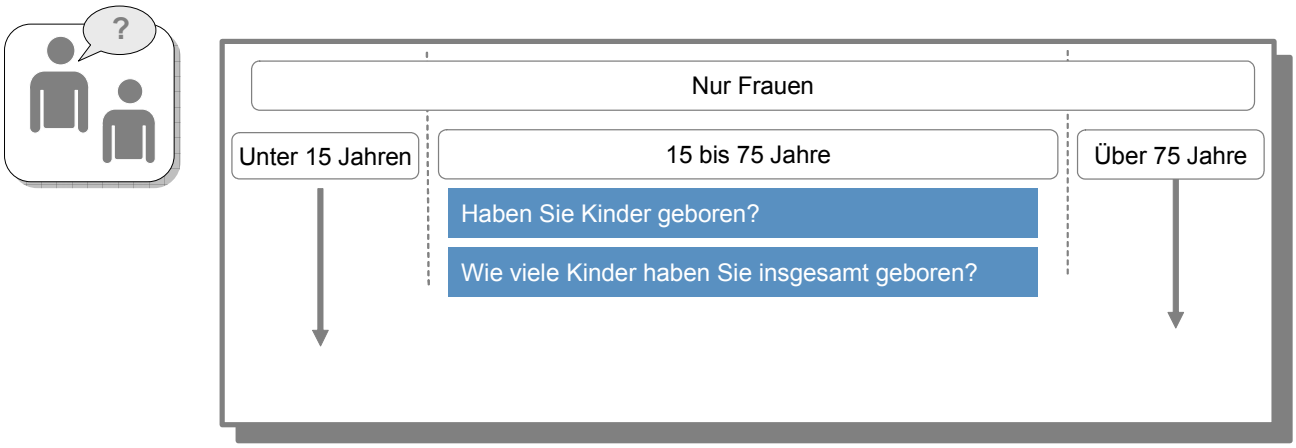

11 Haben Sie Kinder geboren? (Freiwillige Frage)

neu

Es handelt sich um eine **freiwillige Frage**. Gefragt werden hier Frauen, die im Alter zwischen 15 bis 75 Jahren sind.

Die Frage bezieht sich auf **leibliche** lebend **geborene Kinder**.

Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder werden hier nicht berücksichtigt.

Kinder, die nicht lebend zu Welt gekommen sind (sog. Totgeburten), werden ebenfalls nicht mitgezählt.

12 Wie viele Kinder haben Sie insgesamt geboren? (Freiwillige Frage)

neu

Bei der Erfassung der genauen Anzahl der geborenen Kinder sind alle Kinder zu erfassen, die von der Befragten jemals lebend geboren worden sind.

Ist ein lebend geborenes Kind der Frau zum Zeitpunkt der Befragung nicht mehr am Leben, muss es in der Gesamtzahl der Kinder trotzdem berücksichtigt werden.

Person und Haushalt

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

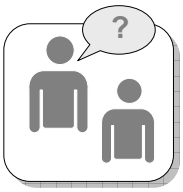

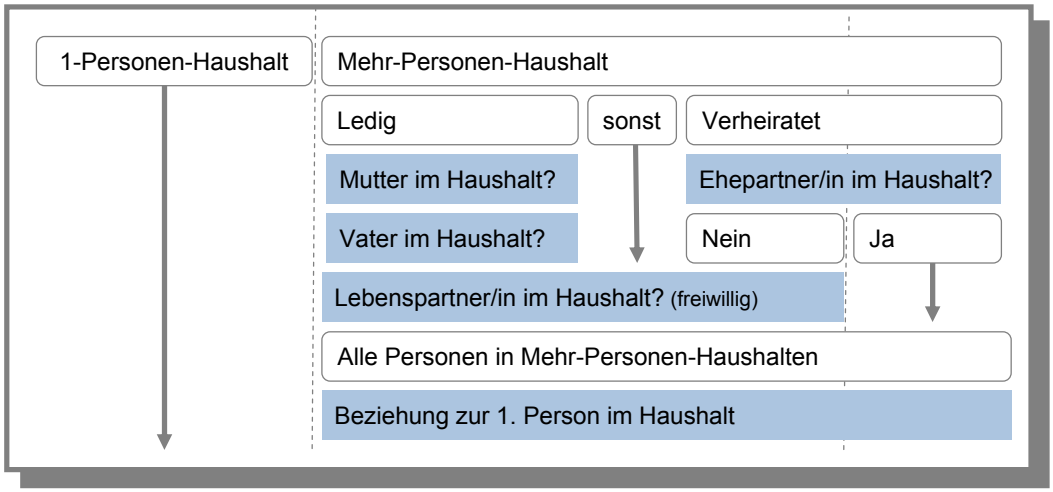

13 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

Mit dieser Frage wird zwischen **Ein- und Mehrpersonenhaushalten** unterschieden. Bei Mehrpersonenhaushalten wird in den folgenden Fragen der **Haushaltszusammenhang** genauer erfragt. Personen in Einpersonenhaushalten können diese Fragen überspringen (bis Frage Nr. 19).

Wird eine der Fragen 14 bis 17 mit „Ja“ beantwortet, müssen Sie die **jeweilige Personen-Nummer** der Mutter, des Vaters, des Ehe- oder des Lebenspartners/der Ehe- oder Lebenspartnerin eintragen.

14 Lebt Ihre Mutter in diesem Haushalt?

15 Lebt Ihr Vater in diesem Haushalt?

16 Lebt Ihr/e Ehepartner/-in in diesem Haushalt?

17 Sind Sie Lebenspartner/-in eines Mitglieds dieses Haushalts? (Freiwillige Frage)

18 In welcher Beziehung stehen Sie zur 1. Person?

Hier wird abgefragt, in **welcher Beziehung** die Befragten zur ersten Person des Haushalts stehen.

Auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gelten als Kinder. Genauso sind Stief-, Adoptiv- oder Pflegemütter/Pflegeväter als Mütter oder Väter einzutragen.

Argumentationshilfen „Person und Wohnung“

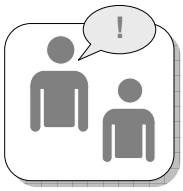

Diese Befragung ist die einzige Statistik, um Informationen über die Lebensformen, in denen die Menschen in Deutschland leben, zu erhalten.

Um zum Beispiel Alleinerziehende gezielt fördern zu können, müssen wir wissen, wie viele Mütter und Väter ihre Kinder alleine erziehen.

Um junge Mütter und Väter zu unterstützen, Familienleben und Beruf miteinander zu vereinbaren, benötigen wir nicht nur Angaben zu Ihrer Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche, sondern auch Informationen über die Zusammensetzung und Struktur der Haushalte.

Ihre Beschäftigungssituation

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

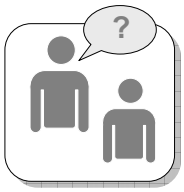

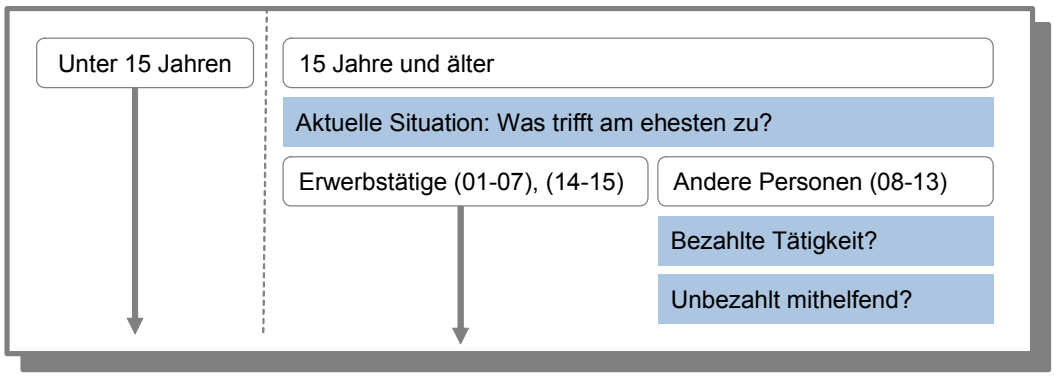

19 Zu welcher Altersgruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

20 Wenn Sie Ihre aktuelle Situation betrachten: Was trifft am ehesten auf Sie zu?

Liste 20

Jede Person soll sich einer Gruppe zuordnen. Hierbei geht es um die individuelle Einschätzung der Befragten, womit sie die meiste Zeit verbringen.

Wenn die Befragten sich nicht eindeutig zuordnen können, sollen sie angeben, womit sie in der letzten Woche hauptsächlich ihre Zeit verbracht haben.

Als **Selbstständige/r** oder **Freiberufler/in** gilt eine Person auch dann, wenn sie in der abgelaufenen Berichtswoche gerade erst begonnen hat, eine Selbstständigkeit aufzunehmen (zum Beispiel Ausrüstungsgegenstände gekauft oder ein Büro angemietet hat).

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 20** vor.

Beispiel zu Frage 20: Die Beschäftigungssituation der Familie Kohlmeier

*Vater **Gerd** ist zurzeit arbeitslos. Für ihn wird die **Ziffer 10 „Arbeitslose/-r“** gewählt.*

*Mutter **Ira** gibt an, dass sie hauptsächlich in Elternzeit ist. Sie gibt **Ziffer 02 „Erwerbstätige in Elternzeit“** an. Ihre freiberufliche Tätigkeit als Übersetzerin ist an dieser Stelle nicht relevant.*

***Annika** geht zur Schule und wird mit **Ziffer 08 „Schüler/-in, Student/-in“** signiert.*

***Lukas** ist jünger als 15 Jahre. Er braucht die Fragen zur Beschäftigungssituation nicht beantworten.*

21 Haben Sie irgendeinen Nebenjob oder eine Tätigkeit, mit der Sie Geld verdienen?

Jede bezahlte Tätigkeit ab 1 Stunde pro Woche zählt. Jede/-r muss die Frage mit „Ja“ beantworten, der oder die normalerweise eine Stunde oder länger einer auf Bezahlung ausgerichteten Tätigkeit nachgeht.

Jede/-r Befragte ab 15 Jahren kann prinzipiell erwerbstätig sein, einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, jobben oder nebenher etwas Geld hinzuverdienen.

Nennen Sie typische Beispiele: Zeitungen austragen, Nachhilfe, Musikunterricht, Babysitten, gegen Bezahlung in einem Haushalt putzen, Taxi fahren u. Ä.

Als Bezahlung gelten auch **Sachleistungen** wie zum Beispiel kostenfreies Wohnen o. Ä.

Nebenjobs und kleine Tätigkeiten: Auch Schüler/-innen, Rentner/-innen (auch Bezieher/-innen von Übergangs- oder Vorruhestandsgeld), Hausfrauen/ Hausmänner oder registrierte Arbeitslose mit kleinen Nebenjobs gelten als erwerbstätig.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die über die reinen Sachkosten hinausgehen und mit denen ein gewisses Einkommen verbunden ist, gelten als bezahlte Tätigkeit. Ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Aufwandsentschädigungen oder Aufwandsentschädigungen, die lediglich in Höhe der Sachkosten gezahlt werden, zählen nicht dazu.

Beispiel zu Frage 21: Bezahlte Tätigkeiten der Familie Kohlmeier

*Vater **Gerd** ist zurzeit arbeitslos. Er antwortet mit **„Nein“,** da er im Moment keinerlei bezahlte Tätigkeit hat.*

*Mutter **Ira** muss als Erwerbstätige in Elternzeit, die Frage 21 nicht beantworten (Filter hin zu Frage 23).*

***Annika** hilft ihrem Onkel normalerweise an zwei Stunden pro Woche in seinem kleinen Kiosk. Sie antwortet „**Ja, und zwar mit einem 400-Euro-Job**“.*

***Lukas** ist jünger als 15 Jahre. Für ihn entfällt die Frage.*

22 Arbeiten Sie unbezahlt als mithelfende/-r Familienangehörige/-r im familieneigenen Betrieb?

Unbezahlte Mithilfe als Familienangehörige/r ist jede unentgeltlich geleistete Arbeit in einem Betrieb, den ein Familienmitglied des/der Befragten führt. Auch gelegentliche Hilfe zählt dazu!

Keine unbezahlten Mithilfen sind hauswirtschaftliche Arbeiten, die für den Betriebsinhaber/ die Betriebsinhaberin geleistet werden (z.B. für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des/ der Betriebsinhabers/-in).

Argumentationshilfen „Ihre Beschäftigungssituation“

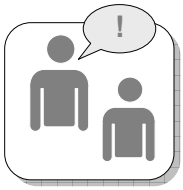

Damit man die Informationen aus unterschiedlichen Ländern in Europa vergleichen kann, benötigen wir die Angaben von allen Personen, die in Deutschland irgendeine bezahlte Tätigkeit ausüben.

Egal, ob sie 50 Stunden oder nur eine Stunde in der Woche arbeiten.

Jedes Land hat unterschiedliche Rechts- und Sozialsysteme.

Für internationale Vergleiche braucht man nicht nur die regelmäßigen, vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden, sondern auch die bezahlten Tätigkeiten, die ohne vertragliche Regelung stattfinden, wie zum Beispiel Nachhilfe, Babysitten etc.

Erwerbstätigkeit und Nebenjob in der letzten Woche

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

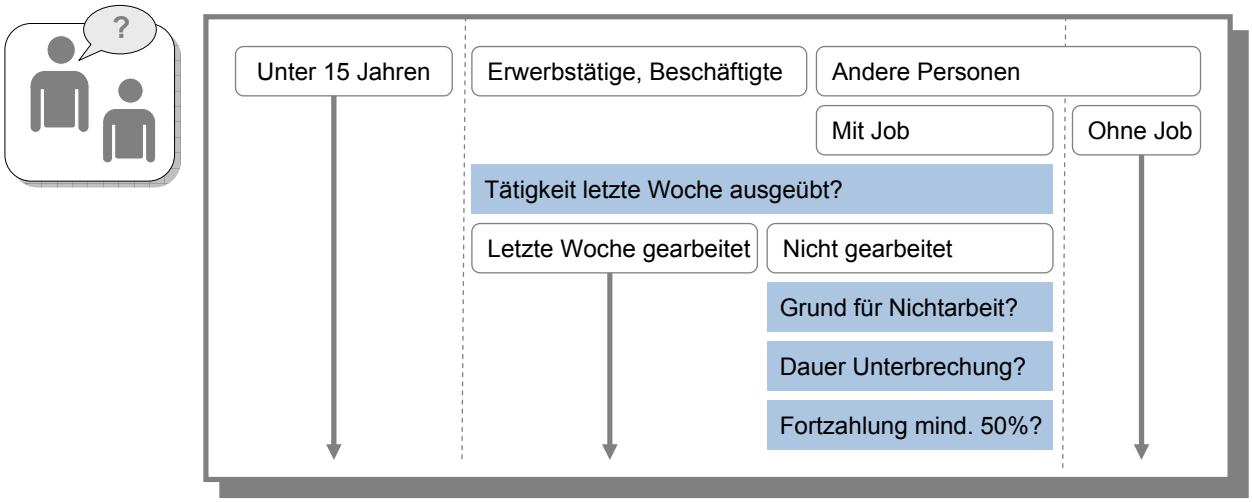

23 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

Allgemeine Hinweise zu Personen mit mehreren bezahlten Tätigkeiten (Haupt- und Nebenjobs)

Personen mit mehreren bezahlten Tätigkeiten entscheiden selbst, welche Tätigkeit Ihre **Haupttätigkeit** ist. Im Zweifelsfall ist dies die Tätigkeit mit der normalerweise längsten Arbeitszeit. **Angaben zu einer weiteren Erwerbstätigkeit werden ab Frage 72 erfasst.**

Bei Berufsunterbrecher/-innen in Elternzeit ist die Haupttätigkeit immer die unterbrochene Tätigkeit, auch wenn sie während der Unterbrechung eine bezahlte Tätigkeit (zum Beispiel als Tagesmutter) ausüben. Diese ist dann die Nebentätigkeit.

Bei einem **Stellenwechsel in der Berichtswoche** gilt als Haupttätigkeit die bezahlte Tätigkeit, die am Ende der Berichtswoche ausgeübt wurde.

Personen, die **sowohl selbstständig als auch** bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber **angestellt** sind (z.B. Ärzte mit eigener Praxis, die zusätzlich im Krankenhaus arbeiten), werden behandelt wie Personen mit zwei bezahlten Tätigkeiten (Angaben zu einer weiteren Erwerbstätigkeit werden ab Frage 72 erfasst).

Selbstständige und Freiberufler/-innen mit einer **breiten Angebotspalette** innerhalb eines Unternehmens/ einer Tätigkeit geben nur eine Selbstständigkeit an.

Selbstständige und Freiberufler/-innen **mit zwei unterschiedlichen Betrieben** (zum Beispiel an zwei unterschiedlichen Standorten) geben zwei bezahlte Tätigkeiten (als Haupt- und Nebentätigkeit) an.

24 Haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit/ Ihren Nebenjob mindestens 1 Stunde in der letzten Woche ausgeübt?

Selbstständige, die in der Berichtswoche kein Geld verdient haben oder Verluste hatten, antworten mit „Ja“, wenn sie in der Berichtswoche ihre Tätigkeit ausgeübt haben, z. B. Kontakt zu Kunden, Auftraggebern etc. hatten.

Bei Unterbrechung der bezahlten Tätigkeit (z.B. Elternzeit) bezieht sich die Angabe auf die unterbrochene Tätigkeit.

Falls z.B. während des Erziehungsurlaubs die **Haupttätigkeit** unterbrochen wurde und in der Haupttätigkeit dementsprechend in der Berichtswoche nicht gearbeitet wurde, aber in der Berichtswoche eine Nebentätigkeit z.B. als Tagesmutter ausgeübt wurde, ist die Frage 24 mit **„ja“** zu beantworten.

Beispiel zu Frage 24: Bezahlte Erwerbstätigkeit der Familie Kohlmeier in der letzten Woche

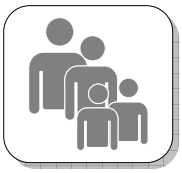

*Vater **Gerd** ist nicht erwerbstätig. Die Frage 24 wird ihm nicht gestellt.*

Die Frage 24 bezieht sich bei Mutter Ira auf ihre Tätigkeit, die sie wegen Elternzeit unterbrochen hat. *Sie antwortet mit „Nein“, weil sie ihre Haupttätigkeit (angestellte Übersetzerin in einem Industrieunternehmen) in der letzten Woche nicht ausgeübt hat. Nach ihrer Tätigkeit als freiberufliche Übersetzerin wird sie später gefragt.*

***Annika** hatte in der letzten Woche Ferien. Sie hat – statt der üblichen zwei Stunden – sogar einen ganzen Tag im Kiosk ihres Onkels ausgeholfen. Sie antwortet mit „**Ja**“.*

***Lukas** ist jünger als 15 Jahre. Die Frage 24 wird für ihn nicht gestellt.*

25 Aus welchem Grund haben Sie nicht gearbeitet?

Liste 25

Mit dieser Frage wird erfasst, was der Hauptgrund dafür ist, dass in der letzten Woche **keiner Erwerbstätigkeit** oder **Nebentätigkeit** nachgegangen worden ist.

Bei mehreren bezahlten Tätigkeiten bezieht sich die Angabe auf die Haupttätigkeit. Im Zweifelsfall ist dies die Tätigkeit mit der längsten Arbeitszeit.

Besonders erläuternswert ist die **Altersteilzeit:** Das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand regelt für Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen die Rahmenbedingungen über Vereinbarungen zur Altersteilzeitarbeit. Das Arbeitsamt fördert die Teilzeitarbeit von Arbeitnehmer/-innen, die ihre Arbeitszeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die Hälfte vermindern.

Wie die Arbeitszeit verteilt wird, bleibt den Vertragspartnern überlassen, z.B. Verminderung der Arbeitszeit auf die Hälfte der Wochenarbeitszeit oder zunächst volle Arbeitszeit und in der zweiten Hälfte eine Freistellungsphase.

Bedingung ist, dass über einen Gesamtzeitraum von bis zu drei Jahren die Arbeitszeit im Durchschnitt halbiert wird. Dieser Zeitraum kann auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, wenn dies durch Tarifvertrag zugelassen ist. Die Altersteilzeitvereinbarung muss mindestens bis zum Rentenalter reichen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 25** vor.

26 Wie lange dauert die Unterbrechung Ihrer Arbeit insgesamt? (freiwillige Frage)

Dauer der Unterbrechung: Abwesenheiten vom Arbeitsplatz von 3 Monaten oder mehr können z.B. bei Personen in Elternzeit auftreten. Auch (Sonder-) Urlaube von länger als 3 Monaten sind möglich.

27 Erhalten Sie weiterhin mindestens die Hälfte Ihres bisherigen Einkommens (Lohn-, Gehaltsfortzahlung, staatliche Leistungen)?

Bei Lohn-/Entgeltfortzahlung kann es sich um Leistungen des Arbeitsgebers oder um staatliche Leistungen handeln. Die Fortzahlung bezieht sich in der Regel auf das monatliche Einkommen, weil das Arbeitsentgelt normalerweise monatlich gezahlt wird.

Personen, die das seit dem 01.01.2007 gewährte **Elterngeld** erhalten, müssen „**Ja**“ antworten.

Personen, die ihre Bezugszeit für das Elterngeld auf **bis zu 28 Monate** strecken und Elterngeld in Höhe von 33,5% des letzten monatlichen Nettogehalts erhalten, müssen Frage 27 mit **„Nein**“ beantworten.

Beispiel zu Frage 25 bis 27: Unterbrechung der bezahlten Tätigkeit

*Mutter **Ira** gibt bei Frage 25 an, dass sie ihre Tätigkeit wegen „**Elternzeit**“ (Ziffer 03) unterbrochen hat.*

*Die Unterbrechung dauert insgesamt 3 Jahre. Auf die Frage 26 nach der Dauer der Unterbrechung antwortet Ira mit **„Länger als 3 Monate“***

*Ira Kohlmeier erhält kein Elterngeld und auch keine sonstigen Zahlungen vom Arbeitgeber. Sie antwortet auf die Frage 27 „Erhalten Sie weiterhin…“ mit „**Nein**“.*

Angaben zu Ihrer Erwerbstätigkeit, Ihrem Nebenjob

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

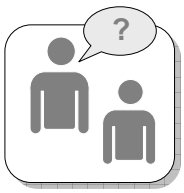

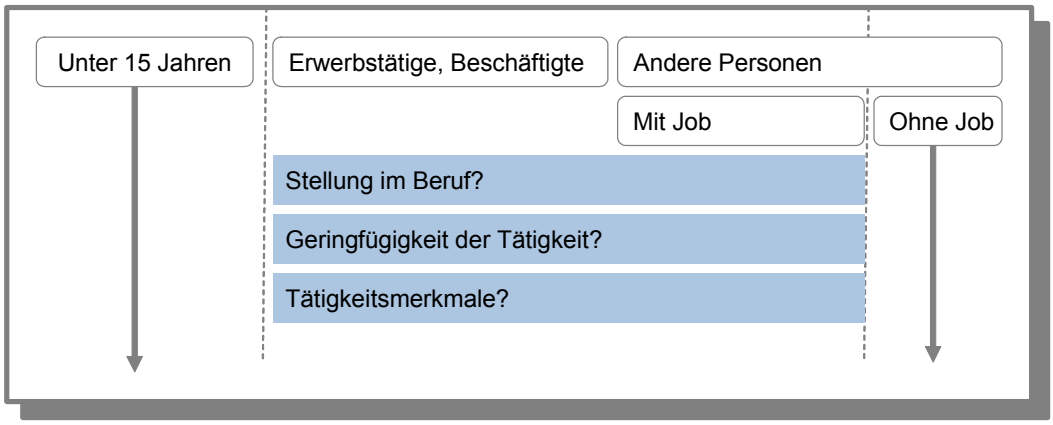

28 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– Keine Hinweise –

29 Was trifft auf Ihre gegenwärtige Tätigkeit zu?

Liste 29

Bei mehreren bezahlten Tätigkeiten bezieht sich die Angabe auf die Haupttätigkeit. Im Zweifelsfall ist dies die Tätigkeit mit der längsten Arbeitszeit.

neu

Bei Unterbrechung der bezahlten Tätigkeit (z.B. Elternzeit) bezieht sich die Angabe auf die unterbrochene Tätigkeit.

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe etc.) zählen dazu. **Ohne Beschäftigte** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/ Gehalt tätig sind. **Mit Beschäftigten** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/ Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie **„Beamter/Beamtin, Richter/-in“,** zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamte/-innen der Evangelischen Kirche und der Römisch-Katholischen Kirche.

Die Bezeichnung "Beamter/-in" wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z.B. bei Versicherungsbeamten/-innen, Bankbeamten/-innen, Betriebs- und Sozialbeamten/-innen. In diesen Fällen tragen Sie Angestellte/-r ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter/-in bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie **„Angestellte“** umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu **„Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen“** zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-innen).

Die **Unterscheidung** zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

Die bisherige Unterscheidung der **Auszubildenden** in kaufmännisch, technisch und gewerblich entfällt ab 2012. Die Auszubildenden werden in der Frage 29 zusammenfassend als **„Auszubildende in einem anerkannten Ausbildungsberuf“** signiert (13). Eine anerkannte Ausbildung endet mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsabschluss oder einer Abschlussprüfung, die zu einer staatlichen Anerkennung führt.

Neu aufgenommen wurde die gesonderte Kategorie der **Beamtenanwärter/-innen**, um die Gruppe der Auszubildenden (s.o.) vollständig abbilden zu können.

Eine eigene Kategorie bilden die **Volontäre/-innen, Trainees** und bezahlten Praktikanten. Sie werden nicht zu den Auszubildenden hinzugerechnet. Praktikanten, die keine Bezahlung erhalten, gelten als nichtbeschäftigt und werden an dieser Stelle nicht erfasst.

Neu ist auch die Kategorie „**Person im freiwilligen Wehrdienst**“. Mit dieser Kategorie wird die Reform der Wehrpflicht berücksichtigt.

„Person im Freiwilligendienst“ ist ebenfalls eine neue Kategorie, die mit der Reform der Wehrpflicht zusammenhängt. Hier sind alle Personen im Freiwilligendienst zu erfassen und diejenigen, die ein freiwilliges soziales/ ökologisches Jahr oder ein diakonisches Jahr absolvieren.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 29** vor.

Beispiel zu Frage 29: Die Tätigkeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Mutter **Ira** bezieht auch hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt. Sie ist **„Angestellte“** (Ziffer 05 in Frage 29).*

*Tochter **Annika,** die im Kiosk ihres Onkels jobbt, ist als „Sonstige Beschäftigte mit kleinem Job“ einzuordnen (Ziffer 12 in Frage 29).*

30 Was trifft auf Ihre gegenwärtige Ausbildung zu?

neu

Sofern die Befragten Auszubildende in einem **anerkannten Ausbildungsberuf** sind, wird mit dieser Frage nach der genauen Art der Ausbildung gefragt.

Als **außerbetriebliche Ausbildung** gelten in Deutschland Ausbildungsverhältnisse, die durch staatliche Programme oder auf gesetzlicher Grundlage mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Unter **überbetrieblicher Ausbildung** (auch überbetriebliche Unterweisung) versteht man Ausbildungsteile, die von Auszubildenden aus verschiedenen Betrieben genutzt werden, weil die einzelnen Betriebe diese Ausbildungsteile nicht selbst erbringen können. Sie sind entweder Bestand der betrieblichen, dualen Ausbildung oder einer Ausbildung mit Lehrvertrag bei einem außer-/überbetrieblichen Ausbildungsträger. Zu erfragen ist hier, mit wem der Ausbildungsvertrag geschlossen wurde.

31 Ist Ihre Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung?

Geringfügige Beschäftigungen sind Tätigkeiten mit einem durchschnittlichen Verdienst von nicht mehr als 400 Euro pro Monat („400-Euro-Job“ oder „Mini-Job“) sowie kurzfristige Tätigkeiten (Saisonbeschäftigungen), die auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt sind.

Bis zu einem Betrag von 400 Euro im Monat werden die Bezüge nicht besteuert. Der Brutto-Verdienst entspricht somit dem Nettoeinkommen. Grundsätzlich besteht für einen geringfügig Beschäftigten Versicherungsfreiheit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung. Bei einem 400-Euro-Job ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Pauschalbetrag für Renten- und Krankenversicherung abzuführen.

Typische Beispiele für geringfügige Beschäftigungen: Ferien- oder Nebenjob als Schüler/-in oder Student/-in, Austragen von Zeitungen und Zeitschriften, Putztätigkeit in einem Haushalt oder Betrieb, Kinderbetreuung, Babysitting, Haushaltstätigkeit in einem Privathaushalt, stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit in einem Kaufhaus/Geschäft, Hinzuverdienst als Rentner/-in oder Hausfrau/-mann, Verkaufs- oder Werbetätigkeit (auch Telefon- oder Außendienst), nebenberufliche Tätigkeit für eine Versicherung oder Bank, Mitarbeit in einem Saisonbetrieb, z.B. im Gastgewerbe, in der Landwirtschaft, nebenberufliche Lehrtätigkeit, Nachhilfeunterricht, Taxi fahren, Aushilfskraft bei einer Spedition, sonstige Nebentätigkeit, z.B. Schreib-, Programmier- und Buchhalterarbeiten.

Ein-Euro-Jobs sind beschränkt auf den Personenkreis der Arbeitslosengeld-II-Empfänger/-innen. Für diese Tätigkeit wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld II in der Regel ein bis zwei Euro pro Stunde gezahlt. Das Einkommen durch einen Ein-Euro-Job gilt als Mehraufwandsentschädigung. Ein-Euro-Jobs werden in Organisationen und Betrieben angeboten, die dem Gemeinwohl dienen.

Beispiel zu Frage 31: Geringfügige Beschäftigung

*Mutter **Ira** bezieht auch hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt. Da diese Tätigkeit keine geringfügige Tätigkeit ist, antwortet sie mit „Nein“*

***Annika** verdient 50 Euro im Monat. Ihre Tätigkeit gilt als **Mini-Job**, da der Verdienst unter 400 Euro monatlich liegt.*

32 Gehört es üblicherweise zu Ihrer bezahlten Tätigkeit, dass Sie...? (freiwillige Frage)

neu

Die Frage bezieht sich auf die **übliche Situation** und nicht nur auf die Situation in der letzten Woche (Berichtswoche).

Die Tätigkeiten (Beschäftigte anleiten, beaufsichtigen, Arbeit verteilen, Arbeitsergebnisse kontrollieren) sind auch dann anzugeben, wenn am Arbeitsplatz **nicht ausschließlich Leitungsfunktionen** wahrgenommen werden.

Personen, die nur **zeitweise** (vertretungsweise) Leitungsaufgaben übernehmen, sollen diese Frage **verneinen**.

Argumentationshilfen „Angaben zu Ihrer bezahlten Tätigkeit“

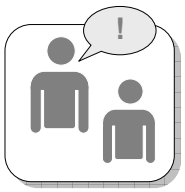

Der Mikrozensus ist die wichtigste Informationsquelle für die Entwicklung der Berufstätigkeit in Deutschland.

Dabei ist es zum Beispiel wichtig, genau zu wissen, in welchen Berufen selbstständige Existenzen gegründet werden.

Diese Befragung liefert zum Beispiel Informationen, welche Selbstständigen alleine wirtschaften und welche Personen auch noch für andere Arbeitsplätze schaffen.

Beruf und Betrieb

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

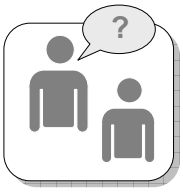

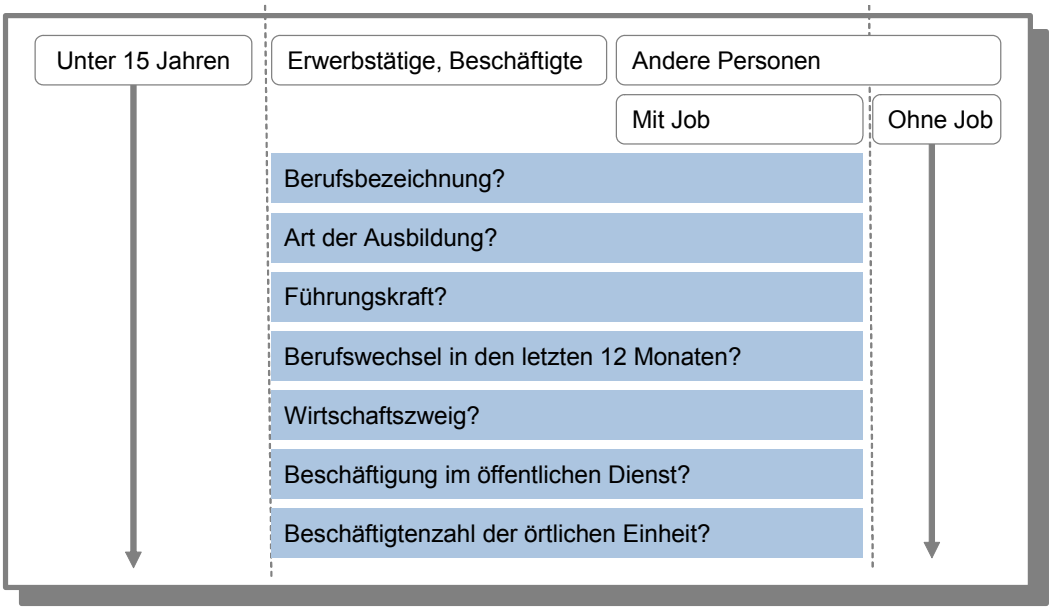

33 Nennen Sie für Ihre Tätigkeit die Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem Sie tätig sind.

neu

Für die **neue Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genauere Informationen von den Befragten benötigt als bisher, da sich die neue KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person tätig ist bzw. gegebenenfalls zuletzt tätig war. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z.B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im Zolldienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Auszubildende geben den Ausbildungsberuf an. Für Auszubildende enthält die Blaise-Liste ausschließlich Berufsbenennungen, die einem anerkannten Ausbildungsberuf zuzuordnen sind.

Bei Nebenjobs lassen Sie sich die bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

34 Welche Ausbildung wird üblicherweise für Ihre jetzige Tätigkeit benötigt?

neu

Da sich die neue KldB 2010 stark nach dem **Anforderungsprofil** in den Berufen richtet, wird mit dieser Frage die Ausbildung erfasst, die nötig ist, um die entsprechende Tätigkeit auszuüben. Die üblicherweise benötigte Ausbildung kann vom höchsten Bildungsabschluss abweichen.

Beispiel:
Eine Person ist als Sachbearbeiter/-in tätig. Für die Ausführung der Tätigkeit ist es **ausreichend**, über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** zu verfügen.

Verfügt nun die auskunftspflichtige Person über einen Fachhochschulabschluss, so ist in diesem Fall dennoch „Abgeschlossene Berufsausbildung“ einzutragen, da diese für die Ausübung der Tätigkeit ausreicht.

35 Sind Sie in dieser Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

neu

Als weiteres Merkmal für die neue KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts-** oder **Führungstätigkeiten** ausgeübt werden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z.B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen, etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z.B. Vorarbeiter in der Fertigung).

36 Haben Sie in den letzten 12 Monaten Ihren ausgeübten Beruf gewechselt?

neu

Ein Berufswechsel liegt vor, wenn sich die ausgeübten Tätigkeiten bedeutend verändert haben, also die vorher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang weiter genutzt werden können.

Ein Berufswechsel liegt nur beim Wechsel von **bezahlten Tätigkeiten** vor. Der Berufseinstieg nach dem Studium ist somit kein Berufswechsel. Auch der Wiedereinstieg nach beruflicher Auszeit (z.B. wegen Kinderbetreuung) ist kein Berufswechsel.

Ob ein Berufswechsel vorliegt, ist von den Befragten selbst abzuschätzen. Ein Wechsel des ausgeübten Berufs kann auch ohne Umschulung stattfinden. Auch Berufswechsel, die ohne Firmenwechsel erfolgten, sind anzugeben.

37 Zu welchem Wirtschaftszweig, welcher Branche gehört der Betrieb (örtliche Einheit), in dem Sie tätig sind?

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Auskunftsperson gegenwärtig tätig ist bzw. gegebenenfalls zuletzt tätig war. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Auskunftspersonen beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:
Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Sowohl die Personen, die direkt bei einer **Zeitarbeitsfirma** beschäftigt sind, als auch die Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, sind dem Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ zuzuordnen und nicht dem Wirtschaftszweig, in dem sie tatsächlich tätig sind.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt sind, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen bzw. vermitteln, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkaufen, zählen zum Wirtschaftszweig **„Handelsvermittlung und Großhandel“.**

Beispiel zu Frage 37: Beruf und Wirtschaftszweig der Tätigkeiten von Ira und Annika

*Mutter **Ira** bezieht auch hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt. Ihr Beruf wird als **„8220 Dolmetscher/-innen und Übersetzer-/innen“** signiert.*

*Vor ihrer Berufsunterbrechung war Frau Kohlmeier in der Verwaltung eines Automobilherstellers tätig. Für die Codierung des Wirtschaftszweigs ist relevant, zu welcher Branche der Betrieb gehört. Bei Ira Kohlmeier wird der Wirtschaftszweig mit **„34. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren“** signiert.*

*Da **Annika** überwiegend am Kiosk Zeitschriften und Zigaretten verkauft, wird ihre Tätigkeit als **„7730 Kassenfachleute, allgemein“** signiert.*

*Der Kiosk ihres Onkels, bei dem sie tätig ist, gehört zum Wirtschaftszweig **„52.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)“.***

38 Geben Sie bitte den Namen des Betriebs (örtliche Einheit) an, in dem Sie tätig sind.

– nur Selbstausfüllerbogen –

39 Sind Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt?

Zum öffentlichen Dienst gehören alle, die im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen stehen.

Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z.B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Gerichte des Bundes und der Länder
- Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter
- Öffentliche Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Öffentliche kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken)
- Sozialämter, öffentliche Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter
- Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
- rechtlich unselbstständige Unternehmen und rechtlich selbstständige Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z.B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen
- Kommunale Zweckverbände, z.B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände, Träger der Sozialversicherung, z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften
- Bundesagentur für Arbeit einschl. Dienststellen
- Krankenhäuser und Gesundheitsdienste der Träger der Sozialversicherung
- Bundesbank, Landeszentralbanken
- sonstige juristische Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z. B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)

39 Sind Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt? (Fortsetzung)

Keine Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes:

- Kirchen, karitative Organisationen, Wohlfahrtsverbände, religiöse Stiftungen, private, kirchliche oder karitative Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, private Krankenhäuser, Heilstätten, Altersheime und Wohnheime, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind, private kulturelle Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten
- Rundfunk- und Fernsehanstalten
- rechtlich selbstständige Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger)
- private Kreditinstitute, Bundes- und Landeskreditanstalten, Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind, Bausparkassen, private Krankenkassen
- private Forschungsinstitute, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

Beschäftigte der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn gehören nicht zum öffentlichen Dienst. Beamte, die gegenwärtig bei der Deutschen Post beschäftigt sind, sind bei dieser Frage **nicht** dem öffentlichen Dienst zuzuordnen.

Entsprechend den heutigen Regelungen sind **ehemalige** Bedienstete der Deutschen Bundespost beziehungsweise Bundesbahn (Reichsbahn) **nicht** dem öffentlichen Dienst zuzuordnen.

40 Wie viele Personen arbeiten in dem Betrieb (örtliche Einheit), in dem Sie tätig sind?

Ein Betrieb ist die örtliche Einheit, in welcher der/die Befragte tätig ist (z.B. ein Geschäft, eine freiberufliche Praxis, ein landwirtschaftlicher Betrieb, die örtliche Niederlassung eines Unternehmens, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft usw.).

Auch wenn ein Betrieb **aus mehreren voneinander abgegrenzten** Arbeitsstätten besteht (z.B. Produktionsanlage, Lagerhalle, Verwaltungsgebäude) sind alle dort tätigen Personen dem einen Betrieb zuzuordnen.

Zu den Personen, die in einem Betrieb arbeiten, gehören auch Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, tätige Firmeninhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige.

Argumentationshilfen „Beruf und Betrieb“

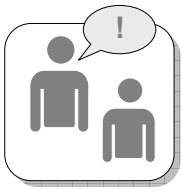

Nur wenn man weiß, wie sich Berufe und Tätigkeiten mit der Zeit verändern, können zum Beispiel Ausbildungs- und Prüfungsvorgaben der Ausbildungsberufe angepasst werden.

Nicht alle Menschen arbeiten auch in dem Beruf, den sie früher einmal erlernt haben.

Um zu wissen, welche Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich zum Einsatz kommen, ist der Mikrozensus eine der wichtigsten Informationsquellen.

Ort der Arbeitsstätte

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

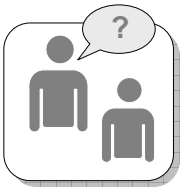

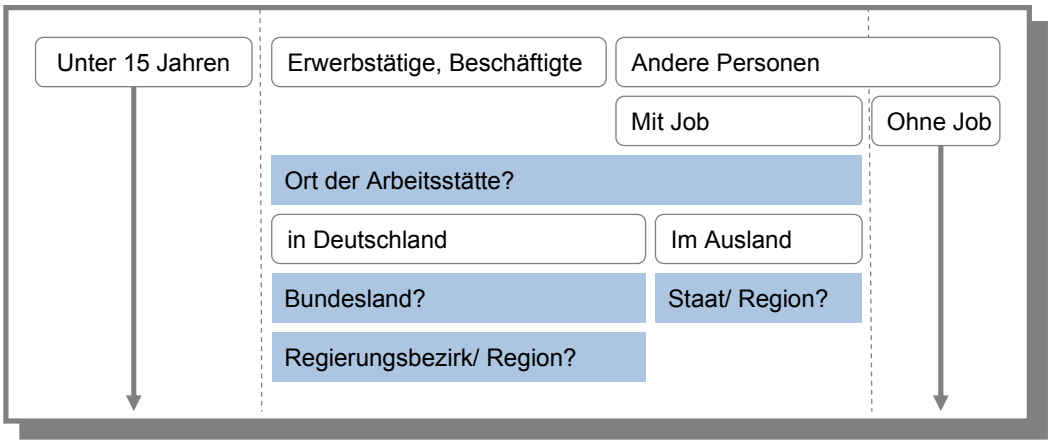

41 Liegt Ihre Arbeitsstätte in der Gemeinde, in der Sie hier wohnen?

neu

Die Frage 41 ist in dieser Form neu in den Fragebogen 2012 aufgenommen worden. Sie leitet sich aus dem Zusatzprogramm zum Pendlerverhalten ab.

Obwohl diese Frage eigentlich zum Zusatzprogramm gehört, ist sie verpflichtend zu beantworten.

Der Grund ist eine Erleichterung in der Frageführung: Personen, die diese Frage mit „Ja“ beantworten, deren Arbeitsstätte also in derselben Gemeinde liegt wie der Wohnort, werden zu Frage Nr. 45 weitergeführt.

42 Liegt Ihre Arbeitsstätte in Deutschland?

Bei **wechselnden Arbeitsorten** ist die Arbeitsstätte der Befragten dort, von wo aus die Arbeit organisiert wird.

43 In welchem Regierungsbezirk, in welcher Region arbeiten Sie?

– kein Hinweis –

44 In welchem Staat, in welcher Region arbeiten Sie?

Bei **wechselnden Arbeitsorten** ist die Arbeitsstätte der Befragten dort, von wo aus die Arbeit organisiert wird.

Liegt die Arbeitsstätte in einem **Nachbarstaat**, nehmen Sie anstelle eines Länderschlüssels den Schlüssel für die entsprechende Region (z.B. „NL3“ für Groningen).

Hinweg zur Arbeitsstätte

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

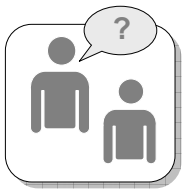

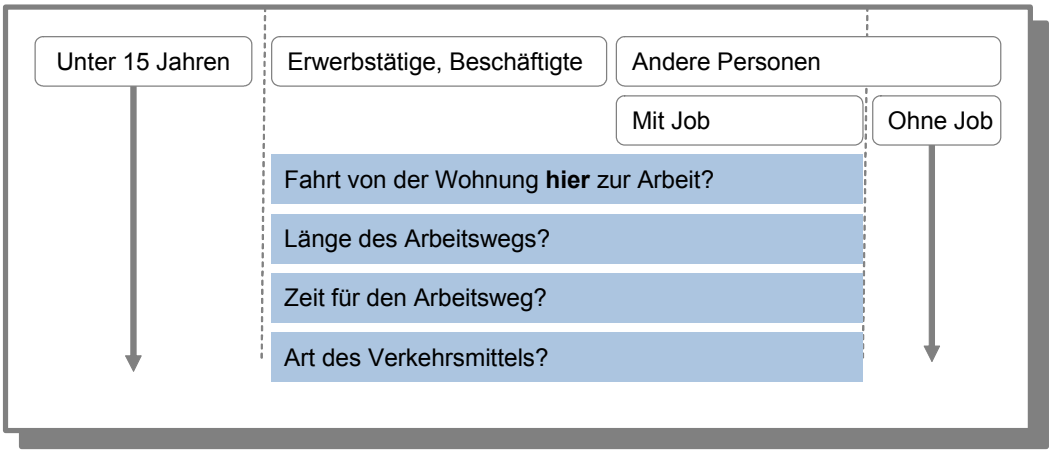

45 Gehen bzw. fahren Sie üblicherweise von der Wohnung hier zu Ihrer Arbeitsstätte? (Freiwillige Frage)

neu

Wird eine Person in der Wohnung befragt, in der sie sich **nur am Wochenende aufhält** (z.B. weil aus beruflichen Gründen in der Nähe des Arbeitsortes ein weiterer Wohnsitz vorhanden ist), so ist diese Frage mit **„Nein“** zu beantworten (z.B. Ferienhaus).

Wird eine Person am **Zweitwohnsitz** befragt, von dem aus sie **täglich zur Arbeit** startet, ist hier **„Ja“** einzutragen.

Wird eine Person am **Erstwohnsitz** befragt, von dem aus sie **täglich zur Arbeit** startet, ist ebenfalls **„Ja“** einzutragen.

Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist der am **häufigsten** benutzte **Hinweg** zur Arbeitsstätte.

Beispiel:

Ein Pendler wird am Erstwohnsitz befragt. Er fährt am Montag vom Erstwohnsitz zur Arbeitsstätte und alle weiteren Tage der Woche vom Zweitwohnsitz aus (Hinweg). Diese Person würde dann „Nein“ angeben, da die Arbeitsstätte in der Mehrheit der Arbeitstage von der Zweitwohnung aus aufgesucht wird.

Beachten Sie bitte: Die Fragen Nr. 45 bis 48 beziehen sich immer auf den am **häufigsten** benutzten Weg zur Arbeitsstätte.

Diese Festlegung hat Einfluss auf die Beantwortung aller weiteren Fragen zum Pendlerverhalten.

46 Wie lang ist der Hinweg zu Ihrer Arbeitsstätte, z.B. zum Betriebsgelände, Dienstgebäude? (Freiwillige Frage)

neu

Es wird an dieser Stelle die Entfernung für den **Hinweg zur Arbeitsstätte** erfragt.

Wenn verschiedene Wege zur Arbeitsstätte benutzt werden, soll die Entfernung des Wegs angegeben werden, der am häufigsten benutzt wird.

Beispiel:

Eine Person hat ihren Erstwohnsitz in Berlin, den Zweitwohnsitz in Bonn. Die Arbeitsstätte befindet sich ebenfalls in Bonn. Wenn diese Person am Montag zur Arbeitsstätte anreist und alle weiteren Tage der Woche den Hinweg von der Zweitwohnung in Bonn zurücklegt, dann ist die Entfernung innerhalb Bonns anzugeben und nicht die von Berlin nach Bonn.

Neben der Lage der Wohnung zur Arbeitsstätte ist auch das **Verkehrsmittel zu beachten**, welches in der Regel auf dem Hinweg zur Arbeitsstätte verwendet wird.

Beispiel:

Wenn eine Person etwa zu verschiedenen Jahreszeiten verschiedene Verkehrsmittel für den Hinweg zur Arbeitsstätte benutzt, dann ist eine Festlegung auf das am häufigsten eingesetzte Verkehrsmittel zu treffen. Fährt eine Person nur im Winter mit dem öffentlichen Personennahverkehr zur Arbeitsstätte und im Frühjahr, Sommer und Herbst mit dem Fahrrad, dann ist das Fahrrad das Verkehrsmittel, welches in der Regel für den Hinweg zur Arbeitsstätte verwendet wird. Die Entfernungsangabe muss sich daher auf den Weg beziehen, der mit dem Fahrrad zurückgelegt wird.

47 Wie lange brauchen Sie normalerweise für den Hinweg zur Arbeitsstätte? (Freiwillige Frage)

neu

Lassen Sie sich hier den **durchschnittlichen Zeitaufwand** für den Hinweg zur Arbeitsstätte bei normaler Verkehrssituation angeben (keine Extremwerte).

Bitte beachten Sie bei dieser Frage ebenfalls, dass auch hier der Hinweg zur Arbeitsstätte betrachtet wird, der in der Regel (am häufigsten) verwendet wird (siehe Hinweise Nr. 45 und 46).

48 Welches Verkehrsmittel benutzen Sie auf dem Hinweg zu Ihrer Arbeitsstätte? (Freiwillige Frage)

Liste 48

neu

Benutzt eine Person mehrere Verkehrsmittel für den Hinweg zur Arbeitsstätte, so ist hier das Verkehrsmittel anzugeben, welches für den **längsten Teil der Wegstrecke** benutzt wird.

Bitte legen Sie zur Beantwortung dieser Frage **Liste 48** vor.

Dauer und Umfang Ihrer Tätigkeit

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

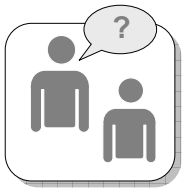

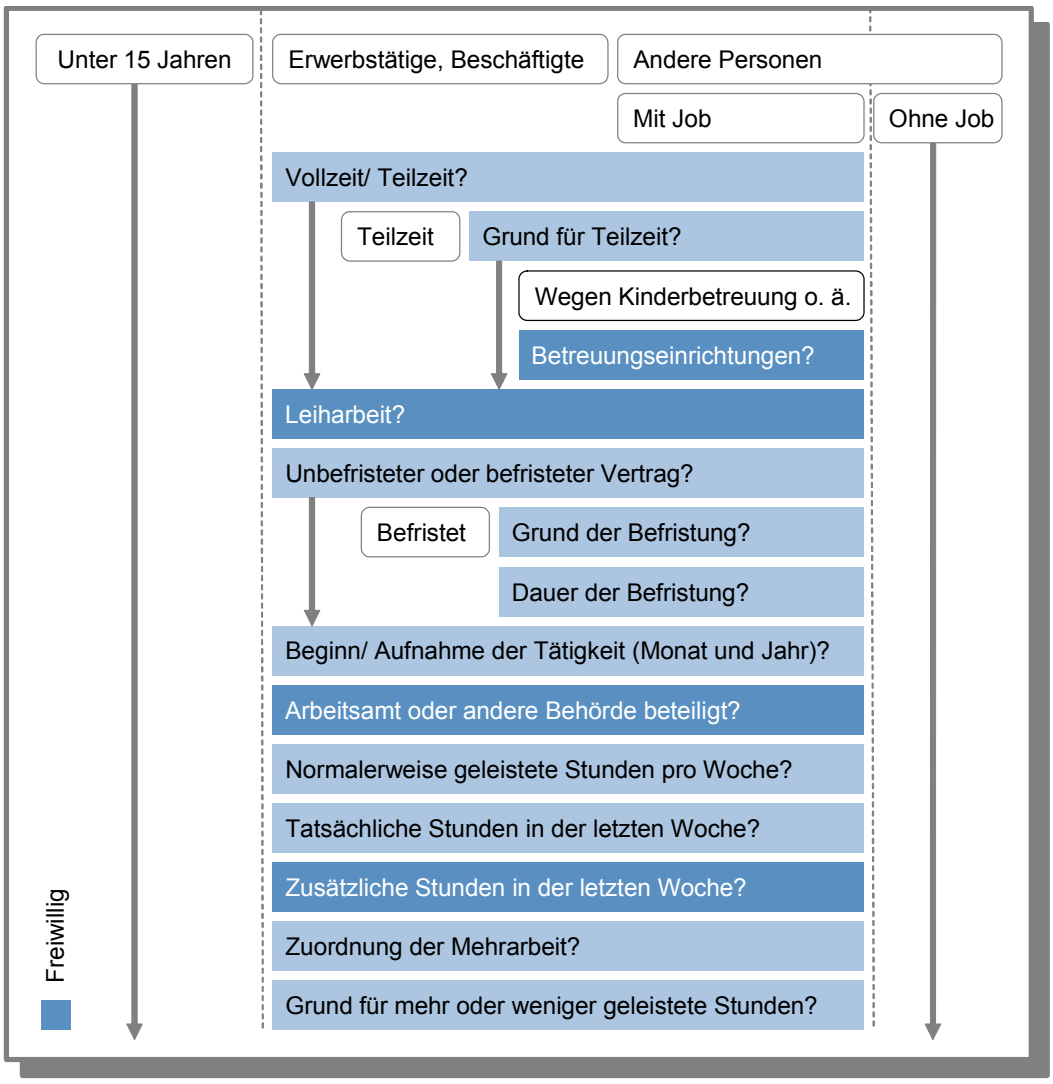

49 Ist Ihre Tätigkeit eine Vollzeit- oder eine Teilzeittätigkeit?

Eine Vollzeittätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, bei dem die tarifvertragliche (bei Beamten: gesetzlich festgelegte) Arbeitszeit für Vollzeitkräfte gilt. Die für Vollzeitkräfte tarifvertraglich vorgesehene Zahl der Arbeitsstunden kann je nach Betrieb erheblich voneinander abweichen.

Teilzeit ist jede Arbeitszeit, die weniger Arbeitsstunden als die Arbeitszeit der Vollzeitkräfte im gleichen Betrieb umfasst.

50 Aus welchem Grund gehen Sie einer Teilzeittätigkeit nach?

Hauptgrund für Teilzeitbeschäftigung: Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.

51 Sind Sie teilzeitbeschäftigt, weil geeignete Betreuungseinrichtungen…? (Freiwillige Frage)

„Betreuungseinrichtungen“ umfassen alle Formen der bezahlten oder durch Steuergelder finanzierten **Betreuung von Kindern**: Kinderkrippe, Kindergarten, Au-pair-Stelle, Tagesmütter usw.

Typische Betreuungseinrichtungen für **Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung** sind Behindertenwohngruppen, Seniorenheime, Tagesstätten, aber auch Dienste der ambulanten Pflege.

Der Betreuungsbedarf orientiert sich entweder an den **normalen Arbeitszeiten** oder aber an einem Bedarf an **Tagesrandzeiten**, z.B. früh morgens oder abends. Betreuungsbedarf kann auch nur für bestimmte Wochen im Jahr, z.B. **während der Ferien** bestehen.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z.B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

Bei der Bewertung der **Bezahlbarkeit** ist zu beachten, dass durch eine Ausweitung der Teilzeitarbeit auf eine höhere Stundenzahl auch ein höherer Verdienst zu erwarten ist.

52 Haben Sie Ihren Arbeitsvertrag mit einer Firma abgeschlossen, die Sie in Leiharbeit vermittelt hat? (Freiwillige Frage)

Arbeitnehmer/-innen in „**Leiharbeit**“ werden von ihren Zeitarbeitsfirmen zu ihren Einsatzstellen **entsendet und entlohnt**.

Ausschlaggebend ist, dass der **Arbeitsvertrag mit der Zeitarbeitsfirma** besteht und nicht mit dem Arbeitgeber, an den der oder die Arbeitnehmer/-in ausgeliehen wurde.

53 Ist Ihr Arbeitsvertrag, Ihre Tätigkeit befristet?

Typische Arbeitsverhältnisse, die per Arbeitsvertrag **zeitlich befristet** sind, sind saisonbedingte Tätigkeiten, Ausbildungsverträge, Jahres- und andere Zeitverträge sowie Verträge im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (so genannte „ABM-Verträge“).

Befristete Arbeitsverträge können **auch durch mündliche Absprachen** zustande kommen. Auch Beamte können in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, z.B. während des Anwärterdienstes/ Referendariats.

54 Aus welchem Grund haben Sie eine befristete Tätigkeit?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den **Hauptgrund** an.

55 Welche Gesamtdauer hat der befristete Vertrag, die Tätigkeit?

Kurzfristige Arbeitsverträge: Sofern der befristete Arbeitsvertrag nur ein, zwei oder drei Wochen läuft, runden Sie die Dauer der Befristung bitte auf einen Monat auf.

56 Wann haben Sie Ihre derzeitige Tätigkeit aufgenommen?

– kein Hinweis –

57 Seit wann sind Sie bei Ihrem jetzigen Arbeitgeber beschäftigt?

Bei **Entsendung, Abordnung, Ausleihe** innerhalb einer Firma gilt als Beschäftigungsbeginn der Zeitpunkt der Entsendung bzw. der Beginn bei der Firma, innerhalb der oder die Beschäftigte ausgeliehen wurden.

Bei Zeitarbeit gilt als Beginn der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme bei der Zeitarbeitsfirma.

58 War die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) zu irgendeinem Zeitpunkt an Ihrer Arbeitsuche beteiligt? (Freiwillige Frage)

Die Frage nach der Beteiligung der Agentur für Arbeit bei der Arbeitsuche gehört zu den so genannten **Strukturmerkmalen**, für die es ausreicht, Antworten von einer 10%igen Teilstichprobe zu erhalten.

Bei dieser Frage geht es darum, ob die Agentur für Arbeit in die Arbeitsuche **einbezogen** wurde.

59 Wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise pro Woche einschließlich regelmäßiger Mehrstunden und Bereitschaftszeiten?

Die normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden entsprechen den Arbeitsstunden, die **typischerweise tatsächlich über einen längeren Zeitraum** hinweg wöchentlich geleistet werden.

Die normale Arbeitszeit kann von der vertraglichen bzw. gesetzlich festgelegten Arbeitszeit nach oben abweichen, wenn vom Beschäftigten **regelmäßig Mehrstunden** geleistet werden.

Variiert die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden oder arbeitet ein/-e Erwerbstätige/-r nur gelegentlich, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum von ca. 4 bis 12 Wochen. Ist ein solcher längerer Zeitraum nicht überschaubar, kann als Schätzwert auch die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in den letzten 4 Wochen angegeben werden.

Abweichung von der normalen Arbeitszeit: Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z.B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, gelegentlich geleistete Überstunden oder Kurzarbeit).

Zur Arbeitszeit zählen zum Beispiel auch:

- Dienstreisen
- Zeitaufwand von Lehrer/-innen für die Unterrichtsvorbereitung und das Zensieren von Arbeiten
- Heimarbeit, sofern sie in Verbindung mit der derzeitigen Beschäftigung steht und als Arbeitszeit angerechnet wird
- Fortbildungszeiten, sofern der/die Arbeitgeber/-in die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verlangt oder die Fortbildung innerhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet oder mit der gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit verbunden ist.
- bei mithelfenden Familienangehörigen der Zeitaufwand für betriebliche Arbeiten. Der Zeitaufwand für Arbeiten im eigenen Haushalt darf nicht als Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Bereitschaftszeiten sind Arbeitszeit. Hierzu gehören Zeiten, in denen sich die Beschäftigten an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten müssen, um im Bedarfsfall die Arbeit aufnehmen zu können. Die gesamte Bereitschaftszeit zählt zu den Wochenarbeitsstunden.

Davon zu unterscheiden ist die **Rufbereitschaft**. Hier können die Arbeitnehmer/-innen frei über ihren Aufenthaltsort entscheiden. Sie müssen bei Bedarf innerhalb einer angemessenen Zeit ihre Arbeit aufnehmen. Nur die Zeit, in der gearbeitet wird und die Wegezeit zählen als Arbeitszeit. Reine Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit.

Personen, die **vorübergehend beurlaubt** sind (z.B. Elternzeit, Beurlaubung aus sonstigen Gründen), sollen die normalerweise geleistete Arbeitszeit vor Antritt der Beurlaubung angeben.

Bei **Saisonarbeitern/-arbeiterinnen** sollen die normalerweise geleisteten Stunden pro Woche in der aktuellen Saison angegeben werden.

Nicht zur Arbeitszeit zählen: Mittagspausen, der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte, bei Landwirten/-innen die Arbeitsstunden, die nur der Produktion für den Eigenverbrauch dienen.

60 Wie viele Stunden haben Sie in der letzten Woche tatsächlich gearbeitet?

Bitte tragen Sie die **in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit** (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden.

Nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit zählen Urlaubs- oder Krankheitsstunden/-tage und andere Ausfallzeiten. Bedenken Sie auch etwaige Feiertage in der Berichtswoche, an denen nicht gearbeitet wurde.

Bei Lehrer/-innen umfasst die tatsächliche Arbeitszeit auch die Beaufsichtigung von Schüler/-innen auf Klassenfahrten.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 59**.

61 Haben Sie in der letzten Woche Stunden gearbeitet, die zusätzlich, d.h. über die normale Arbeitszeit hinaus erbracht wurden? (Freiwillige Frage)

Zusätzliche Stunden sind Stunden, die über die normalerweise übliche Arbeitszeit hinausgehen.

Zusätzliche Stunden können zum Beispiel auch erbracht worden sein, wenn die tatsächliche Wochenarbeitszeit wegen eines Feiertags geringer war, aber an dem Tag vor dem Feiertag zusätzliche Stunden gearbeitet wurden.

Zusätzliche Stunden können:

(1) durch **flexible Arbeitszeiten** ausgeglichen werden, z.B. bei Gleitzeit. Sie haben keinen Einfluss auf die übliche Lohn-/Gehaltssumme. Die in einer Woche zusätzlich geleisteten Stunden werden zu einem anderen Zeitpunkt „abgefeiert".

(2) durch **bezahlte Überstunden** abgegolten werden. Die zusätzlich erbrachten Stunden werden zusätzlich zu dem normalen Gehalt/Lohn vergütet (mit oder ohne Überstundenzuschlag).

(3) **unbezahlte Überstunden** sein. Die zusätzlich erbrachten Stunden werden nicht zusätzlich vergütet und können nicht zu einem späteren Zeitpunkt „abgefeiert" werden.

Sofern in der Berichtswoche zusätzliche Stunden geleistet wurden, tragen Sie diese bitte **auf volle Stunden gerundet** ein.

Im Unterschied zu Frage 60 werden hier zusätzliche Stunden betrachtet. Die Frage wird allen Erwerbstätigen gestellt, unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit in der Berichtswoche.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 62**.

Beispiel zu Frage 59 bis 61: Die Arbeitszeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Mutter **Ira** bezieht auch hier die Antworten auf ihre Tätigkeit als angestellte Übersetzerin, die sie zurzeit wegen Elternzeit nicht ausübt.*

*Vor der Elternzeit war Frau Kohlmeier mit 20 Stunden pro Woche in einem Industrieunternehmen als Übersetzerin tätig. Da sie jedoch regelmäßig zwei bis drei Stunden pro Woche länger gearbeitet hat, gibt sie als **normalerweise geleistete** Arbeitsstunden 22 Stunden an.*

*In der letzten Woche hat Ira Kohlmeier **tatsächlich nicht** gearbeitet (Stunden = 00), da sie in ihrer Haupttätigkeit zurzeit in Elternzeit ist. (Ihre freiberufliche Tätigkeit als Übersetzerin zählt hier nicht.)*

***Normalerweise** arbeitet **Annika** im Kiosk ihres Onkels 2 Stunden pro Woche.*

*In der letzten Woche hat sie, weil sie Ferien hat und in den nächsten 4 Wochen Urlaub machen möchte, einen ganzen Tag im Kiosk gearbeitet. Die **tatsächliche** Arbeitszeit in der letzten Woche beträgt 8 Stunden, also 6 Stunden mehr als üblicherweise.*

*Weil Annika Urlaub machen möchte, hat sie die Stunden „vorgearbeitet". Wenn sie Urlaub hat, braucht sie nicht zu arbeiten, bekommt aber weiterhin das übliche Geld. In diesem Fall sind die zusätzlichen 6 Stunden **„zusätzliche Stunden, die durch flexible Arbeitszeiten ausgeglichen werden (Arbeitszeitkonto)".***

62 Sind die mehr geleisteten Stunden überwiegend…?

Frage 62 wird nur gestellt, wenn die tatsächliche Stundenzahl in der Berichtswoche über der normalerweise üblichen liegt.

Stunden zum **Aufbau eines Zeitguthabens** oder zum **Abbau von Zeitschulden** sind Stunden, die im Rahmen von flexiblen Arbeitszeitmodellen (zum Beispiel Gleitzeit) ausgeglichen werden.

Bezahlte oder unbezahlte Überstunden sind zusätzlich erbrachte Stunden, die entweder zusätzlich zu dem normalen Gehalt/Lohn vergütet (mit oder ohne Überstundenzuschlag) oder unbezahlt erbracht werden. Es erfolgt kein Ausgleich durch Freizeit.

Im Unterschied zu Frage 61 werden hier nur die Stunden betrachtet, die in der Berichtswoche tatsächlich mehr als normalerweise gearbeitet wurden.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 61.**

63 Aus welchem Grund haben Sie weniger oder nicht gearbeitet?

Liste 63

Falls mehrere Gründe vorliegen, tragen Sie bitte den **Hauptgrund** ein.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 63** vor.

Arbeitszeiten der letzten 3 Monate

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

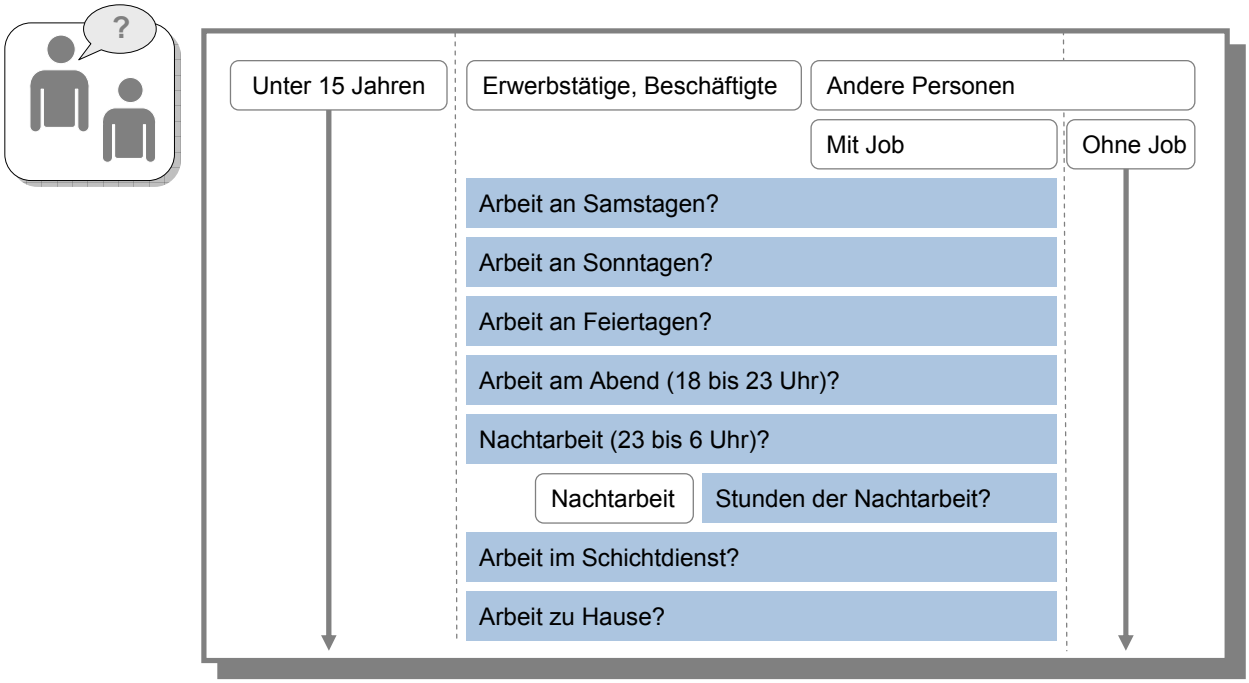

Allgemeine Hinweise: Sonderarbeitszeiten/Arbeit zu Hause

Die Arbeitszeit bezieht sich auf den Zeitraum der letzten 3 Monate. Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe zur Häufigkeit bedeuten:

Ständig: normalerweise an jedem Samstag oder an jedem Sonntag oder an jedem Abend etc.

Regelmäßig: nicht ständig, aber in gleichbleibenden Zeitabständen

Gelegentlich: nicht regelmäßig (hin und wieder, in unregelmäßigen Zeitabständen, auch einmalig)

Personen, die ihre Tätigkeit in den letzten 3 Monaten gewechselt haben, sollen die Fragen für die jetzige Tätigkeit beantworten.

64 Haben Sie in den letzten 3 Monaten samstags gearbeitet?

Samstagsarbeit liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf den Samstag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Schichtarbeit oder um die „normale“ Arbeitszeit bei Betrieben mit 6-Tage-Woche handelt.

65 Haben Sie in den letzten 3 Monaten sonntags gearbeitet?

Sonntagsarbeit liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf den Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt.

Beispiel:
Wenn die/der Befragte von Samstag 22:00 Uhr bis Sonntag 06:00 Uhr arbeitete, so ist sowohl die Frage nach Samstagsarbeit als auch die Frage nach Sonntagsarbeit zu bejahen.

66 Haben Sie in den letzten 3 Monaten an Feiertagen gearbeitet?

Feiertagsarbeit liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf einen Feiertag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt. Relevant sind hier **gesetzliche Feiertage** in dem jeweiligen Bundesland, in dem die befragte Person arbeitet.

Beispiel:
Wenn die/der Befragte von Ostersonntag 22:00 Uhr bis Ostermontag 06:00 Uhr arbeitete, so ist sowohl die Frage nach Sonntagsarbeit als auch die Frage nach Feiertagsarbeit zu bejahen.

67 Haben Sie in den letzten 3 Monaten abends zwischen 18 und 23 Uhr gearbeitet?

68 Haben Sie in den letzten 3 Monaten nachts zwischen 23 und 6 Uhr gearbeitet?

Abend-/Nachtarbeit: Abendarbeit wird zwischen 18:00 Uhr und 23:00 Uhr geleistet, Nachtarbeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Abend- bzw. Nachtarbeit liegt auch dann vor, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit innerhalb der oben genannten Zeitspannen liegt.

Beispiel:
Endet die Arbeitszeit um 20:00 Uhr, so liegt Abendarbeit vor. Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeitszeit beispielweise von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr andauert.

69 Wie viele Stunden haben Sie durchschnittlich zwischen 23 und 6 Uhr gearbeitet?

Hier sind die **normalerweise auf den Zeitraum von 23:00 bis 6:00 Uhr** entfallenden Arbeitsstunden einzutragen (z.B. wurden bei einer Arbeitszeit von 17:00 bis 2:00 Uhr 3 Arbeitsstunden nachts geleistet).

Ist die nachts geleistete Arbeitsstundenzahl unterschiedlich, so ist die **durchschnittlich pro Nacht** geleistete Stundenzahl der letzten 3 Monate einzutragen.

Beispiel:
Arbeitet eine Person im wöchentlichen Wechsel in einer Frühschicht von 4:00 bis 12:00 Uhr, Spätschicht von 12:00 bis 20:00 Uhr und Nachtschicht von 20:00 bis 4:00 Uhr, so sind die Frühschicht mit 2 und die Nachtschicht mit 5 Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen. Anzugeben ist der Durchschnitt von gerundet 4 Stunden.

70 Haben Sie in den letzten 3 Monaten im Schichtdienst gearbeitet?

Eine Person leistet Schichtarbeit, wenn sie ihre Arbeit zu **wechselnden Zeiten** ausübt (Wechselschicht), zum Beispiel:

- Frühschicht/Spätschicht
- Frühschicht/Spätschicht/Nachtschicht
- Tagschicht/Nachtschicht
- unregelmäßige Schicht (etwa 2 Wochen Frühschicht, dann 3 Wochen Spätschicht)
- geteilte Schicht (Teil der Arbeitszeit am Vormittag, anderer Teil am Abend).

Keine Schichtarbeit liegt vor, wenn eine Person in einem Betrieb mit (Wechsel-) Schichtarbeit ausschließlich in einer "Normal-" oder "Tagschicht" (z.B. immer von 8:00 bis 16:00 Uhr Bürozeiten in einem Produktionsbetrieb) arbeitet.

Ebenso liegt keine Schichtarbeit vor, wenn Personen zwar zu ungewöhnlichen, aber immer gleichen Zeiten arbeiten (z.B. Taxifahrer oder Krankenschwestern, die nur nachts arbeiten).

71 Haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit in den letzten 3 Monaten zu Hause ausgeübt?

Erwerbstätigkeit zu Hause wird zumeist von Selbstständigen in künstlerischen und freien Berufen ausgeübt, die ganz oder teilweise in einem für die beruflichen Zwecke eingerichteten Teil ihrer Wohnung (z.B. Atelier eines Künstlers/einer Künstlerin) tätig sind.

Erwerbstätigkeit zu Hause liegt vor,

- wenn Arbeitnehmer/-innen ihren Beruf ausschließlich oder teilweise zu Hause ausüben, wie etwa bei Telearbeit (mit einem vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten Computer (PC) arbeiten)
- bei Heimarbeit
- wenn Handelsreisende ein auswärtiges Kundengespräch vorbereiten, oder
- bei Lehrer/-innen, die zu Hause im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Unterrichtsstunden vorbereiten und Klassenarbeiten korrigieren.

Keine Erwerbstätigkeit zu Hause liegt vor, wenn

- Personen in Arbeitsräumen tätig sind, die zwar an den Wohnraum angrenzen, aber **mit einem separaten Eingang** versehen sind (z.B. eine Praxis oder ein Büro)
- Landwirte/-innen auf ihren Feldern, in Stallungen oder sonstigen **nicht zum Wohnbereich gehörenden Gebäuden** tätig sind
- Arbeitnehmer/-innen unter Zeitdruck oder aus persönlichem Interesse **in ihrer Freizeit unentgeltlich** zu Hause arbeiten

- **In der Mehrzahl**: Der/die Befragte hat an mindestens der Hälfte aller Arbeitstage in den letzten drei Monaten zu Hause gearbeitet
- **Weniger als der Hälfte**: Der/die Befragte hat mindestens einmal, insgesamt aber an weniger als der Hälfte aller Arbeitstage in den letzten drei Monaten zu Hause gearbeitet

Weitere Erwerbstätigkeiten und Nebenjobs

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

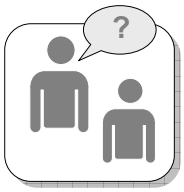

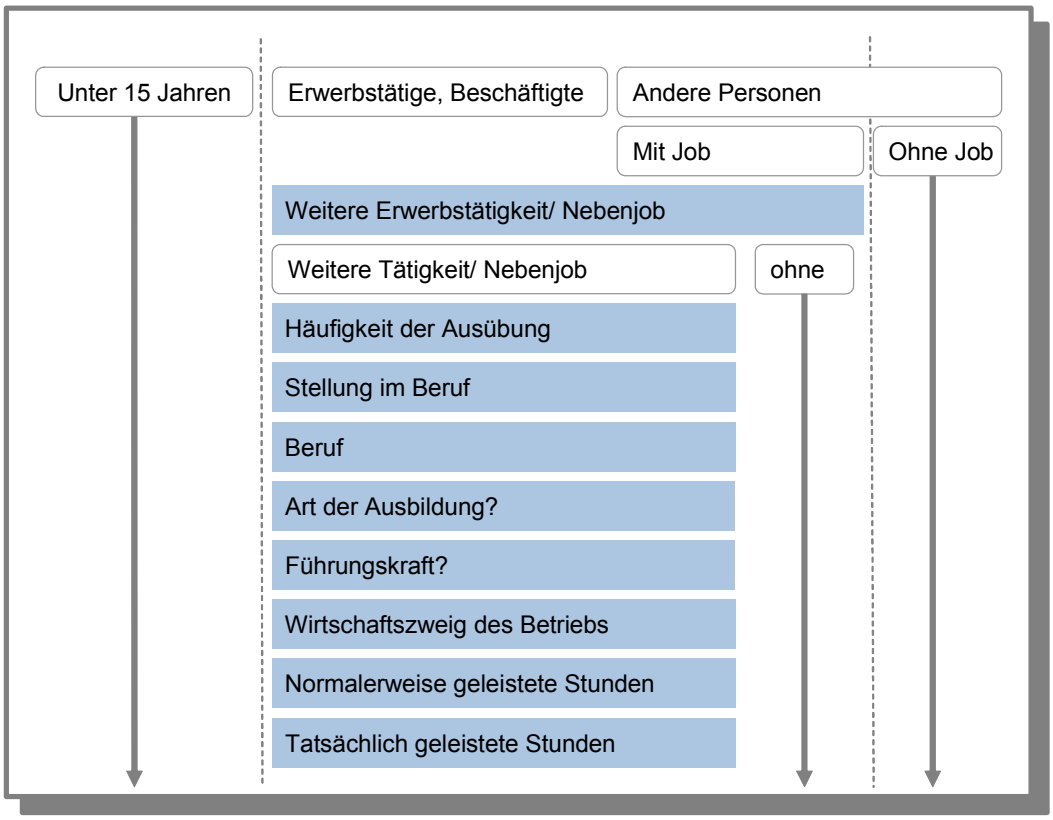

72 Haben Sie derzeit noch eine weitere Erwerbstätigkeit oder einen Nebenjob?

Eine **weitere Erwerbstätigkeit** (auch Nebentätigkeit, -job) liegt vor, wenn in der vergangenen Woche (Montag bis Sonntag) neben der Haupterwerbstätigkeit eine zweite Erwerbstätigkeit (bezahlte Tätigkeit) ausgeübt wurde.

Es ist auch möglich, dass Befragte **mehr als eine weitere Erwerbstätigkeit** neben der Haupterwerbstätigkeit ausüben. In diesem Fall sind die Fragen in diesem Block für die **Nebentätigkeit mit der längsten Arbeitszeit** zu beantworten.

Als weitere Erwerbstätigkeit ist **auch die unentgeltliche Mithilfe in einem Familienbetrieb** neben der normalen Erwerbstätigkeit einzustufen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die über die reinen Sachkosten hinausgehen und mit denen ein gewisses Einkommen verbunden ist, gelten als **bezahlte Tätigkeit**. Ehrenamtliche Tätigkeiten **ohne Aufwandsentschädigungen** oder Aufwandsentschädigungen, die lediglich in Höhe der Sachkosten gezahlt werden, zählen nicht dazu. **Weitere Erwerbstätigkeiten** sind zum Beispiel:

- Ein-Euro-Jobs
- Saisonarbeiten
- geringfügige Tätigkeiten wie 400-Euro-Jobs
- Tätigkeiten mit einer Dauer von zumindest einer Stunde pro Woche
- weitere Jobs beim Hauptarbeitgeber
- Tätigkeiten als Selbstständige/-r bzw. als Freiberufler/-in.

73 Ist Ihre weitere Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung?

Geringfügige Beschäftigungen sind Tätigkeiten mit einem durchschnittlichen Verdienst von nicht mehr als 400 Euro pro Monat („400-Euro-Job“ oder „Mini-Job“) sowie kurzfristige Tätigkeiten (Saisonbeschäftigungen), die auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt sind.

Bis zu einem Betrag von 400 Euro im Monat werden die Bezüge nicht besteuert. Der Brutto-Verdienst entspricht somit dem Nettoeinkommen. Grundsätzlich besteht für einen geringfügig Beschäftigten Versicherungsfreiheit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung. Bei einem 400-Euro-Job ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Pauschalbetrag für Renten- und Krankenversicherung abzuführen.

Beachten Sie auch die Hinweise und Beispiele bei **Frage 31.**

74 Wie häufig üben Sie Ihre weitere Tätigkeit aus?

Regelmäßig: In ständig wiederkehrenden Zeitabständen (z.B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentlich: Unregelmäßig, meist von kurzer Dauer (z.B. Aushilfe bei krankheitsbedingtem Bedarf).

Saisonal begrenzt: Nur zu bestimmten Jahreszeiten (in der Saison, z.B. Standhilfe während einer Messe, Saisonkellner/-in, Erntehelfer/-in).

75 Sind Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit…?

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe etc.) zählen dazu. **Ohne Beschäftigte** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/ Gehalt tätig sind. **Mit Beschäftigten** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie **„Beamter/Beamtin, Richter/-in“,** zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamte/-innen der Evangelischen Kirche und der Römisch-Katholischen Kirche.

Die Bezeichnung "Beamter/-in" wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z.B. bei Versicherungsbeamten/-innen, Bankbeamten/-innen, Betriebs- und Sozialbeamten/-innen.

In diesen Fällen tragen Sie Angestellte/-r ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter/-in bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie „Angestellte“ umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu **„Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen“** zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-innen).

Die **Unterscheidung** zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

76 Nennen Sie für Ihre weitere Tätigkeit die Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem Sie tätig sind?

neu

Für die **neue Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genauere Informationen von den Befragten benötigt als bisher, da sich die neue KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person in ihrer weiteren Tätigkeit tätig ist. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z.B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im Zolldienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Bei Nebenjobs lassen Sie sich die bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

77 Welche Ausbildung wird üblicherweise für Ihre weitere Tätigkeit benötigt?

neu

Da sich die neue KldB 2010 stark nach dem **Anforderungsprofil** in den Berufen richtet, wird mit dieser Frage die Ausbildung erfasst, die nötig ist, um die entsprechende Tätigkeit auszuüben. Die üblicherweise benötigte Ausbildung kann vom höchsten Bildungsabschluss abweichen.

Beispiel:
Eine Person ist als Sachbearbeiter/-in tätig. Für die Ausführung der Tätigkeit ist es **ausreichend**, über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** zu verfügen.

Verfügt nun die auskunftspflichtige Person über einen Fachhochschulabschluss, so ist in diesem Fall dennoch „Abgeschlossene Berufsausbildung“ einzutragen, da diese für die Ausübung der Tätigkeit ausreicht.

78 Sind Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

neu

Als weiteres Merkmal für die neue KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts-** oder **Führungstätigkeiten** ausgeübt werden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z.B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen, etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z.B. Vorarbeiter in der Fertigung).

79 Zu welchem Wirtschaftszweig, welcher Branche gehört der Betrieb (örtliche Einheit), in dem Sie Ihre weitere Tätigkeit ausüben?

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Auskunftsperson in ihrer weiteren Tätigkeit gegenwärtig tätig ist bzw. gegebenenfalls zuletzt tätig war. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Auskunftspersonen beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:
Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine **Zeitarbeitsfirma** vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, sind dem Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ zuzuordnen und nicht dem Wirtschaftszweig, in dem sie tatsächlich tätig sind.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt sind, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen bzw. vermitteln, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkaufen, zählen zum Wirtschaftszweig **„Handelsvermittlung und Großhandel“.**

80 Wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise in Ihrer weiteren Tätigkeit durchschnittlich pro Woche?

Die normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden entsprechen den Arbeitsstunden, die typischerweise **über einen längeren Zeitraum** hinweg wöchentlich geleistet werden.

Beachten Sie die **Hinweise** zur normalerweise geleisteten Arbeitszeit **in Frage 59**.

81 Wie viele Stunden haben Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit in der letzten Woche tatsächlich gearbeitet?

Bitte tragen Sie die **in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit** (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden.

Nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit zählen Urlaubs- oder Krankheitsstunden/-tage und andere Ausfallzeiten. Bedenken Sie auch etwaige Feiertage in der Berichtswoche, an denen nicht gearbeitet wurde.

Bei Lehrer/-innen umfasst die tatsächliche Arbeitszeit auch die Beaufsichtigung von Schüler/-innen auf Klassenfahrten.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zu Frage 59**.

Beispiel zu Frage 72 bis 81: Die freiberufliche Tätigkeit von Ira Kohlmeier

*Während ihrer Elternzeit arbeitet **Frau Kohlmeier freiberuflich** für ein russisches Spracheninstitut. Je nach Auftragslage des Instituts übernimmt sie schriftliche Übersetzungen oder dolmetscht bei geschäftlichen Meetings.*

*Manchmal hat sie nur einen Auftrag pro Woche, in manchen Wochen auch zwei bis drei Aufträge. Es gibt aber auch Wochen, in denen sie gar keinen Auftrag bearbeitet. Die Frage 74 nach der Häufigkeit Ihrer Nebentätigkeit beantwortet Ira Kohlmeier mit „**Regelmäßig**“ (Ziffer 1), da sie im regelmäßigen Kontakt zu ihrem Auftraggeber steht, auch wenn die Auftragshäufigkeit variiert.*

*Frau Kohlmeier ist in ihrer weiteren Tätigkeit **„Selbstständige/-r, Freiberufler/-in ohne Beschäftigte“ (Ziffer 1).***

*Ihr Beruf wird in der Nebentätigkeit als **„8220 Dolmetscher/-innen und Übersetzer/-innen“** signiert. Bei der freiberuflichen Tätigkeit gilt ihr Tätigkeitsschwerpunkt als Wirtschaftszweig bzw. Branche. Im Beispiel der freiberuflichen Tätigkeit von Frau Kohlmeier ist die Branche mit **„74.3 Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, a.n.g.“** zu signieren.*

*Ihre **normalerweise geleistete, wöchentliche Arbeitszeit** ist sehr unterschiedlich. Daher ermittelt Frau Kohlmeier den Durchschnitt aus den letzten vier Wochen. In der ersten Woche hat sie 10, in der zweiten 5, in der dritten auch 5 und in der letzten Woche keine Stunde in ihrer freiberuflichen Nebentätigkeit gearbeitet. Als **Durchschnitt** der normalerweise zu leistenden, wöchentlichen Stunden ermittelt sie **5 Stunden**.*

Gewünschter Umfang an Arbeitsstunden

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

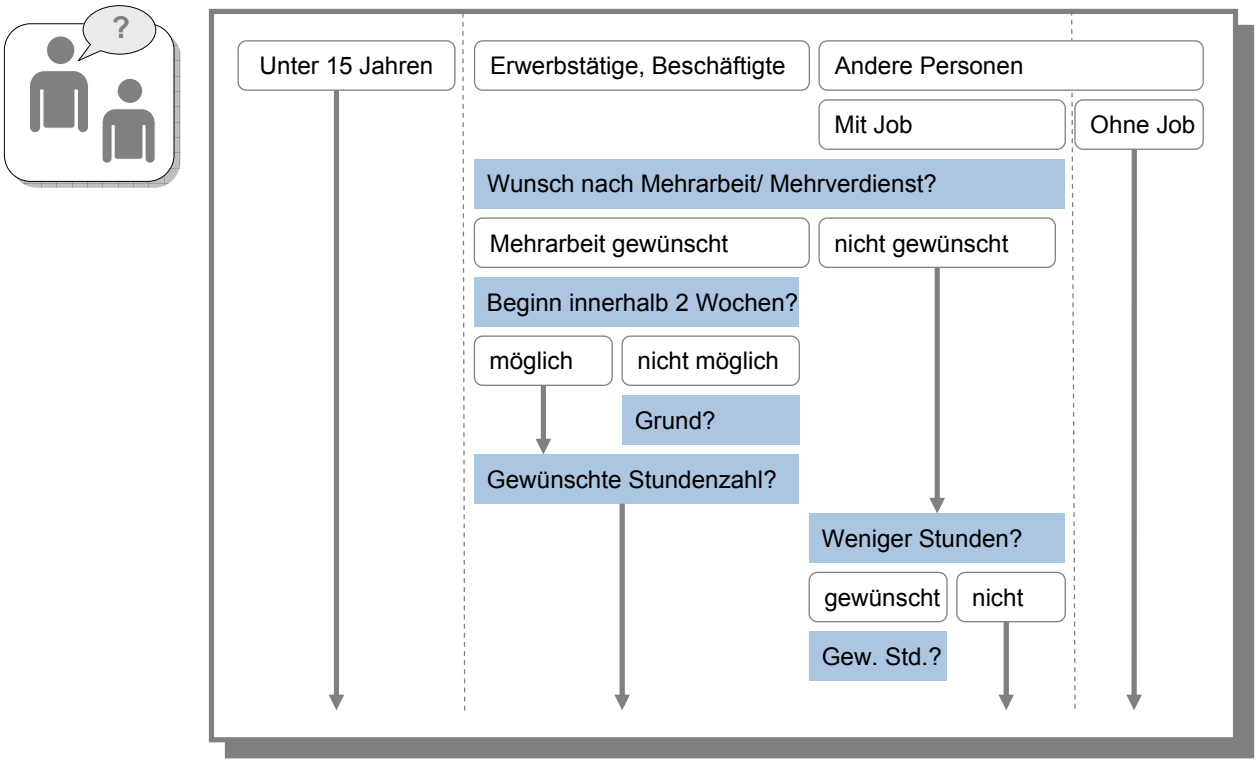

82 Würden Sie gerne mit entsprechend höherem Verdienst Ihre normale Wochenarbeitszeit erhöhen?

Diese Fragen dienen dazu, zeitlich unterbeschäftigte Erwerbstätige zu identifizieren. **Bei Mehrfachjobbern/-innen** bezieht sich diese Frage auf die normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit in allen Erwerbstätigkeiten, also Haupt- und Nebentätigkeiten.

Mehr Stunden in der derzeitigen Tätigkeit bedeutet eine Ausweitung der bestehenden Tätigkeit mit entsprechendem Anstieg des Lohns/Gehalts.

Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit heißt, einen (zusätzlichen) Nebenjob ausüben zu wollen.

Bei der Antwort **„Ja, aber ohne Festlegung auf eine der genannten Möglichkeiten“** besteht der Wunsch nach einer höheren Wochenarbeitszeit, ohne dass der Befragte nur eine der genannten Möglichkeiten in Betracht zieht.

83 Könnten Sie innerhalb der nächsten 2 Wochen beginnen, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?

Unerheblich ist, ob der Arbeitgeber die Arbeitszeit aufstocken würde oder ob der Arbeitsmarkt zusätzliche bzw. andere Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. **Es kommt allein auf die Bereitschaft und den Willen der/des Befragten an**.

84 Aus welchem Grund könnten Sie nicht innerhalb der nächsten 2 Wochen mehr arbeiten?

Falls mehrere Gründe vorliegen, tragen Sie bitte den **Hauptgrund** ein.

85 Wie viele Stunden pro Woche möchten Sie insgesamt arbeiten?

Gefragt ist hier **die gewünschte Gesamtzahl** der wöchentlichen Arbeitsstunden. Grundlage für diese Frage ist der Wunsch nach einer **Erhöhung** der Arbeitsstunden.

Wenn eine Person z.B. gegenwärtig einer Arbeit im Umfang von 20 Stunden nachgeht und diese Person gerne 30 Wochenstunden arbeiten möchte, dann ist in der Antwortkategorie „30“ einzutragen.

Bei **mehreren bezahlten Tätigkeiten** sind die gewünschten Stunden aller Tätigkeiten zusammenzurechnen.

86 Würden Sie gerne mit entsprechend niedrigerem Verdienst Ihre normale Wochenarbeitszeit verringern? (Freiwillige Frage)

Diese Fragen dienen dazu, zeitlich überbeschäftigte Erwerbstätige zu identifizieren. **Bei Mehrfachjobbern/-innen** bezieht sich diese Frage auf die normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit in allen Erwerbstätigkeiten, also Haupt- und Nebentätigkeiten.

87 Wie viele Stunden pro Woche möchten Sie insgesamt arbeiten? (Freiwillige Frage)

Gefragt ist hier **die gewünschte Gesamtzahl** der wöchentlichen Arbeitsstunden. Grundlage für diese Frage ist der Wunsch nach einer **Verringerung** der Arbeitsstunden.

Wenn eine Person z.B. gegenwärtig einer Arbeit im Umfang von 30 Stunden nachgeht und diese Person gerne 20 Wochenstunden arbeiten möchte, dann ist in der Antwortkategorie „20“ einzutragen.

Bei **mehreren bezahlten Tätigkeiten** sind die gewünschten Stunden aller Tätigkeiten zusammenzurechnen.

Beispiel zu Frage 82 bis 87: Die gewünschten Arbeitszeiten von Ira und Annika Kohlmeier

*Während ihrer Elternzeit arbeitet **Frau Kohlmeier freiberuflich** für ein russisches Spracheninstitut.*

*Da ihr die Arbeit als freiberufliche Übersetzerin viel Spaß macht und auch die Bezahlung in Ordnung ist, würde Ira Kohlmeier gerne mehr Aufträge des Instituts übernehmen. **Frage 82** nach einer gewünschten Mehrarbeit beantwortet sie daher mit **„Ja, durch mehr Stunden in der derzeitigen Tätigkeit“.***

*Die Frage 83 nach der **Verfügbarkeit innerhalb von zwei Wochen** muss sie allerdings verneinen. Es sind Ferien und für den kleinen Lukas fällt die Betreuung aus, so dass sie nicht sofort mehr Aufträge übernehmen könnte. Als Grund für die Nichtverfügbarkeit in Frage 84 nennt Frau Kohlmeier „**Persönliche oder familiäre Gründe**“ (Ziffer 4).*

*Insgesamt würde Frau Kohlmeier gerne doppelt so viel Zeit mit ihrer freiberuflichen Tätigkeit verbringen und gibt daher als **gewünschte, wöchentliche Arbeitszeit 10 Stunden** an.*

*Auch **Annika** wird gefragt, ob sie ihre wöchentliche Arbeitszeit erhöhen möchte.*

*Für sie ist der Job im Kiosk des Onkels allerdings neben der Schule genau richtig. Sie **verneint** daher sowohl die Frage nach dem Wunsch längerer Wochenarbeitszeiten (**Frage 82**), als auch die Frage, ob sie die wöchentliche Arbeitszeit gerne verringern würde (**Frage 86).***

Argumentationshilfen „Gewünschte Arbeitszeit“

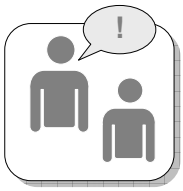

Nicht jeder, der nur wenige Stunden oder in Teilzeit arbeitet, arbeitet freiwillig so wenige Stunden.

Manchmal fehlen Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder das passende Jobangebot, um mehr Stunden zu arbeiten.

Personen, die mehr arbeiten könnten als sie es gegenwärtig tun, sind unterbeschäftigt, aber nicht arbeitslos.

Unterbeschäftigung ist daher neben den Arbeitslosenzahlen eine wichtige Kennzahl, um Arbeitsmärkte einzelner Länder international vergleichen zu können.

Arbeitsuche von Erwerbstätigen, Personen mit Nebenjob

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

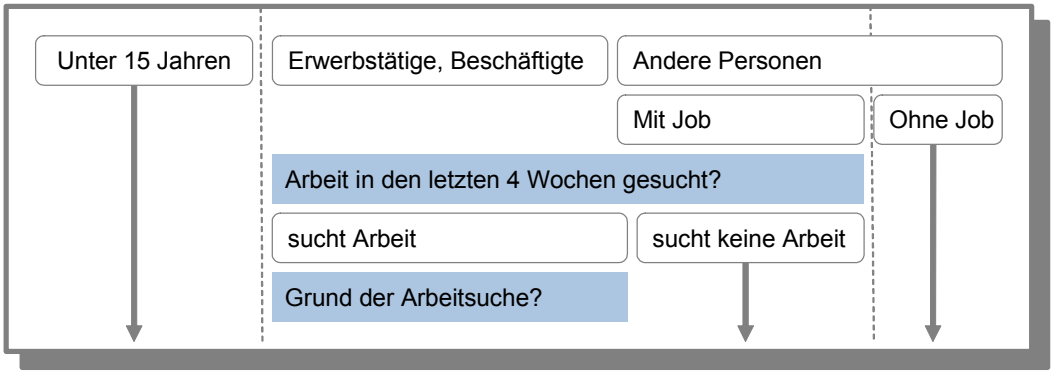

88 Haben Sie in den letzten 4 Wochen eine andere oder zusätzliche Tätigkeit gesucht?

Jede Form der **Arbeitsuche** ist hier gemeint, z.B.

- die Suche über Freunde, Bekannte, Verwandte,
- das Durchsehen von Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet,
- aber auch das gezielte Achten auf Aushänge mit Stellenangeboten in Geschäften, Betrieben und Büros.

Beschäftigungen und bezahlte Tätigkeiten sind auch

- Tätigkeiten mit einer Dauer von zumindest einer Stunde pro Woche
- Aufträge als Selbstständige/-r, freiberufliche Tätigkeit
- Nebenjobs für Schüler/-innen, Studenten/-innen, Hausfrauen/-männer, Rentner/-innen
- Hinzuverdienste bei Arbeitslosen.

89 Aus welchem Grund haben Sie eine Arbeit gesucht?

Hauptgrund für Arbeitsuche: Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund an.

Frühere Beschäftigung von Nicht-Erwerbstätigen

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

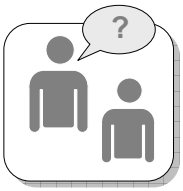

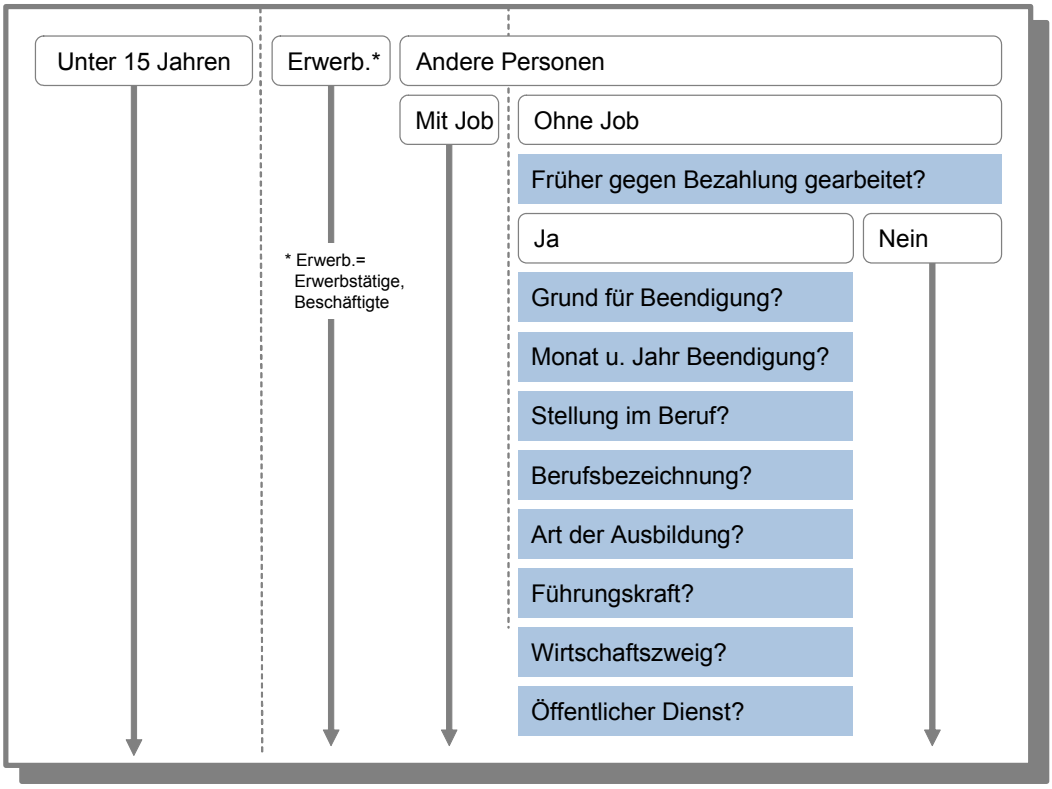

90 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

91 Haben Sie schon einmal gegen Bezahlung gearbeitet?

Abweichend zu Frage 20 sind bei Frage 91 Ferienjobs und Gelegenheitsarbeiten **nicht zu berücksichtigen** (Vorgabe von Eurostat).

92 Aus welchem Grund haben Sie Ihre letzte Tätigkeit beendet?

Liste 92

Hauptgrund für Beendigung: Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund an.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 92** vor.

93 Wann haben Sie Ihre letzte Tätigkeit beendet bzw. für längere Zeit unterbrochen?

– kein Hinweis –

94 Waren Sie in Ihrer letzten Tätigkeit tätig als…?

Liste 94

Bei mehreren bezahlten Tätigkeiten bezieht sich die Angabe auf die Haupttätigkeit. Im Zweifelsfall ist dies die Tätigkeit mit der längsten Arbeitszeit.

neu

Bei Unterbrechung der bezahlten Tätigkeit (z.B. Elternzeit) bezieht sich die Angabe auf die unterbrochene Tätigkeit.

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe etc.) zählen dazu. **Ohne Beschäftigte** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/ Gehalt tätig sind. **Mit Beschäftigten** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/ Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie **„Beamter/Beamtin, Richter/-in“,** zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamte/-innen der Evangelischen Kirche und der Römisch-Katholischen Kirche.

Die Bezeichnung "Beamter/-in" wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z.B. bei Versicherungsbeamten/-innen, Bankbeamten/-innen, Betriebs- und Sozialbeamten/-innen. In diesen Fällen tragen Sie Angestellte/-r ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter/-in bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie **„Angestellte“** umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu **„Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen“** zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-innen).

Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

Die bisherige Unterscheidung der **Auszubildenden** in kaufmännisch, technisch und gewerblich entfällt ab 2012. Die Auszubildenden werden in der Frage 29 zusammenfassend als **„Auszubildende in einem anerkannten Ausbildungsberuf“** signiert (13). Eine anerkannte Ausbildung endet mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsabschluss oder einer Abschlussprüfung, die zu einer staatlichen Anerkennung führt.

Neu aufgenommen wurde die gesonderte Kategorie der **Beamtenanwärter/-innen**, um die Gruppe der Auszubildenden (s.o.) vollständig abbilden zu können.

Eine eigene Kategorie bilden die **Volontäre/-innen, Trainees** und bezahlten Praktikanten. Sie werden nicht zu den Auszubildenden hinzugerechnet. Praktikanten, die keine Bezahlung erhalten, gelten als nichtbeschäftigt und werden an dieser Stelle nicht erfasst.

Neu ist auch die Kategorie „**Person im freiwilligen Wehrdienst**“. Mit dieser Kategorie wird die Reform der Wehrpflicht berücksichtigt.

„Person im Freiwilligendienst“ ist ebenfalls eine neue Kategorie, die mit der Reform der Wehrpflicht zusammenhängt. Hier sind alle Personen im Freiwilligendienst zu erfassen und diejenigen, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder ein diakonisches Jahr absolvieren.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 94** vor.

95 Was traf auf Ihre Ausbildung zu?

neu

Sofern die Befragten Auszubildende in einem **anerkannten Ausbildungsberuf** waren, wird mit dieser Frage nach der genauen Art der Ausbildung gefragt.

Als **außerbetriebliche Ausbildung** gelten in Deutschland Ausbildungsverhältnisse, die durch staatliche Programme oder auf gesetzlicher Grundlage mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Unter **überbetrieblicher Ausbildung** (auch überbetriebliche Unterweisung) versteht man Ausbildungsteile, die von Auszubildenden aus verschiedenen Betrieben genutzt werden, weil die einzelnen Betriebe diese Ausbildungsteile nicht selbst erbringen können. Sie sind entweder Bestand der betrieblichen, dualen Ausbildung oder einer Ausbildung mit Lehrvertrag bei einem außer-/überbetrieblichen Ausbildungsträger. Zu erfragen ist hier, mit wem der Ausbildungsvertrag geschlossen wurde.

96 Nennen Sie für Ihre letzte Tätigkeit die Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem Sie tätig waren.

neu

Für die **neue Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genauere Informationen von den Befragten benötigt als bisher, da sich die neue KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person zuletzt tätig war. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue **Berufsbezeichnung** könnte z.B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im Zolldienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Personen, die in ihrer letzten Tätigkeit **Auszubildende** waren, geben den Ausbildungsberuf an. Im Gegensatz zu Frage 33 steht bei dieser Frage die vollständige Liste der Berufsbenennungen in Blaise zur Verfügung, um auch nicht mehr aktuelle Ausbildungsberufe signieren zu können.

Bei **Nebenjobs** lassen Sie sich die letzte bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

97 Welche Ausbildung wurde üblicherweise für Ihre letzte Tätigkeit benötigt?

neu

Da sich die neue KldB 2010 stark nach dem **Anforderungsprofil** in den Berufen richtet, wird mit dieser Frage die Ausbildung erfasst, die nötig ist, um die entsprechende Tätigkeit auszuüben. Die üblicherweise benötigte Ausbildung kann vom höchsten Bildungsabschluss abweichen.

Beispiel:
Eine Person ist als Sachbearbeiter/-in tätig. Für die Ausführung der Tätigkeit ist es **ausreichend**, über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** zu verfügen.

Verfügt nun die auskunftspflichtige Person über einen Fachhochschulabschluss, so ist in diesem Fall dennoch „Abgeschlossene Berufsausbildung“ einzutragen, da diese für die Ausübung der Tätigkeit ausreicht.

98 Waren Sie in dieser Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

neu

Als weiteres Merkmal für die neue KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts-** oder **Führungstätigkeiten** ausgeübt wurden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z.B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen, etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z.B. Vorarbeiter in der Fertigung).

99 Zu welchem Wirtschaftszweig, welcher Branche gehört der Betrieb, in dem Sie zuletzt tätig waren?

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Berichtspflichtigen zuletzt tätig war. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die Berichtspflichtigen beschäftigt waren. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:
Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Sowohl die Personen, die direkt bei einer **Zeitarbeitsfirma** beschäftigt waren als auch die Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiteten, sind dem Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ zuzuordnen und nicht dem Wirtschaftszweig, in dem sie tatsächlich tätig waren.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt waren, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkauften bzw. vermittelten, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkauften, zählen zum Wirtschaftszweig **„Handelsvermittlung und Großhandel“.**

100 Waren Sie in Ihrer letzten Tätigkeit im öffentlichen Dienst beschäftigt?

Zum öffentlichen Dienst gehören alle, die im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen stehen.

Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z.B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Gerichte des Bundes und der Länder
- Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter
- Öffentliche Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Öffentliche kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken)
- Sozialämter, öffentliche Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter
- Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
- rechtlich unselbstständige Unternehmen und rechtlich selbstständige Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z.B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen
- Kommunale Zweckverbände, z.B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände, Träger der Sozialversicherung, z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften
- Bundesagentur für Arbeit einschl. Dienststellen
- Krankenhäuser und Gesundheitsdienste der Träger der Sozialversicherung
- Bundesbank, Landeszentralbanken
- sonstige juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z.B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)

Keine Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes:

- Kirchen, karitative Organisationen, Wohlfahrtsverbände, religiöse Stiftungen, private, kirchliche oder karitative Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind; private Krankenhäuser, Heilstätten, Altersheime und Wohnheime, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind, private kulturelle Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten
- Rundfunk- und Fernsehanstalten
- rechtlich selbstständige Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger)
- private Kreditinstitute, Bundes- und Landeskreditanstalten, Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind, Bausparkassen, private Krankenkassen
- private Forschungsinstitute, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

Beschäftigte der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn gehören nicht zum öffentlichen Dienst. Beamte, die gegenwärtig bei der Deutschen Post beschäftigt sind, sind bei dieser Frage **nicht** dem öffentlichen Dienst zuzuordnen.

Entsprechend den heutigen Regelungen sind **ehemalige** Bedienstete der Deutschen Bundespost beziehungsweise Bundesbahn (Reichsbahn) **nicht** dem öffentlichen Dienst zuzuordnen.

Argumentationshilfen „Frühere Beschäftigung und bezahlte Tätigkeiten“

Die Angaben zu früheren Beschäftigungen sind wichtig, um zum Beispiel zu wissen, welche Berufsgruppen häufig eine Arbeit suchen oder in welchen Wirtschaftszweigen die Rückkehr von Müttern in den Beruf besonders schwierig ist.

Auch von Personen, die schon lange im Ruhestand sind, werden Angaben zu ihrer letzten Berufstätigkeit benötigt, um zum Beispiel die beruflichen Tätigkeiten zwischen den Generationen vergleichen zu können.

Beispiel zu Frage 90 bis 100: Die frühere Erwerbstätigkeit von Gerd Kohlmeier

__Gerd Kohlmeier__ hat viele Jahre als Entwicklungsingenieur für einen Automobilhersteller gearbeitet. Die Forschungs- und Entwicklungsabteilung, in der Herr Kohlmeier gearbeitet hat, war von den Produktionswerken räumlich getrennt und an einem __eigenen Standort__ untergebracht.

Vor drei Jahren musste die Firma Insolvenz anmelden. Herr Kohlmeier wurde __entlassen__.

Da an dem betrieblichen Standort, an dem Herr Kohlmeier zuletzt tätig war, ausschließlich Forschungsarbeiten erledigt wurden, gibt er den Wirtschaftszweig __„72.1 Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin“__ an.

Die Berufsbezeichnung in seiner letzten Tätigkeit lautet __„6011 Ingenieur für Fahrzeugbautechnik“.__

Arbeitsuche von Nicht-Erwerbstätigen

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

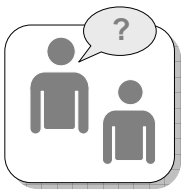

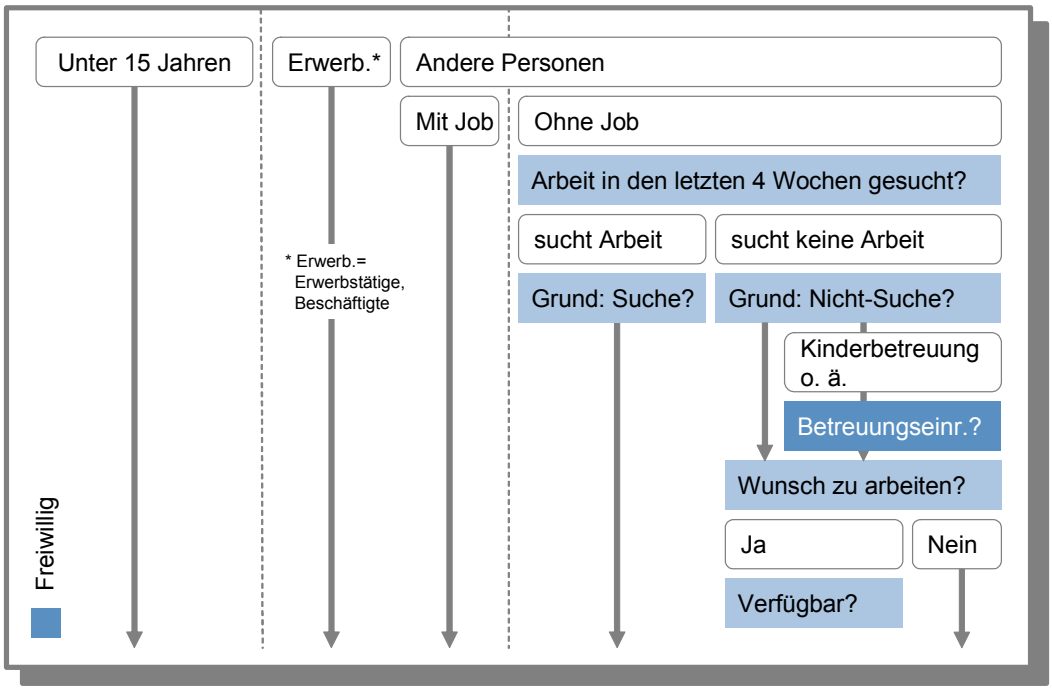

101 Haben Sie in den letzten 4 Wochen eine bezahlte Tätigkeit gesucht?

Jede Form der **Arbeitsuche** ist hier gemeint, z.B.

- die Suche über Freunde, Bekannte, Verwandte,
- das Durchsehen von Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet,
- aber auch das gezielte Achten auf Aushänge mit Stellenangeboten in Geschäften, Betrieben und Büros.

Beschäftigungen und bezahlte Tätigkeiten sind auch

- Suche nach Tätigkeiten mit einer Dauer von mindestens **einer Stunde** pro Woche
- Suche nach Aufträgen als Selbstständige/-r, freiberufliche Tätigkeit
- Suche nach **Nebenjobs** für Schüler/-innen, Studenten/-innen, Hausfrauen/-männer, Rentner/-innen
- Suche nach **Hinzuverdiensten** von Arbeitslosen.

102 Aus welchem Grund haben Sie keine bezahlte Tätigkeit gesucht?

Liste 102

Hauptgrund für Nicht-Arbeitsuche: Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund an.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 102** vor.

103 Wann nehmen Sie Ihre neue Tätigkeit auf?

– kein Hinweis –

104 Haben Sie keine bezahlte Tätigkeit gesucht, weil geeignete Betreuungseinrichtungen…? (Freiwillige Frage)

Die Frage nach „geeigneten **Betreuungseinrichtungen**“ umfasst alle Formen der bezahlten oder durch Steuergelder finanzierten **Betreuung von Kindern**: Kinderkrippe, Kindergarten, Au-pair-Stelle, Tagesmütter/-väter usw.

Typische Betreuungseinrichtungen für **Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung** sind Behindertenwohngruppen, Seniorenheime, Tagesstätten, aber auch Dienste der ambulanten Pflege.

Der Betreuungsbedarf orientiert sich entweder an den **normalen Arbeitszeiten** oder aber an einem Bedarf an **Tagesrandzeiten**, z.B. früh morgens oder abends. Betreuungsbedarf kann auch nur für bestimmte Wochen im Jahr, z.B. **während der Ferien** bestehen.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z.B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

Bei der Bewertung der **Bezahlbarkeit** ist zu beachten, dass durch die Aufnahme einer bezahlten Tätigkeit ein Verdienst zu erwarten ist.

105 Was ist der Grund für Ihre Arbeitsuche?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den **Hauptgrund** an.

106 Würden Sie denn trotzdem gerne arbeiten?

Personen, die der Ansicht sind, dass es keine verfügbaren Arbeitsangebote für sie gibt und daher nicht **aktiv** nach einer Arbeitsstelle suchen, geben „Ja“ an, wenn sie **prinzipiell** den Wunsch haben, gegen Bezahlung zu arbeiten.

107 Angenommen, Ihnen wäre in der letzten Woche eine bezahlte Tätigkeit angeboten worden, könnten Sie diese bis Ende der nächsten Woche aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

108 Aus welchem Grund könnten Sie eine neue Tätigkeit nicht innerhalb von 2 Wochen aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

Beispiel zu Frage 101 bis 108: Die Arbeitsuche von Gerd Kohlmeier

***Gerd Kohlmeier** ist bereits drei Jahre arbeitslos und besucht seit sechs Wochen eine Weiterqualifizierungsmaßnahme „CAD-Anwendungen“, um seine Arbeitsmarktchancen zu verbessern.*

Nebenher schaut er regelmäßig in Zeitungen und im Internet nach Stellenangeboten.

*Die Frage 101 nach der **Arbeitsuche** bejaht Herr Kohlmeier. Als Grund für seine Arbeitsuche gibt er in Frage 105 die **Entlassung** an.*

Arbeitsuche und Arbeitsplatzwechsel

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

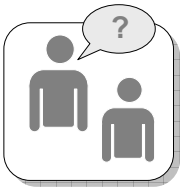

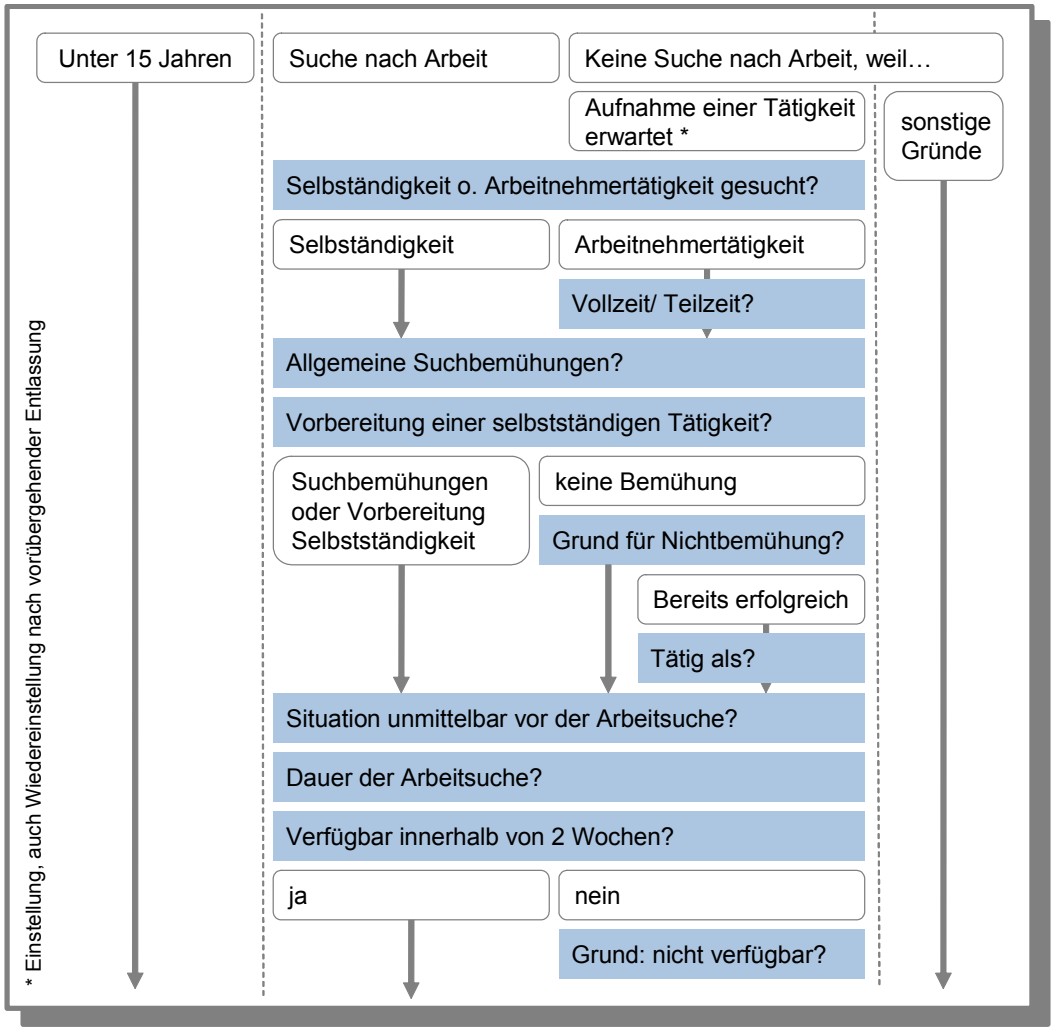

109 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

110 Suchen/ suchten Sie überwiegend eine Tätigkeit als…?

Der/die Befragte kann nur eine der beiden Möglichkeiten - Tätigkeit als Selbstständiger oder als Arbeitnehmer - angeben. Die **Agentur für Arbeit** vermittelt grundsätzlich nur **Arbeitnehmertätigkeiten**. Ist die Auskunftsperson bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet, dann wird sie in aller Regel eine Arbeitnehmertätigkeit suchen.

Gibt die/der Befragte darüber hinaus auch an, eine Tätigkeit als Selbstständige/-r zu suchen, so ist hier dennoch nur die Suche nach einer Arbeitnehmertätigkeit zu erfassen.

111 Suchen Sie eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit?

Antwortet der/die Befragte mit „**Vollzeittätigkeit“, fragen Sie bitte nach**, ob gegebenfalls auch eine Teilzeittätigkeit angenommen würde.

Antwortet der/die Befragte mit „**Teilzeittätigkeit**“, **fragen Sie bitte nach**, ob gegebenfalls auch eine Vollzeittätigkeit angenommen würde.

Die Antwortkategorie „**Suche sowohl nach Vollzeit- als auch nach Teilzeittätigkeit“** ist zu wählen, wenn es keine eindeutige Präferenz für eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit gibt.

112 Haben Sie innerhalb der letzten 4 Wochen etwas unternommen, um eine (andere) Tätigkeit zu finden?

Liste 112

Die Frage nach den unternommenen Suchbemühungen wird **allen Arbeitsuchenden** gestellt, unabhängig davon, ob sie überwiegend eine Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in oder Selbstständige/-r, Freiberufler/-in suchen.

Treffen **mehrere Suchbemühungen** zu, nehmen Sie bitte alle Angaben auf.

Arbeitsuche über die Agentur für Arbeit oder andere Behörden ist bei Beziehern/-innen von Arbeitslosengeld I/II die Regel.

Suche über private Vermittlung tragen Sie bitte dann ein, wenn über eine Personalberatung/private Arbeitsvermittlung oder ähnliche Einrichtungen Arbeit gesucht wird.

Als **Bewerbung auf eine nicht ausgeschriebene Stelle** gilt die unmittelbar vom Arbeitsuchenden ausgehende schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbung (Initiativbewerbung), die nicht auf ein Inserat, auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit oder durch Bekannte etc., sondern durch selbstständige, direkte Kontaktaufnahme erfolgt.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 112** vor.

113 Haben Sie innerhalb der letzten 4 Wochen etwas unternommen, um eine Tätigkeit als Selbstständige/-r, Freiberufler/-in aufnehmen zu können?

Die Frage nach den unternommenen Bemühungen zur Vorbereitung einer Selbstständigkeit wird **allen Arbeitsuchenden gestellt**, unabhängig davon, ob sie überwiegend eine Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in oder Selbstständige/-r, Freiberufler/-in suchen.

114 Aus welchem Grund haben Sie in den letzten 4 Wochen nichts unternommen?

– kein Hinweis –

115 Werden Sie tätig sein als …?

Die Frage richtet sich an alle, die bereits eine **Stelle gefunden** haben oder nach vorübergehender Entlassung eine **Wiedereinstellung erwarten**.

116 Warten Sie zurzeit auf …?

– kein Hinweis –

117 Was waren Sie unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche?

Für Personen, die vor Beginn der Arbeitsuche Schüler/-in oder Student/-in waren, ist „**Person in Vollzeitausbildung oder -fortbildung**" einzutragen, auch wenn sie nebenbei eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt haben.

118 Wie lange suchen / suchten Sie eine (andere) Tätigkeit?

Liste 118

Wurde die Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen durch eine **zwischenzeitliche Tätigkeit** oder auch **längere Krankheit** von mindestens 4 Wochen unterbrochen, gilt nur die Zeit danach als Dauer der Arbeitsuche.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 118** vor

119 Angenommen, Ihnen wäre in der letzten Woche eine bezahlte Tätigkeit angeboten worden. Könnten Sie diese bis Ende der nächsten Woche aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

120 Aus welchem Grund könnten Sie keine neue Tätigkeit aufnehmen?

Hauptgrund für Nichtverfügbarkeit: Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund an.

Argumentationshilfen „Arbeitsuche und Arbeitsplatzwechsel“

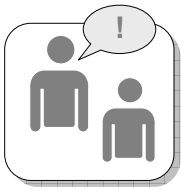

Um gezielte Hilfen für Arbeitsuchende anbieten zu können, brauchen wir möglichst genaue Informationen über die Personen, die arbeitslos oder mit ihrer jetzigen Arbeitssituation unzufrieden sind und eine Arbeit suchen.

Wichtig für die Arbeitsmarktpolitik sind alle Informationen darüber, ob die Personen, die gerne arbeiten würden, auch als Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Dazu muss man wissen, wie viele Personen zum Beispiel wegen Kinderbetreuung oder Krankheit zurzeit nicht arbeiten können.

Kontakt zur Arbeitsvermittlung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

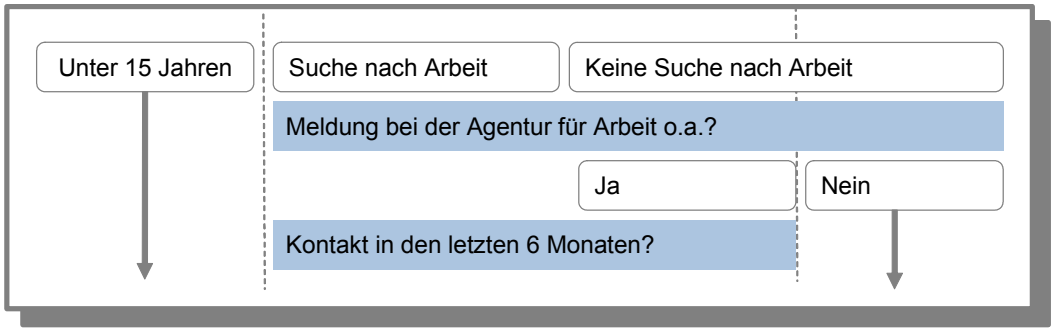

121 Waren Sie in der vergangenen Woche bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) oder anderen Behörden der Arbeitsvermittlung gemeldet?

Die **Meldung** als arbeitslos oder arbeitsuchend erfolgt in der Regel persönlich **bei den zuständigen Behörden** der Arbeitsvermittlung (Agentur für Arbeit, Jobcenter, ARGE).

Auch **erwerbstätige Personen** können bei Behörden der Arbeitsvermittlung arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet sein. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die/der Befragte derzeit noch in einem **befristeten Arbeitsverhältnis** steht, das in einigen Wochen endet.

Als nicht gemeldet gelten Personen, die ausschließlich über eine kommerzielle Arbeitsvermittlungsagentur eine Arbeit suchen.

Wenn sich der oder die Befragte **in der letzten Woche** bei einer der zuständigen Behörden **an- oder abgemeldet** hat, ist im Zweifelsfall die Situation am Freitag der letzten Woche ausschlaggebend.

122 Hatten Sie in den letzten 6 Monaten Kontakt zu der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) oder einer anderen arbeitsvermittelnden Einrichtung?

Sofern die Befragten **in den letzten 6 Monaten** Kontakt zur Agentur für Arbeit hatten, geben Sie bitte genau an, wie viele Monate der Kontakt zurück liegt.

Besuch von Schule und Hochschule

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

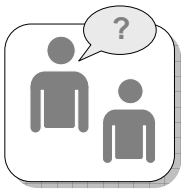

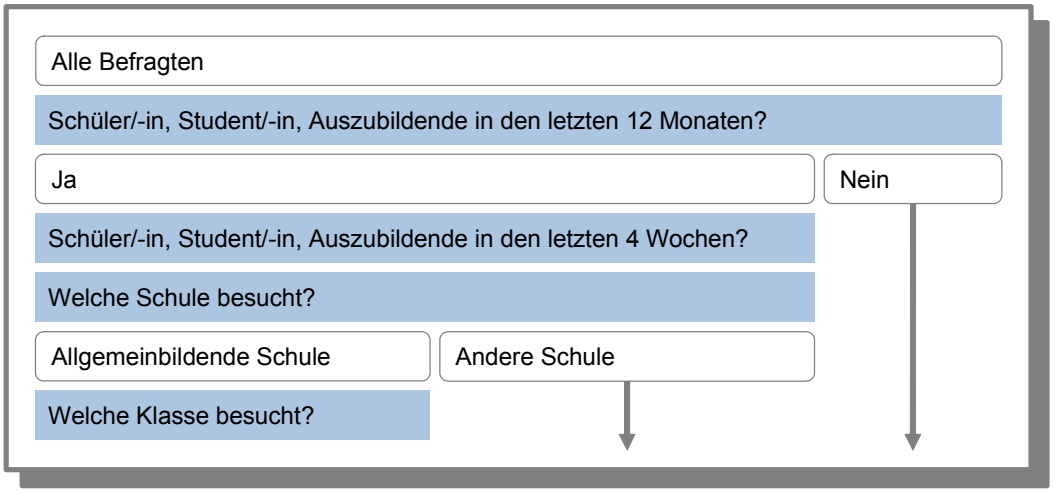

123 Waren Sie in den letzten 12 Monaten Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in?

– Keine Hinweise –

124 Waren Sie in den letzten 4 Wochen Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in?

Diese Fragen sind immer zu bejahen, wenn eine allgemeinbildende oder berufliche **Schule** bzw. eine **Fachhochschule** oder **Hochschule besucht** wird, auch wenn die betreffende Person darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Zu **Schüler/-innen**, **Auszubildenden** und **Studierenden** zählen auch Personen, die gerade Ferien haben.

Ein **Übergang in eine andere Schule, Hochschule bzw. Ausbildung** liegt z.B. beim Wechsel von der Schule in eine Berufsausbildung oder nach dem Abitur zum Studium vor, solange der anschließende Bildungsgang **noch nicht** begonnen hat.

Von einem Übergang kann man in der Regel noch sprechen, wenn seit der Beendigung des vorherigen Bildungsabschnitts **nicht mehr als ein halbes Jahr** vergangen ist.

125 Welche Schule/Hochschule haben Sie zuletzt besucht?

Liste 125

Allgemeinbildende Schulen:

Grundschulen (1. – 4. Klassenstufe) vermitteln Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. In den Bundesländern Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6.

Die **Orientierungsstufe der 5./6. Klasse (Förderstufe)** ist keine eigene Schulart, sondern in eine andere Schulart integriert (z.B. in Grundschulen oder in weiterführende Schulen). Schüler/-innen werden in diesen zwei Jahren in ihrem Lernverhalten beobachtet und anschließend an die geeignete Schulform verwiesen.

Förderschulen (Sonderschulen), Schulen mit sonderpädagogischer Förderung haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie die übrigen allgemeinbildenden Schulen. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

Schulen mit mehreren Bildungsgängen vermitteln eine allgemeine Bildung und schaffen die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung. Die Schüler/-innen erwerben mit erfolgreichem Abschluss der 9. Klassenstufe den Hauptschulabschluss und mit erfolgreichem Besuch der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung den Realschulabschluss. Je nach Land werden diese Schulen bezeichnet als:

- Bildungsgangübergreifende Klassen,
- Regionale Schulen,
- Duale Oberschulen,
- Sekundarschulen,
- Erweiterte Realschulen,
- Realschulen plus (Rheinland-Pfalz),
- Mittelschulen,
- Oberschulen,
- Regelschulklassen an kooperativen Gesamtschulen,
- Regelschulen,
- Sekundarschulzweig an kooperativen Gesamtschulen,
- Integrierte Haupt-/Realschule (IHR).

Hauptschulen, Abendhauptschulen vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereiten in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor.

Realschulen, Abendrealschulen sind weiterführende Schulen, die unmittelbar im Anschluss an die 4-jährige Grundschule oder aber nach Abschluss der Orientierungsstufe besucht werden können. Der Realschulabschluss eröffnet u. a. den Zugang zu den Fachoberschulen.

Gesamtschulen sind Einrichtungen mit integriertem Stufenaufbau, bei denen die verschiedenen Schularten zu einer Schuleinheit zusammengefasst sind.

Waldorfschulen sind private Ersatzschulen mit besonderer pädagogischer Prägung.

Gymnasien sind weiterführende Schulen. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums (Abitur) gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Im **Beruflichen, auch Wirtschafts- oder technischen Gymnasium** werden neben den allgemeinen Fächern der gymnasialen Oberstufe zusätzlich berufsbezogene Fächer wie z.B. Wirtschaft und Technik gelehrt.

Abendgymnasium, Kolleg sind spezielle Gymnasialformen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (Abitur). Sie sind auf Erwachsene und Berufstätige zugeschnitten und gehören zur Gruppe der zweiten Bildungswege.

Berufliche Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln:

Bei beruflichen Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, wird unterschieden zwischen beruflichen Schulen, die zur **mittleren Reife** führen und beruflichen Schulen, die zur **Hochschul-/ Fachhochschulreife** führen.

An **Berufsfachschulen (BFS)**, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, werden allgemeinbildende und berufsbildende Lerninhalte vermittelt. Diese führen entweder zu einem mittleren Bildungsabschluss oder einer Studienberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder allgemeine Hochschulreife).

Die in Fachrichtungen ausgerichtete **Fachoberschule (FOS)** schließt mit der Fachhochschulreife ab. Die Schulbesuchsdauer ist weitgehend abhängig von der beruflichen Vorbildung. Sie beträgt nach einer einschlägigen Berufsausbildung ein Jahr, ohne vorhergehende Berufsausbildung zwei Jahre. Der mittlere Bildungsabschluss ("mittlere Reife", Realschulabschluss und Vergleichbares) gilt als Zugangsvoraussetzung.

Die **Berufsoberschule (BOS)** richtet sich an Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung. Ein erfolgreicher Abschluss der BOS führt zur Fachhochschulreife, zur fachgebundenen Hochschulreife oder zur allgemeinen Hochschulreife (mit zweiter Fremdsprache).

Berufliche Schulen:

Das **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor. Hier sind auch die Berufsfachschulen nachzuweisen, die auf eine Fachrichtung in einem Ausbildungsberuf vorbereiten.

Das **Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)** vermittelt allgemeine und – in der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft, Metall) – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte. Der erfolgreiche Besuch des BGJ wird großenteils auf die Berufsausbildung im dualen System angerechnet.

125 Welche Schule/Hochschule haben Sie zuletzt besucht? (Fortsetzung)

Liste 125

neu

Berufliche Schulen (Fortsetzung):

Berufsschulen im dualen System werden in der beruflichen Erstausbildung besucht oder wenn Jugendliche in einem Arbeitsverhältnis stehen oder beschäftigungslos sind. Der Unterricht steht in enger Beziehung zur Ausbildung im Betrieb oder der überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln, sind Schulen der beruflichen Erstausbildung mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer. Diese Schulen führen unmittelbar zu einem Berufsabschluss.

Ausbildungsstätten/Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe gibt es in vielfältigen Organisationsformen, z.B. Bildungseinrichtungen, die für einzelne Gesundheitsberufe qualifizieren, Krankenpflegeschulen, medizinische Schulen, Ausbildungszentren an Krankenhäusern/medizinischen Instituten, staatlich anerkannte Lehranstalten/Akademien für Physiotherapie oder Logopädie, Schulen für Ergotherapie; Rettungsdienstschulen, Schulen für Gesundheitsberufe.

- **1-jährig:** Qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie z.B. zum/ zur Krankenpflegehelfer/-in, Sanitäter/-in
- **2- oder 3-jährig:** Befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsdienstberufen wie z.B. Kranken-/Altenpflege, Medizinisch-technische/-r Assistent/-in (MTA), Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in (PTA), Physiotherapeut/-in

Fachschulen (z.B. Technikerschulen, Meisterschulen), werden nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischer Berufsausübung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht.

Fachakademien (nur in Bayern) setzen den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit voraus. Sie bereiten auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor.

Hochschulen/Fachhochschulen

Eine **Berufsakademie (BA)** ist eine Studieneinrichtung im tertiären Bildungsbereich, die neben einem theoretischen Fachstudium eine starke Praxisorientierung aufweist, da die Hälfte des Studiums in einem Unternehmen stattfindet. Die frühere Berufsakademie Baden-Württemberg wurde in die Duale Hochschule Baden-Württemberg umgewandelt und wird damit jetzt unter Fachhochschulen nachgewiesen.

Verwaltungsfachhochschulen sind Fachhochschulen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst zur Vorbereitung auf die nichttechnischen gehobenen Laufbahnen.

Fachhochschulen (auch: Hochschule (FH) für angewandte Wissenschaften), Duale Hochschule Baden-Württemberg, bieten anwendungsorientierte Studien an. Diese werden in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform absolviert (zum Teil unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte). Möglich ist auch die Form des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Seit einigen Jahren verwenden Fachhochschulen teilweise auch Bezeichnungen wie z.B. „Hochschule für angewandte Wissenschaften“. Hier ist auch die Duale Hochschule Baden-Württemberg nachzuweisen, die durch ein duales Studienkonzept mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen sowie enger Kooperation zwischen der Hochschule und ihren Partnerunternehmen gekennzeichnet ist.

Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen) bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu zählen auch gleichrangige Einrichtungen wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen, pädagogische und theologische Hochschulen, Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen oder auch anerkannte private Hochschulen. Auch hier erfolgt die Ausbildung normalerweise als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte, oder als berufsbegleitendes Teilzeit- oder Fernstudium.

Ein **Promotionsstudium** setzt in der Regel einen Universitätsabschluss voraus und führt zur Verleihung des akademischen Grades „Doktor/-in“.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 125** vor.

126 Welche Klasse haben Sie zuletzt besucht?

Klassenstufen 1 bis 4 gibt es an Grundschulen, Gesamtschulen, Waldorfschulen oder Förderschulen (Sonderschulen).

Zu den Klassenstufen 5 bis 9/10 gehören auch Schüler/-innen der Klassen 5 und 6 der Grundschulen in Berlin und Brandenburg.

Schüler/-innen, die das Abitur nach 12 Jahren absolvieren (auch „achtjähriges Gymnasium“ oder „G8“ genannt) sind dieser Kategorie nur bis einschließlich der 9. Klasse zuzuordnen.

Dagegen beträgt in Sachsen und Sachsen-Anhalt die Besuchsdauer der gymnasialen Oberstufe zwei Jahre. Für diese beiden Länder ist die 10. Klasse hier einzubeziehen.

In den übrigen Ländern zählen die Schüler/-innen beim Besuch der 10. Klasse des achtjähriges Gymnasium bereits zur gymnasialen Oberstufe und sind der nächsten Kategorie zuzuordnen.

Zur **gymnasialen Oberstufe** zählen die Klassenstufen 11 bis 13 (Sekundarbereich II). Schüler/-innen, die das Abitur an G-8-Gymnasien nach 12 Jahren absolvieren, sind bereits ab der 10. Klasse in der gymnasialen Oberstufe. In Sachsen und Sachsen-Anhalt zählt erst die 11. Klassenstufe zur gymnasialen Oberstufe.

Argumentationshilfen „Besuch von Schule und Hochschule“

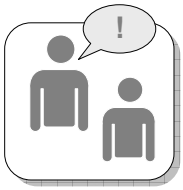

Bildung und Ausbildung sind wichtige Faktoren für den beruflichen Erfolg einer Person.

Dabei stellt der Mikrozensus für Deutschland die wichtigste Datenquelle dar, wenn es zum Beispiel darum geht, welche Schulen Kinder aus armutsgefährdeten Familien besuchen.

Für eine erfolgreiche Bildungspolitik muss man wissen, welche Personen welche Schulen, Hochschulen und Ausbildungsgänge besuchen.

Dadurch kann man z.B. die junge Generation, die noch in der Ausbildung ist, mit der Generation der älteren Bürgerinnen und Bürger vergleichen.

Hinweg zur Schule / Hochschule

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

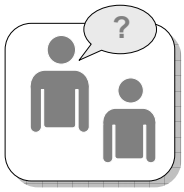

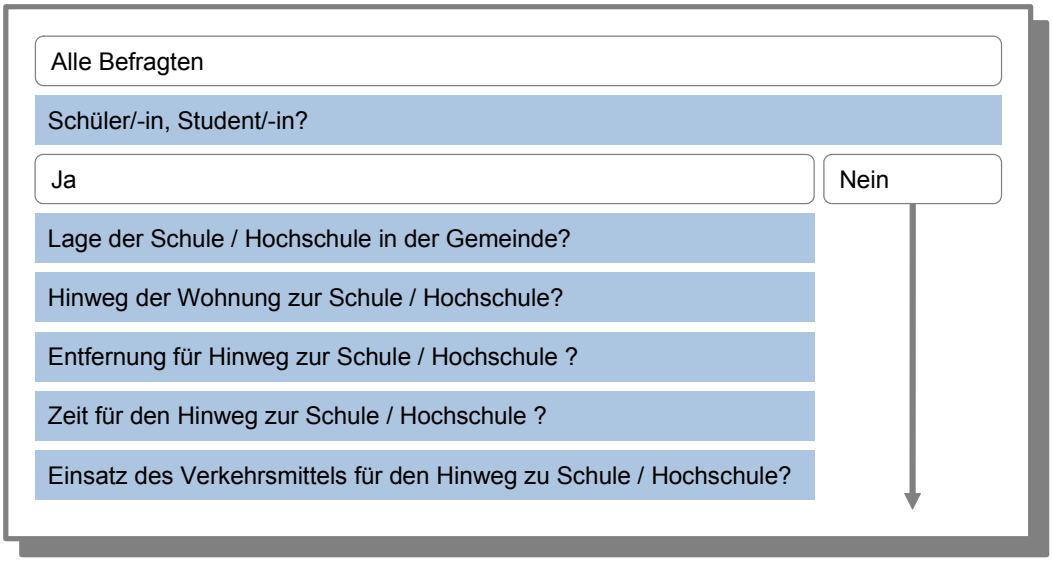

127 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

neu – kein Hinweis –

128 Liegt die (zuletzt besuchte) Schule/Hochschule in der Gemeinde, in der Sie hier wohnen? (Freiwillige Frage)

neu – kein Hinweis –

129 Liegt die (zuletzt besuchte) Schule/Hochschule in Deutschland? (Freiwillige Frage)

neu Gefragt wird nach dem Bundesland, in dem die Schule/ Hochschule liegt.

Sofern sich die Schule/Hochschule im Ausland befindet, ist die Antwortkategorie „Nein Schule/Hochschule liegt nicht in Deutschland“ anzugeben.

130 Gehen oder fahren Sie üblicherweise von der Wohnung hier zu Ihrer Schule/Hochschule? (Freiwillige Frage)

neu

Wird eine Person am Zweitwohnsitz befragt, von dem aus sie täglich zur Schule/Hochschule startet, so ist „Ja“ einzutragen.

Wird eine Person am Erstwohnsitz befragt, von dem aus sie täglich zur Schule/Hochschule startet, ist ebenfalls „Ja“ einzutragen.

Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist der am **häufigsten** benutzte **Hinweg** zur Schule/Hochschule.

Beispiel:

Eine Studentin wird am Erstwohnsitz (bei ihren Eltern) befragt. Sie hält sich während des Semesters am Ort der Hochschule auf. Am Ort der Hochschule befindet sich ihr Zweitwohnsitz. Da die Studentin in der Regel den Hinweg vom Zweitwohnsitz zur Hochschule bewältigt, ist die Antwortkategorie „Nein“ auszuwählen.

Beachten Sie bitte: Die Fragen 130 -133 beziehen sich immer auf den Fall des **häufigsten** Hinwegs zur Schule/Hochschule

131 Wie lang ist der Hinweg zu Ihrer Schule/Hochschule? (Freiwillige Frage)

neu

An dieser Stelle wird die Entfernung für den **Hinweg zur Schule/Hochschule** erfragt.

Wenn verschiedene Wege benutzt werden, soll die Entfernung des Wegs angegeben werden, der am häufigsten benutzt wird.

Beispiel:

Eine Person hat ihren Erstwohnsitz in Berlin, den Zweitwohnsitz in Bonn. Die Hochschule befindet sich ebenfalls in Bonn. Wenn diese Person am Montag zur Hochschule anreist und alle weiteren Tage der Woche den Hinweg von der Zweitwohnung in Bonn zurücklegt, dann ist die Entfernung innerhalb Bonns anzugeben und nicht die von Berlin nach Bonn.

Neben der Lage der Wohnung zur Schule/Hochschule ist auch das **Verkehrsmittel zu beachten**, welches in der Regel auf dem Hinweg zur Schule/Hochschule verwendet wird.

Beispiel:

Wenn eine Person etwa zu verschiedenen Jahreszeiten verschiedene Verkehrsmittel für den Hinweg zur Schule/Hochschule benutzt, dann ist eine Festlegung auf das am häufigsten eingesetzte Verkehrsmittel zu treffen. Fährt eine Person nur im Winter mit dem öffentlichen Personennahverkehr zur Schule/Hochschule und im Frühjahr, Sommer und Herbst mit dem Fahrrad, dann ist das Fahrrad das Verkehrsmittel, welches in der Regel für den Hinweg zur Schule/Hochschule verwendet wird. Die Entfernungsangabe muss sich daher auf den Weg beziehen, der mit dem Fahrrad zurückgelegt wird.

132 Wie lange brauchen Sie normalerweise für den Hinweg zu Ihrer Schule/Hochschule? (Freiwillige Frage)

neu

Lassen Sie sich hier den **durchschnittlichen Zeitaufwand** für den Hinweg zur Schule/Hochschule bei normaler Verkehrssituation angeben (keine Extremwerte).

Bitte beachten Sie bei dieser Frage ebenfalls, dass auch hier der Hinweg zur Schule/Hochschule betrachtet wird, der in der Regel (am häufigsten) verwendet wird (siehe Hinweise zu den Fragen 130 und 131).

133 Welches Verkehrsmittel benutzen Sie auf dem Hinweg zu Ihrer Schule/Hochschule? (Freiwillige Frage)?

Liste 133

neu

Benutzt eine Person mehrere Verkehrsmittel für den Hinweg zur Schule/Hochschule, so ist hier das Verkehrsmittel anzugeben, welches für den **längsten Teil der Wegstrecke** benutzt wird.

Bitte legen Sie zur Beantwortung dieser Frage **Liste 133** vor.

Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

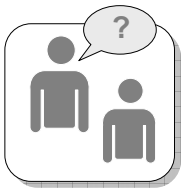

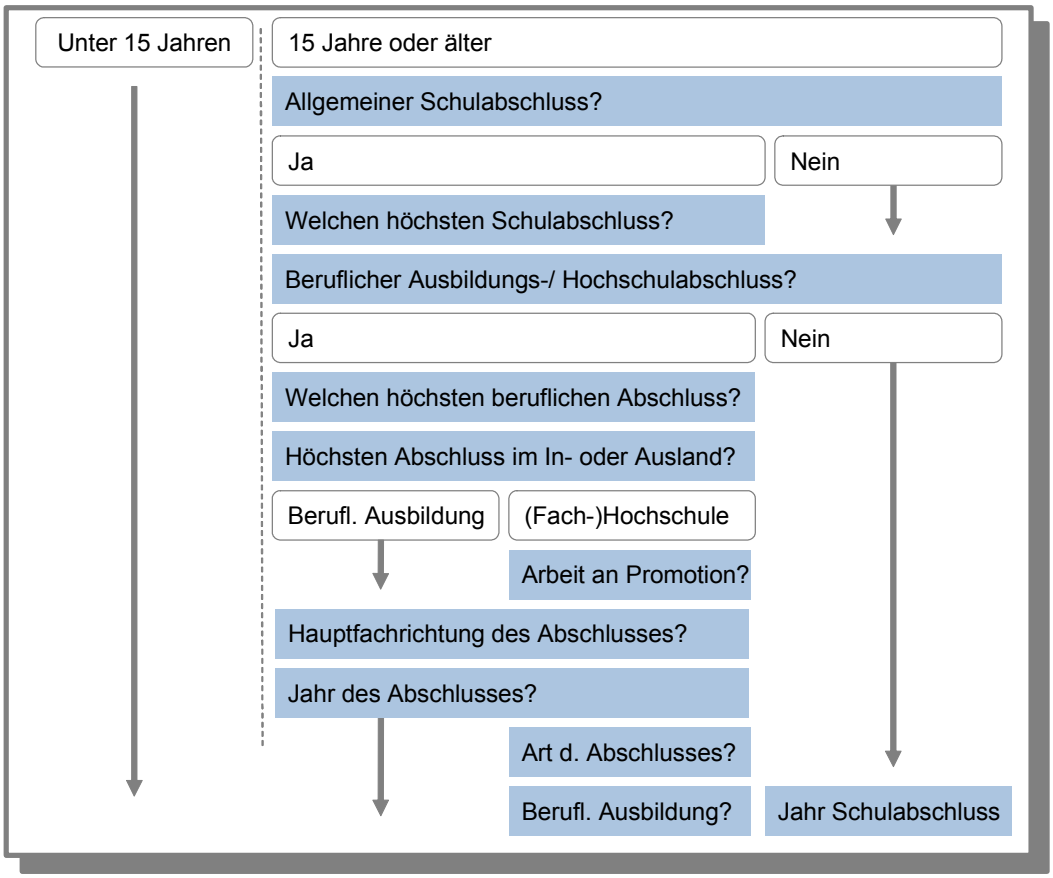

134 Zu welcher Altersgruppe gehören Sie?

– kein Hinweis –

135 Haben Sie einen allgemeinen Schulabschluss?

Allgemeiner Schulabschluss bezeichnet den Abschluss einer allgemeinbildenden Schule. **Schüler/-innen,** die derzeit noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, geben „Nein/Noch nicht“ an.

136 Welchen höchsten Abschluss haben Sie?

Bei dieser Frage ist jeweils die **erfolgreich abgeschlossene** Schulausbildung anzugeben, und zwar der höchste erreichte Abschluss. Für Schüler/-innen, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleibt diese Frage unbeantwortet.

Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch trifft zu bei Personen, die zwar eine Schule besucht und dabei einen Abschluss erreicht haben, dieser Abschluss aber nicht dem deutschen Hauptschulabschluss bzw. dem früheren Volksschulabschluss entspricht. Dies betrifft in der Regel Personen, die **im Ausland** ihren Schulabschluss erworben haben (z. B. 3 oder 5 Jahre in der Türkei) sowie auch Abgänger aus der 7. Klasse der Polytechnischen Oberschule in der DDR und Absolventen einer **Sonderschule (Förderschule)** ohne Hauptschulabschluss.

Haupt- (Volks-)schulabschluss kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von derzeit 9 bis 10 Schuljahren an Haupt- (Volks-)schulen, Förderschulen (Sonderschulen), Waldorfschulen, Realschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Absolventen der 9. oder 10. Klassenstufe mit Hauptschulabschluss), Gesamtschulen und Gymnasien sowie nachträglich auch an beruflichen Schulen sowie an Abendhauptschulen erworben werden. Früher konnte der Abschluss auch an „Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler“ erworben werden.

Das vorzeitige Beenden der **Polytechnischen Oberschule der DDR mit Abschluss der 8. oder 9. Klasse** war auf Antrag der Eltern und Zustimmung der Schule möglich.

Der Schulabschluss der **Polytechnischen Oberschule der DDR mit Abschluss der 10. Klasse** wurde nach erfolgreichem Absolvieren der 10. Klasse erreicht. Zum Ende der 10. Klasse erfolgte der Schulabschluss mit Abschlussprüfung, der zur Aufnahme einer Lehre und zum Fachschulstudium berechtigte. Schüler/-innen, die das Abitur ablegen wollten, wechselten in der Regel nach der 8. oder auch nach der 10. Klasse an die erweiterte Oberschule.

Der **Realschulabschluss (Mittlere Reife**) wird erreicht mit einem Abschlusszeugnis der Realschule, der Abendrealschule, eines Realschulzweigs an Gesamtschulen, einer Waldorfschule, einer Förderschule (Sonderschule), bei Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Absolventen nach der 10. Klassenstufe mit Realschulabschluss), sowie mit Versetzungszeugnis in die 11. Klasse des Gymnasiums. In einigen Bundesländern kann der Realschulabschluss auch nach dem 10. Pflichtschuljahr an Hauptschulen erworben werden. Früher konnte der Abschluss auch an „Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler“ erworben werden.

Die **Mittlere Reife oder gleichwertige Abschlüsse** können auch an Berufsfachschulen oder durch den Abschluss einer Berufsaufbauschule erworben werden, außerdem an Berufsschulen, Fachschulen sowie im Berufsvorbereitungsjahr. Darüber hinaus konnte die Mittlere Reife in Nordrhein-Westfalen an Kollegschulen erworben werden.

Die **Fachhochschulreife** kann erworben werden

- durch den Abschluss einer Fachoberschule
- an einem beruflichen Gymnasium
- an einer Berufsfachschule
- an einer Berufsoberschule/ technischen Oberschule
- an einer Fachschule
- an einer Fachakademie

Auch wird die Fachhochschulreife erworben mit erfolgreichem Abschluss der 12. Klasse des (neunjährigen) Gymnasiums bzw. erfolgreichem Besuch des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase bei G8-Gymnasien. In Nordrhein-Westfalen konnte die Fachhochschulreife auch an Kollegschulen erworben werden.

Das **Abitur (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)** erlangt man in der Regel als Abschluss eines Gymnasiums, einer Integrierten Gesamtschule, eines Abendgymnasiums, Kollegs oder der Erweiterten Oberschule in der DDR.

Auch durch den Abschluss eines **beruflichen Gymnasiums, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/Technischen Oberschule** oder einer **Fachakademie** kann das Abitur (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben werden. Darüber hinaus war dieser Abschluss in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an Kollegschulen möglich.

In der DDR konnte dieser Abschluss an **Fachschulen im Anschluss an eine Berufsausbildung** sowie in der **Berufsausbildung mit Abitur** erworben werden.

137 Haben Sie einen beruflichen Ausbildungsabschluss oder einen Hochschul-/Fachhochschulabschluss?

„Ja“ ist nur anzugeben, wenn bereits eine Ausbildung oder ein Studium **erfolgreich abgeschlossen** wurde. Für Auszubildende oder Studierende, die noch keinen Berufsabschluss haben, ist daher „Nein“ anzugeben.

Weisen Sie daraufhin, dass auch **Anlernausbildungen** oder **berufliche Praktika von mindestens 12 Monaten** Dauer hier anzugeben sind.

138 Welchen höchsten Abschluss haben Sie?

Liste 138

Tragen Sie hier bitte nur den **höchsten beruflichen (Hochschul-) Abschluss** ein. Meistens ist dies auch der zuletzt erworbene Abschluss im Rahmen einer beruflichen Ausbildung (siehe hierzu auch Antwortliste). Im **Ausland erworbene Abschlüsse** sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Anlernausbildung ist die Qualifizierung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung, häufig durch Unterweisung am Arbeitsplatz oder Einarbeitung, ohne dass eine umfassende berufliche Ausbildung (Beruf) erforderlich ist. Die Anlernausbildung wurde durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 1969 abgeschafft. Daher können nur Personen, die 1953 oder früher geboren sind, bis 1969 eine Anlernausbildung absolviert haben. Als **berufliches Praktikum** gilt eine mindestens einjährige praktische Ausbildung in einem Betrieb (z.B. Technisches Praktikum).

Das **Berufsvorbereitungsjahr** (in einigen Bundesländern **Berufsgrundschule**) bereitet Jugendliche ohne Ausbildung auf eine berufliche Ausbildung vor.

Abschluss einer Lehre/Berufsausbildung im dualen System ist einzutragen, wenn eine Berufsausbildung im dualen System von mindestens 2 Jahren Dauer abgeschlossen wurde. Die Berufsausbildung im dualen System wird dabei gleichzeitig in den Ausbildungsbetrieben und den Berufsschulen vermittelt.

Personen, die ihre berufliche **Ausbildung in der DDR** abgeschlossen haben, können eine **berufliche Teilausbildung** absolviert haben. Diese galt für Arbeitsaufgaben, die üblicherweise Aufgaben eines/einer entsprechenden Facharbeiters/-in waren, für die allein aber kein Facharbeiterabschluss erforderlich war. Die Teilausbildung zählte zur Berufsausbildung und erfolgte auf der Grundlage eines **Lehrvertrages für vorzeitige Abgänger der Oberschule** und für **Abgänger einer Hilfsschule**. Sie war auch für Werktätige möglich. Diese Teilausbildung ist hier beim Abschluss einer **Lehrausbildung** anzugeben.

Durch einen **berufsqualifizierenden Abschluss an einer Berufsfachschule, Kollegschule** wird eine berufliche Qualifikation in einem schulischen Bildungsgang erworben. Es handelt sich entweder um Berufe, für die nur eine schulische Berufsausbildung möglich ist (z.B. an Höheren Handelsschulen) oder um Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung. Für diese findet die Ausbildung dann aber überwiegend an der Schule statt. In Nordrhein-Westfalen waren berufsqualifizierende Abschlüsse auch an Kollegschulen möglich.

Beim **Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung** handelt es sich um die Beamtenausbildung, überwiegend in den Bereichen Verwaltung, Polizei, Finanzverwaltung und Justizverwaltung. Der Abschluss erfolgt nach zweijähriger Ausbildung.

Der Abschluss einer **einjährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe** qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie Krankenpflegehelfer oder Sanitäter.

Der Abschluss einer **zwei- oder dreijährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe** befähigt z.B. zu Berufen wie Medizinisch-Technischer Assistent oder Krankenschwester/-pfleger.

Unter die Kategorie **Meister-/Technikerausbildung oder gleichwertiger Fachschulabschluss** fällt neben der beruflichen Fortbildung u.a. auch die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an Fachschulen.

Abschluss einer Fachschule der DDR trifft für Personen zu, die auf dem Gebiet der DDR eine Fach- und Ingenieurschule, z.B. für Grundschullehrer/-innen, Ökonomen/-innen, Bibliothekare/-innen, oder in den Bereichen Werbung und Gestaltung abgeschlossen haben.

Der Abschluss einer **Fachakademie** kann nur in Bayern erworben werden.

Absolventen/-innen einer **Berufsakademie** schließen ihr Studium mit der staatlichen Abschlussbezeichnung „Diplom (BA)“ oder bei akkreditierten Studiengängen mit der staatlichen Abschlussbezeichnung „Bachelor“ ab. Berufsakademien verleihen zwar selbst keine Master-Abschlüsse, einige Berufsakademien bieten jedoch in Zusammenarbeit mit englischen Universitäten Masterstudiengänge an, bei denen die ausländische Universität den Master-Abschluss verleiht.

Bei Abschlüssen an **Hochschulen** und an **Fachhochschulen** ist nach der Art der Hochschule zu fragen, an der die Prüfung abgelegt wurde. Die Abschlüsse Diplom, Bachelor, Master, Staatsprüfung und Lehramtsprüfung sind unter den Ziffern 11-14 anzugeben, eine **Promotion** unter Ziffer 15.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 138** vor.

139 Haben Sie in den letzten 12 Monaten betreut durch einen/eine Doktorvater/-mutter an Ihrer Promotion gearbeitet?

neu

„Ja“ ist nur anzugeben, wenn **konkrete Arbeiten** zur Promotion (Erlangung des Doktortitels) in den letzten 12 Monaten durchgeführt wurden. Davon ist auszugehen, wenn eine Betreuung durch einen Doktorvater/-mutter erfolgt.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Beratungen mit dem/der betreuenden Professor/-in (Doktorvater/-mutter)
- Arbeit an der Dissertationsschrift
- Einschreiben in einen Promotionsstudiengang
- Anmeldung zu einem Graduiertenkolleg oder Ähnliches

„Nein“ ist anzugeben, wenn zwar das Vorhaben zu einer Promotion besteht, aber **(noch) keine konkreten Arbeiten** durchgeführt wurden.

Arbeiten an einer Promotion können **auch nebenberuflich** durchgeführt werden. Üblicherweise werden Arbeiten an einer Promotion auch schon vor der offiziellen Anmeldung (Einleitung des Promotionsverfahrens) vorgenommen.

140 Wie heißt die (Haupt-) Fachrichtung Ihres höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschlusses?

Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung geben den **Ausbildungsberuf** an. Absolventen/-innen von beruflichen Schulen geben die **Fachrichtung**, das **Berufsfeld** oder die **Berufsgruppe** an.

Bei **Hochschulabsolventen/-innen** soll das (erste) Studienfach des Abschlusses angegeben werden.

Die Hauptfachrichtung des Ausbildungsabschlusses oder des Hochschulabschlusses kann vom **derzeit ausgeübten Beruf abweichen**.

Bei einer **Anlernausbildung, beruflichem Praktikum** oder **Berufsvorbereitungsjahr** wird keine Hauptfachrichtung erfragt.

Beispiele für **typische Fachrichtungen** sind

in der Berufsausbildung:

- Altenpflege
- Floristik
- Industriekauffrau/-mann
- Maurer/-in
- Mechatroniker/-in

im Studium:

- Maschinenbau
- Produktionstechnik
- Agrarwissenschaften
- Lehramt für das Gymnasium

141 In welchem Jahr haben Sie Ihren höchsten beruflichen Ausbildungs- bzw. Hochschul-/Fachhochschulabschluss erworben?

Tragen Sie bitte das Jahr ein, in dem die **Ausbildung bzw. das Studium erfolgreich beendet** wurde.

142 Haben Sie Ihren höchsten beruflichen Abschluss im Inland oder im Ausland erworben?

Mit der Angabe, ob der höchste berufliche Abschluss im Ausland erworben wurde, wird eine für Integrationsfragen bedeutsame Datenlücke geschlossen.

143 Wie ist die Bezeichnung Ihres höchsten Abschlusses?

Der **Bachelor** ist an Hochschulen der erste akademische Grad, der nach Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums vergeben wird. Er hat den Stellenwert eines akademischen Abschlusses, der die Studierenden nach einer Regelstudienzeit von **sechs bis acht Semestern** für den Arbeitsmarkt qualifiziert.

Der **Master** wird nach einem **zwei- bis viersemestrigen** Vollzeitstudium oder berufsbegleitendem Studium verliehen. Studienvoraussetzung ist ein Bachelor oder ein Abschluss in einem traditionellen, einstufigen akademischen Studiengang (Magister, Diplom, Erstes Staatsexamen in Rechtswissenschaften oder Lehramtsstudium; Abschluss in Medizin). Ein **Mastergrad** entspricht dem Diplom-, Magister- oder Examensabschluss und eröffnet die Möglichkeit zur Promotion.

144 Haben Sie noch mindestens einen weiteren beruflichen Ausbildungsabschluss?

Liste 144

Sofern vor bzw. nach dem Abschluss einer Hochschule/Fachhochschule ein **beruflicher Ausbildungsabschluss** erworben wurde, ist dieser anzugeben. Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Beachten Sie bitte die **Hinweise zu den beruflichen Abschlüssen** in Frage 138.

145 In welchem Jahr haben Sie Ihren höchsten allgemeinen Schulabschluss erworben?

Das Jahr des höchsten allgemeinen Schulabschlusses ist nur dann anzugeben, wenn **kein beruflicher Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss**, aber ein allgemeiner Schulabschluss vorhanden ist.

Argumentationshilfen „Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse“

Wir benötigen die Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse von allen Personen ab 15 Jahren.

Auch von Haushaltsmitgliedern, die schon lange nicht mehr arbeiten, sind diese Angaben wichtig, um ein Gesamtbild über alle Altersgruppen zu bekommen!

Die Bildung der Bevölkerung und wirtschaftliche Entwicklung hängen ganz eng zusammen.

Daher ist es wichtig zu wissen, welche Bevölkerungsgruppen nur einen niedrigen Bildungsstand haben und welche durch gezielte Bildungsangebote gefördert werden müssen.

Allgemeine und berufliche Weiterbildung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

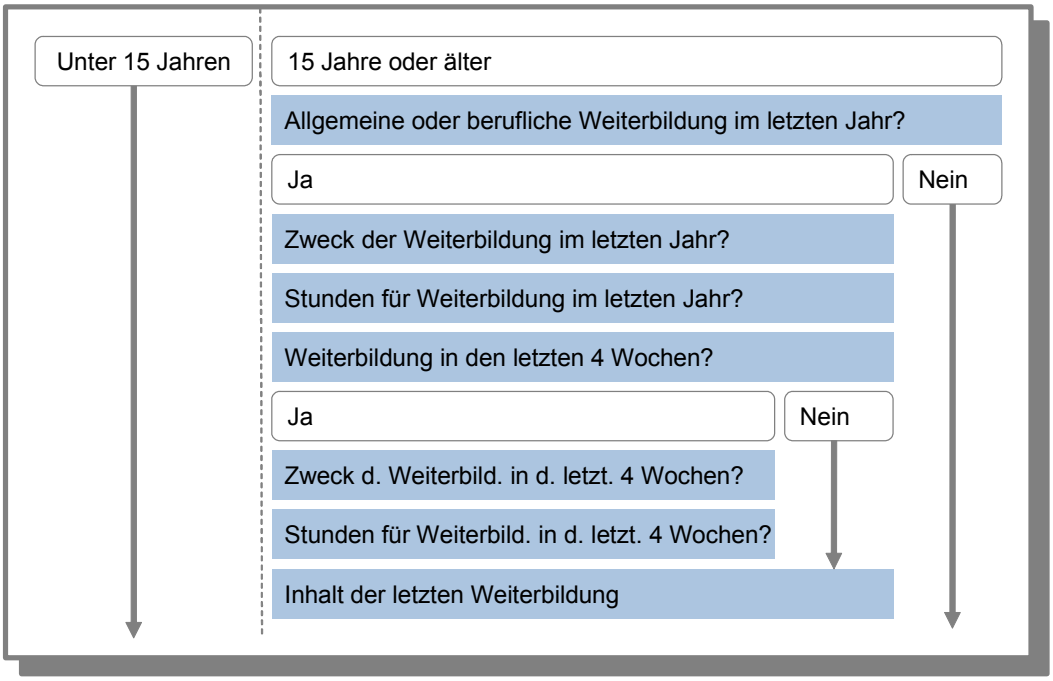

146 Haben Sie in den letzten 12 Monaten an allgemeiner oder beruflicher Weiterbildung teilgenommen?

In diesem Themenblock sind Lehrveranstaltungen der **allgemeinen** (privaten/sozialen) oder der **beruflichen Weiterbildung** zu berücksichtigen, die in den letzten 12 Monaten besucht wurden, unabhängig davon, ob sie noch andauern oder bereits abgeschlossen sind.

Formen der Weiterbildung sind z.B. Kurse, Seminare, Lehrgänge, Privatunterricht, Studienzirkel, E-Learning-Fortbildungen usw.

In den meisten Fällen ist für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen eine **Anmeldung** erforderlich.

147 Was war der Zweck Ihrer Weiterbildung/-en in den letzten 12 Monaten?

Die **berufliche Weiterbildung** hat zum Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten und zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen, sich in neue berufliche Aufgaben einzuarbeiten oder einen beruflichen Aufstieg bzw. Arbeitsplatzwechsel zu ermöglichen. Sie knüpft oft an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Die berufliche Weiterbildung umfasst auch die berufliche **Umschulung**. Diese hat zum Ziel, den Übergang in einen anderen Beruf zu ermöglichen. Auch eine weitere Lehr-/Anlernausbildung kann eine Qualifizierungsmaßnahme sein.

Zur beruflichen Weiterbildung zählen auch Lehrgänge oder Kurse für den beruflichen Aufstieg, Lehrgänge für neue berufliche Aufgaben, **Fortbildungskurse** (EDV, Management, Rhetorik o. Ä.).

Die **allgemeine Weiterbildung** ist demgegenüber eher auf private Zwecke ausgerichtet. Sie dient dem Erwerb oder der Erweiterung von Fähigkeiten und Kenntnissen. Hierzu zählen unter anderem **Kurse** oder **Unterricht** zu den Themen Musik, Sport, Erziehung, Gesundheit, Kunst, Politik, Technik, Kochen usw.

148 Wie viele Stunden haben Sie insgesamt mit Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten 12 Monaten verbracht (ohne Vor- und Nachbereitung)?

Bitten Sie die Auskunftspersonen alle **Zeitstunden,** die in den letzten 12 Monaten für Weiterbildungen aufgewendet wurden, anzugeben. Eine Zeitstunde umfasst **60 Minuten** und nicht – wie eine Unterrichtsstunde – 45 Minuten.

Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sind nicht zu berücksichtigen.

149 Haben Sie auch in den letzten 4 Wochen an allgemeiner oder beruflicher Weiterbildung teilgenommen?

Auch für die letzten 4 Wochen sind Lehrveranstaltungen der **allgemeinen** (privaten/sozialen) oder der **beruflichen Weiterbildung** zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie noch andauern oder bereits abgeschlossen sind.

150 Was war der Zweck Ihrer Weiterbildung in den letzten 4 Wochen?

Beachten Sie bitte die **Hinweise zu Frage 147**.

151 Wie viele Stunden haben Sie in den letzten 4 Wochen insgesamt mit Weiterbildungsveranstaltungen verbracht (ohne Vor- und Nachbereitung)?

Bitten Sie die Auskunftspersonen alle **Zeitstunden,** die in den **letzten 4 Wochen** für Weiterbildungen aufgewendet wurden, anzugeben. Eine Zeitstunde umfasst **60 Minuten** und nicht – wie eine Unterrichtsstunde – 45 Minuten.

Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sind nicht zu berücksichtigen.

152 Was war der Inhalt Ihrer letzten Weiterbildung?

Für alle Personen mit Angaben zu einer oder mehreren Weiterbildungen ist **der Inhalt der letzten Veranstaltung** zu erfragen. Dabei ist es unerheblich, wie lange die letzte Weiterbildung innerhalb der letzten 12 Monate zurückliegt.

Die **Bezeichnung für die Weiterbildungsveranstaltung** sollte möglichst genau angegeben werden (z. B. Textverarbeitung, Töpfern, Insolvenzrecht, Deutsch für Ausländer/-innen, Kommunikation, Rhetorik, privater Musikunterricht, Steuerrecht, Segelschein, Geldanlagen, Berufsorientierung, Bewerbungsstrategien, Erziehungsfragen).

Wenn die Lehrveranstaltung **mehrere Themenbereiche** umfasst, so ist der Themenbereich anzugeben, auf den die **meiste Zeit** verwendet wurde.

Beispiel zu den Fragen 146 bis 152: Allgemeine und berufliche Weiterbildung der Kohlmeiers

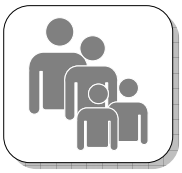

Gerd Kohlmeier *ist zurzeit arbeitslos. Er nimmt seit 6 Wochen ganztags an einer Qualifizierungsmaßnahme des Arbeitsamtes teil. Die Frage nach* ***Teilnahme an beruflicher oder allgemeiner Weiterbildung*** *in den letzten 12 Monaten bejaht Herr Kohlmeier (Frage 146). Den Zweck (Frage 147) der Weiterbildung benennt er mit „beruflich“.*

Die ***Anzahl der Stunden****, die Herr Kohlmeier im letzten Jahr mit Weiterbildung verbracht hat, errechnet er aus 6 Wochen mal 40 Stunden und gibt einen Wert von* ***240 Zeitstunden*** *an.*

Auch die Frage nach ***Weiterbildung in den letzten 4 Wochen*** *bejaht Herr Kohlmeier, der Zweck ist hier „überwiegend beruflich“. Die Stundenzahl in den letzten 4 Wochen errechnet er aus 4 Wochen mal 40 Stunden und gibt* ***160 Zeitstunden*** *an.*

Als ***Inhalt der letzten Weiterbildung*** *benennt Herr Kohlmeier das Ziel seiner Weiterqualifizierung: „CAD-Anwendungsfachmann“ (Signierziffer 61007).*

Ira Kohlmeier *hat vor zwei Wochen einen* ***Computerkurs*** *begonnen, in dem sie den Umgang mit einem Textverarbeitungsprogramm erlernt. Der Kurs findet an zwei Abenden pro Woche von 19:00 bis 20:30 Uhr statt.*

Bei Frage 146 zur ***Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten 12 Monaten*** *gibt sie „Ja“ an. Frage 147 zum Zweck der Weiterbildung beantwortet sie mit der Kategorie „sowohl beruflich als auch privat“, da sie den Computer neben dem Beruf auch für private Zwecke nutzen möchte.*

Bei Frage 148 zur ***Anzahl der Stunden, die insgesamt mit Weiterbildung im letzten Jahr*** *verbracht wurden, zählt sie alle Stunden des Computerkurses zusammen: 1,5 Stunden an jeweils 2 Abenden pro Woche in den letzten 2 Wochen = 6 Stunden im letzten Jahr.*

Auch die Frage 149, ob sie ***in den letzten 4 Wochen an einer Weiterbildung*** *teilgenommen hat, beantwortet sie mit „Ja“, und sie gibt ebenfalls 6 Stunden als Dauer der Weiterbildung an.*

Als ***Inhalt der letzten Weiterbildung*** *nennt Frau Kohlmeier „Textverarbeitung“ (Signierziffer 85043).*

Argumentationshilfen „Allgemeine und berufliche Weiterbildung“

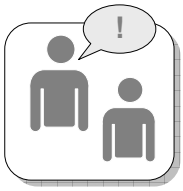

Heute reicht es in vielen Berufen nicht mehr aus, nur das früher einmal Erlernte anzuwenden.

In den meisten Bereichen muss das Wissen durch lebenslanges Lernen ständig erneuert und erweitert werden.

Um zu wissen, in welchen beruflichen, aber auch privaten Bereichen Weiterbildungsmaßnahmen besonders erforderlich sind, benötigen wir die Angaben zu allen Weiterbildungsaktivitäten der Bevölkerung.

Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

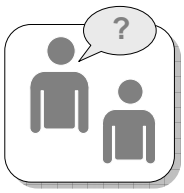

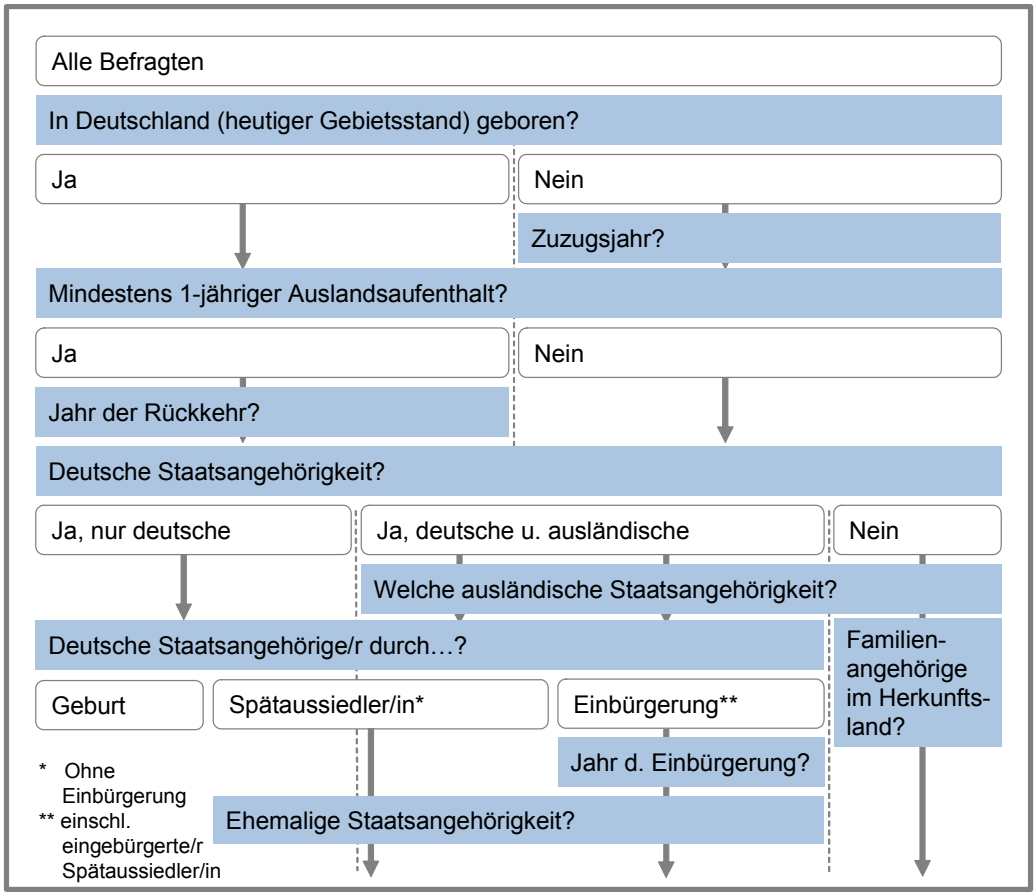

153 Sind Sie in Deutschland (heutiger Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland) geboren?

Die Frage bezieht sich auf den **heutigen Gebietstand** der Bundesrepublik Deutschland. Personen, die z.B. in der DDR geboren wurden, sind zwar nicht in der Bundesrepublik Deutschland, aber auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren und beantworten die Frage mit „Ja“.

154 Wann sind Sie (erstmals) auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen?

Erfragt wird **das Jahr des ersten Zuzugs**, auch wenn der Aufenthalt in Deutschland zwischenzeitlich unterbrochen wurde. Für Personen, die vor 1949 nach Deutschland zugezogen sind, wird als Zuzugsjahr „1949“ eingetragen.

155 Haben Sie Ihren Aufenthalt in Deutschland schon einmal unterbrochen und mindestens 1 Jahr im Ausland gelebt?

Die Frage wird **allen Personen**, d.h. sowohl deutschen als auch ausländischen Staatsangehörigen gestellt. **Auslandsaufenthalte** von weniger als einem Jahr bleiben unberücksichtigt.

156 Wann sind Sie nach der letzten Unterbrechung auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt?

Erfragt wird das **Jahr nach dem letzten**, mindestens 1-jährigen **Auslandsaufenthalt**. Auslandsaufenthalte von weniger als einem Jahr bleiben hier unberücksichtigt.

157 Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit?

In bestimmten Situationen erlaubt das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht doppelte oder **Mehrfach-Staatsangehörigkeiten**:

- **Kinder** mit einem deutschen und einem ausländischen Elternteil oder einem oder beiden Elternteilen mit doppelter Staatsangehörigkeit erhalten in der Regel bereits mit der Geburt **nach dem Abstammungsprinzip** die Staatsangehörigkeiten beider Eltern.
- **Spätaussiedler/-innen und ihre mit ihnen aufgenommenen Familienangehörigen** erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit (nach § 7 StAG) kraft Gesetzes mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung, ohne dass sie die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen. Soweit das **Staatsangehörigkeitsrecht ihrer Herkunftsstaaten** dies vorsieht, erwerben ihre in Deutschland geborenen Kinder dann bereits mit der Geburt neben der deutschen auch deren Staatsangehörigkeit.
- Deutsche Staatsangehörige **verlieren nicht mehr automatisch** ihre deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU, der Schweiz oder eines Staates erwerben, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag (§ 12 Abs. 3 StAG) abgeschlossen hat. (Änderung des § 25 Abs. 1 StAG ab 28.08.2007 infolge des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ vom 19.08.2007).
- Deutschen Staatsangehörigen, die die Staatsangehörigkeit sonstiger Staaten erwerben wollen, kann auf Antrag von der zuständigen deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde als behördliche Ermessensentscheidung eine sog. **Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Abs. 2 StAG** erteilt werden, die ihnen in bestimmten Fällen das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglicht.
- Wer aus einem dieser Gründe Mehrstaater geworden ist, gibt diese **Mehrstaatigkeit in der Regel an die eigenen Kinder weiter**. In diesen Fällen wird die Mehrstaatigkeit nach deutschem Recht auf Dauer hingenommen, d.h. es besteht **keine Optionspflicht**, sich bei Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Man kann als Mehrstaater jedoch auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten (§ 26 StAG).

158 Welche ausländische/-n Staatsangehörigkeit/-en besitzen Sie?

Die Frage richtet sich sowohl an deutsche Staatsangehörige mit einer weiteren ausländischen Staatsangehörigkeit, als auch an Ausländer/-innen, die **mindestens eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit** besitzen.

Hat eine Person mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, sind **bis zu zwei Angaben** pro Befragten aufzunehmen.

Inhaber eines **Nansenpasses** (Pass für staatenlose Flüchtlinge und Emigranten) sind als Staatenlose zu signieren.

159 Sind Sie deutsche/-r Staatsangehörige/-r …?

Durch Geburt: Seit dem 1.1.2000 gilt für die deutsche Staatsanghörigkeit neben dem Abstammungsprinzip (deutsche Eltern = deutsches Kind) auch das **Geburtsprinzip**. Unter bestimmten Voraussetzungen ist das in Deutschland geborene Kind ausländischer Eltern automatisch deutsche/-r Staatsangehörige/-r.

Mit Ausstellung des Aufnahmebescheides wird ein/-e Antragsteller/-in als **Spätaussiedler/-in anerkannt**. Im Aufnahmebescheid sind auch die ebenfalls anerkannten Familienmitglieder aufgeführt.

Bis zum Jahr 2000 wurde die deutsche Staatsangehörigkeit einem/einer **Spätaussiedler/-in durch Einbürgerung** auf Antrag erteilt. Dies ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts entfallen.

Einbürgerung ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag. In diesem Fall erhält der/die Antragsteller/-in die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen behördlichen Bescheid.

160 Wann wurden Sie eingebürgert?

Das **Jahr** der Einbürgerung bezieht sich auf das Jahr, in dem der/die Antragsteller/-in den **Bescheid über die Einbürgerung** erhalten hat, nicht auf das Jahr der Antragstellung.

161 Welche Staatsangehörigkeit besaßen Sie vor dem Zuzug als (Spät-) Aussiedler/-in oder vor der Einbürgerung?

– kein Hinweis –

162 Leben Ihre Eltern oder lebt ein Elternteil im Herkunftsland? (Freiwillige Frage)

Bei längeren Aufenthalten in mehreren Staaten ist im Zweifelsfall das **Herkunftsland** das Land, in dem die Person geboren wurde bzw. in dem die Person die längste Zeit verbracht hat.

163 Haben Sie Kinder unter 18 Jahren im Herkunftsland? (Freiwillige Frage)

Bei Ehepaaren ist die **Zahl der gemeinsamen Kinder je Altersgruppe** nur bei einem Elternteil einzutragen.

164 Lebt Ihr/-e Ehepartner/-in im Herkunftsland? (Freiwillige Frage)

Diese Frage wird nur Personen gestellt, die **verheiratet** sind, aber **nicht mit Ihrem Ehepartner in einem Haushalt** leben.

Beispiel zu den Fragen 153 bis 164: Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer

*Durch das **Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts** vom 15. Juli 1999 wurde Frau Kohlmeier als Nachkomme einer deutschen Familie, die in Polen lebte, am 1. August 1999 Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz. Sie erwarb an diesem Tag die **deutsche Staatsangehörigkeit** als so genannte Statusdeutsche, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt noch in Polen lebte.*

*Die Frage, ob sie auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren sei, verneint sie. Als **Zuzugsjahr** gibt sie das Jahr 2000 an. Seitdem Frau Kohlmeier in Deutschland lebt, hat sie nur Urlaube in Polen verbracht. Sie war also nie länger als 4 Wochen in Polen. Sie verneint die Frage nach einer einjährigen Unterbrechung ihres Aufenthalts (Frage 155).*

*Ira Kohlmeier besitzt **nur die deutsche Staatsangehörigkeit**. Auf die Frage, wie sie die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat, gibt sie an **„Spätaussiedler/-in ohne Einbürgerung“** (eine Einbürgerung von Spätaussiedlern/-innen war nur bis 1999 möglich).*

*Auch **Annika** wurde **in Polen geboren** und erhielt als Abkömmling einer deutschen Familie am 1. August 1999 die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie beantwortet die Fragen in gleicher Weise wie ihre Mutter.*

***Herr Kohlmeier** wurde in Deutschland geboren, hat aber zwei Jahre lang für eine Firma in Polen gearbeitet. Daher beantwortet er die Frage nach einer **Aufenthaltsunterbrechung** mit „Ja“ und gibt das Jahr 2000 als Datum seiner letzten Rückkehr nach Deutschland an.*

Argumentationshilfen „Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer“

Die Integration von zugewanderten Ausländern und Eingebürgerten ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe.

Daher benötigen wir genaue Informationen zu ihrer sozialen Lage.

Der Mikrozensus ist die einzige Datenquelle in Deutschland, die nicht nur Informationen zu ausländischen Bürgern liefert, sondern auch Zahlen zur Anzahl der Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland.

Einkünfte und Lebensunterhalt

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

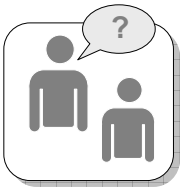

Alle Befragten

- Öffentliche Rente oder Pension?
- Sonstige öffentliche Zahlungen?
- Beziehen Sie Einkünfte aus?
- Persönliches Nettoeinkommen?
- Haushaltsnettoeinkommen?
- Monatl. Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit?
- Überwiegender Lebensunterhalt?

165 Beziehen Sie mindestens eine öffentliche Rente oder Pension?

Liste 165

Bei dieser Frage sollen alle öffentlichen Renten aus der Sozialversicherung sowie die entsprechenden **Pensionen** aus **öffentlichen Kassen** angegeben werden. Betriebsrenten vom Arbeitgeber sind hier nicht gemeint. Pensionen aus öffentlichen Kassen erhalten nur Beamtinnen/Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz (Versorgungsansprüche von Flüchtlingen und Vertriebenen) fallen.

Wenn eine Person mehrere Renten bezieht, lassen Sie sich bitte **alle Renten** angeben.

Achten Sie bitte besonders darauf, dass bei den Antwortkategorien **unterschieden** wird zwischen

- dem Bezug von **eigenen** Versichertenrenten und Pensionen, die die Befragten aufgrund **selbst erworbener Ansprüche**, also aufgrund ihrer eingezahlten Beiträge zu einer Versicherung, beziehen
- und dem Bezug von öffentlichen Renten und Pensionen, als **Witwe/-r, Waise** oder **Hinterbliebene/-r**.

Alle diese Renten und Pensionen sind bei den jeweiligen Bezieher/-innen einzutragen. Beachten Sie bitte auch, dass **Kinder gegebenenfalls selbst** Halb-/Waisenrenten erhalten und dass diese Renten dem Kind zugeordnet werden.

Zu den „**sonstigen öffentlichen Renten**“ gehören auch die Zahlungen der Altershilfe für Landwirte/-innen, also die Landabgaberente und das Altersgeld.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 165** vor.

166 Beziehen Sie sonstige öffentliche Zahlungen?

Liste 166

neu

Auch bei dieser Frage ist es besonders wichtig, dass die öffentlichen Zahlungen **allen Haushaltsmitgliedern** korrekt zugeordnet werden. Erhalten die Befragten eines Haushalts **mehrere öffentliche Zahlungen**, so geben Sie bitte **alle** an.

Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten Personen unter 65 Jahren, die arbeitslos sind, bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und bestimmte Anwartschaftszeiten erfüllt haben. Das ALG I ist eine **personenbezogene Leistung** und somit auch nur den Personen im Haushalt zuzuordnen, die ALG I erhalten. Das ALG I wird **maximal 24 Monate** lang ausgezahlt. Sofern danach noch Bedürftigkeit besteht, kann Hartz IV oder Sozialhilfe beantragt werden.

Hartz IV (ALG II, Sozialgeld): Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten **Sozialgeld**. Bei den Leistungen nach Hartz IV gilt das Bedarfsgemeinschaftsprinzip. Das heißt, dass diese Leistung allen Personen im Haushalt zusteht, die gemeinsam leben und wirtschaften. **Leistungen nach Hartz IV** sind somit **allen Haushaltsmitgliedern zuzuordnen!**

Sozialhilfe erhalten Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und nicht (mehr) erwerbsfähig sind. Zur Sozialhilfe zählen folgende Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen.

Wohngeld erhalten auf Antrag in der Regel Haushalte mit geringem Einkommen (z. B. durch Erwerbseinkünfte, Arbeitslosengeld I oder Rente) als Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums. Seit dem 1. Januar 2005 erhalten Empfänger/-innen von Leistungen nach Hartz IV und von Sozialhilfe **kein Wohngeld** mehr. Angemessene Wohn- und Heizkosten sind sowohl in den Hartz IV-Leistungen als auch den Sozialhilfeleistungen bereits enthalten.

Elterngeld bekommen alle Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2007 geboren wurden. Das Elterngeld hat damit das ehemalige Erziehungsgeld abgelöst. Derzeit werden monatlich 67% des Einkommens für die Dauer von bis zu 14 Monaten als Elterngeld gewährt. Der Mindestbetrag für das Elterngeld liegt bei 300 Euro je Monat, d.h. dass **alle Eltern** monatlich **mindestens 300 Euro** erhalten. Die Bezugszeit des Elterngeldes kann auch auf bis zu 28 Monate gestreckt werden. Der monatliche Zahlbetrag wird dann halbiert.

Pflegegeld bzw. **Pflegesachleistungen** stehen pflegebedürftigen Menschen zu. Getragen werden die Leistungen von der sozialen Pflegeversicherung. Die Höhe der Leistung hängt von der **Pflegestufe** ab, wobei Pflegestufe 3/Härtefall den höchsten Pflegebedarf voraussetzt.

Kindergeld wird für Kinder mindestens bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, unter bestimmten Voraussetzungen auch länger. Für die ersten beiden Kinder erhalten Eltern derzeit jeweils 184 Euro pro Monat, für das dritte Kind 190 Euro und für jedes weitere Kind 215 Euro. Das Kindergeld kann in der Regel nur von einer erziehungsberechtigten Person im Haushalt bezogen werden.

Zu den **„sonstigen öffentlichen Zahlungen“** gehören unter anderem folgende Leistungen:

- **(Meister-)BAföG** erhalten Personen aus einkommensschwächeren Haushalten, die in Ausbildung sind. Personen mit Anspruch auf BAföG haben in der Regel keinen weiteren Anspruch auf Hartz IV oder Sozialhilfe.
- Ein **Stipendium** ist eine finanzielle Art der Begabtenförderung und wird an besonders begabte Schüler/-innen, Studierende oder Künstler/-innen vergeben.
- **Krankengeld** erhalten Personen, die aufgrund einer Krankheit für längere Zeit nicht arbeiten können. Beim Krankengeld handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.
- **Pflegegeld für Pflegekinder oder Pflegeeltern** zahlt das zuständige Jugendamt aus: Die Zuordnung der Leistung erfolgt bei einem Pflegeelternteil sowie bei dem Pflegekind. Nicht gemeint sind die Leistungen nach den Pflegestufen 1 bis 3/Härtefall aus der Pflegeversicherung. Hierfür ist eine eigene Antwortkategorie vorgesehen (s.o.). Lebt ein Pflegekind dauerhaft in einer Pflegefamilie ist zu berücksichtigen, dass neben den Leistungen für das Pflegekind unter Umständen auch Kindergeld bezogen werden kann, das einem der Elternteile zugeordnet werden muss.
- **Kinderzuschlag** kann bei Bezug von Kindergeld gewährt werden. Er wird für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern gewährt, wenn das Einkommen der Eltern zwar für ihren eigenen Lebensunterhalt ausreicht, nicht aber für den ihrer Kinder und die Familie – aufgrund der Kinder – somit auf Bezug von Hartz IV-Leistungen angewiesen wäre.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 166** vor

167 Beziehen Sie (weitere) Einkünfte aus…?

Liste 167

Bitten Sie die befragten Personen, alle zutreffenden Einkunftsarten zu nennen.

neu

Lohn, Gehalt aus Erwerbstätigkeit, Nebenjobs, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ist für alle Personen im Haushalt anzugeben, die mindestens **eine Stunde pro Woche** einer bezahlten Tätigkeit nachgehen.

Bezieher/-innen von **Vorruhestandsgeld** aufgrund von Tarifverträgen (Alter mindestens 58 Jahre) erhalten diese Zahlungen vom früheren Arbeitgeber. Daher ist dieses Einkommen der **Betriebsrente** zuzuordnen.

Als **Altenteil** wird in landwirtschaftlichen Kreisen die Altersversorgung des bisherigen Hofinhabers bezeichnet, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit notariellem Vertrag an den Erben/Nachfolger übergeben hat.

Leistungen von Versorgungswerken für bestimmte freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker tragen Sie bitte unter **„Leistungen aus privater Renten-/ Lebensversicherung"** ein.

Zinsen, eigenes Vermögen umfasst neben Zinsen auf Geldkapital auch Dividenden von Aktien, Fonds usw.

Einkünfte aus **Vermietung, Verpachtung** beziehen sich vor allem auf die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken.

„Private Unterstützung, Unterhalt“ können z.B. auch die Zahlungen von Eltern an ihre auswärts studierenden Kinder sowie Stipendien oder Alimentationszahlungen sein.

Beachten Sie bitte: Auch Kinder können schon eigene private Einkommen beziehen, z.B. aus Vermietung oder eigenem Vermögen. Diese Einkommen sind deshalb auch bei den Kindern selbst einzutragen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 167** vor

Beispiel zu den Fragen 165 bis 167: Einkünfte der Familie Kohlmeier

*Vater **Gerd** ist schon seit drei Jahren arbeitslos. Er erhält kein Arbeitslosengeld I mehr, da diese Leistung maximal 24 Monate ausgezahlt wird.*

*Da Mutter **Ira** derzeit auch nur eine geringfügige freiberufliche Beschäftigung als Übersetzerin ausübt und im Durchschnitt rund **350 Euro je Monat** verdient, kann Familie Kohlmeier ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten.*

*Als **Bedarfsgemeinschaft** erhalten daher alle Kohlmeiers Leistungen nach Hartz IV. Bei Frage 166 nach dem Bezug von sonstigen öffentlichen Zahlungen ist daher für **alle** Kohlmeiers **„Hartz IV (ALG II, Sozialgeld)“** anzugeben.*

*Für die beiden Kinder **Annika** und **Lukas** erhält Familie Kohlmeier Kindergeld, das auf das Konto von Vater Gerd überwiesen wird. Nur bei Vater Gerd ist daher bei Frage 166 die Kategorie **„Kindergeld“** anzugeben.*

*Bei **Frage 167** nach den weiteren Einkünften ist bei Frau Kohlmeier und bei Annika **„Lohn, Gehalt aus Erwerbstätigkeit, Nebenjobs, Einkünfte aus selbständiger Arbeit“** anzugeben, da Frau Kohlmeier eine geringfügige Beschäftigung ausübt und sich Annika 50 Euro monatlich im Kiosk ihres Onkels hinzuverdient.*

Argumentationshilfen „Einkünfte- und Lebensunterhalt“

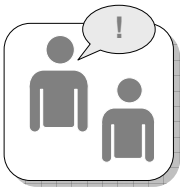

Statistische Angaben über die Einkünfte von Personen und Haushalten sind wichtig, um die materiellen Lebensbedingungen der Bevölkerung messen zu können.

Geht die Schere zwischen Arm und Reich weiter auseinander? Um diese wichtige Frage beantworten zu können, brauchen wir Angaben über die Einkommen der Bevölkerung.

168 Wie hoch war Ihr persönliches Nettoeinkommen (Summe aller Einkünfte) im letzten Monat insgesamt?

Liste 168

neu

Das **persönliche Nettoeinkommen** bezieht sich auf die Einkünfte im letzten Monat und besteht aus:

Summe der Einkünfte aus **Erwerbstätigkeit, Nebenjobs**

+ Summe der **Renten und Pensionen**

+ Summe der **öffentlichen Zahlungen** *(Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, Leistungen der Sozialhilfe, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld etc.)*

+ Summe der **weiteren Einkünfte** *(Betriebsrenten, Zinsen/eigenes Vermögen, Vermietung/Verpachtung, private Unterstützung, Unterhalt etc.)*

– abzüglich **Steuern** *(z.B. Lohnsteuer, Kirchensteuer)*

– abzüglich **Sozialversicherungsbeiträge u.ä. Beträge**

Auch **Private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** (ohne Zusatzversicherungen) sowie **Pflichtbeiträge zu den berufsständischen Versorgungswerken** (z.B. Ingenieur-/ Architekten-/ Anwaltskammern) und freiwillige Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Wahltarife) sind vom Bruttoeinkommen abzuziehen.

Freiwillige Beiträge zu Rentenversicherungssystemen, Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, Lebensversicherungen und andere Sparformen für die Altersvorsorge (z.B. „Riester-Rente“) gehören **nicht** zum gesetzlichen Sozialversicherungssystem und dürfen daher auch **nicht** vom Nettoeinkommen abgezogen werden.

Ebenfalls dürfen die Raten für die Rückzahlung von Krediten aller Art **nicht** vom Einkommen abgezogen werden.

Bei der **Erfassung des persönlichen Nettoeinkommens** sind zusätzlich folgende Hinweise zu beachten:

- Die Angaben über das Nettoeinkommen der Befragten sind wichtige Quellen für verschiedene statistische Analysen. Eine korrekte und vollständige Erfassung aller Einkommen ist aus diesem Grund von besonderer Bedeutung.
- Bei Haushalten, die Hartz IV-Leistungen empfangen, zählen neben den Regelsätzen für die einzelnen Haushaltsmitglieder auch die Zahlungen für die Wohnkosten (Unterkunft und Heizung) zum Nettoeinkommen.
- Die **Regelsätze** werden auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel die im Haushalt lebenden erwerbsfähigen Erwachsenen im Alter von 18 bis 64 Jahren, deren Ehegatten und Lebenspartner/-innen sowie unverheiratete Kinder unter 25 Jahren. Eine aktuelle Regelsatztabelle, aus der die monatlichen Beträge je nach Altersgruppe hervorgehen, ist auf Seite 64 abgebildet. Eventuell gewährte Mehrbedarfe (z.B. für kostenaufwändige Ernährung bei Allergien) sind ebenfalls den jeweiligen Personen zuzuordnen. Die Zahlungen für Unterkunft und Heizung (Mietkostenzuschuss) für die Bedarfsgemeinschaft soll den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu gleichen Anteilen zugeordnet werden (siehe Beispiel auf S. 64).
- **Gratifikationen** wie z.B. ein 13. oder 14. Monatsgehalt sind zu berücksichtigen, wenn sie im letzten Monat ausgezahlt wurden.
- Da **Selbstständige** und **Freiberufler/-innen** ggf. aufgrund stark schwankender monatlicher Umsätze oft nur den Nettobetrag des gesamten Jahres kennen (z.B. aus der Steuererklärung), muss möglicherweise für diese Personen das **Jahreseinkommen durch 12 Monate** geteilt werden, um ein durchschnittliches Monatseinkommen zu erhalten.
- Zum Nettoeinkommen gehören auch Zuschüsse zum **Vermögenswirksamen Sparen**, Vorschüsse und gegebenenfalls gewährte **geldwerte Vorteile**. Hierzu zählen z.B. der vom Arbeitgeber getragene **Mietanteil an einer Werkswohnung**, ein vom Arbeitgeber gestellter PKW, freies Telefonieren oder ähnliche Leistungen. Auch Naturalbezüge wie freie Verpflegung und **Deputate** sind hier zuzurechnen.
- **Einkommen, das dem Haushalt „von außen“ zufließt, darf nur einmal berücksichtigt werden.** Erhält beispielsweise ein pflegebedürftiges Haushaltsmitglied Pflegegeld und gibt dies an eine andere Person im Haushalt weiter, die die häusliche Pflege übernimmt, so zählt das Pflegegeld **nur** zum persönlichen Nettoeinkommen der **pflegenden Person**.
- **Zahlungen der Haushaltsmitglieder untereinander**, z.B. Zahlung von Taschengeld oder Unterhalt der Eltern an die Kinder, die im gleichen Haushalt leben, dürfen beim persönlichen Nettoeinkommen der Kinder **nicht** berücksichtigt werden.
- Bei **Einkommen von Kindern** ist insbesondere an Einkünfte wie z. B. Waisen-/Halbwaisenrenten, Erhalt von Alimenten, Ausbildungsbeihilfen und Sozialhilfe zu denken.
- Sofern die Person im Befragungsmonat eine **neue Arbeitsstelle** angetreten hat, ist das Einkommen dieses Monats anzugeben.
- **Trennungsentschädigungen**, Auslösungen usw. gelten **nicht** als Einkommen.
- Einkommen in ausländischer Währung sind **in Euro** umzurechnen.
- Bei selbstständigen **Landwirten/-innen** (Haupttätigkeit) muss **keine Angabe zur Höhe des Einkommens** erfragt werden. Als Signatur ist für diesen Personenkreis „50“ einzutragen.

Für jede Person im Haushalt, **auch Kinder**, ist eine Angabe zum persönlichen Einkommen zu machen.

Für Personen, die **kein eigenes Einkommen** haben, ist die Signatur „90“ einzutragen.

Legen Sie den Befragten die **Liste 168** vor und bitten Sie, die entsprechende **Ziffer der zutreffenden Einkommensklasse** zu benennen.

Bei Haushalten, die keine Angaben zum Einkommen erteilen wollen, hat sich die **iterative Abfrage** bewährt: Dabei gibt der Interviewer einen Wert vor und fragt den Auskunftspflichtigen, ob sein (Haushalts-) Einkommen darüber oder darunter liegt. Auf diese Weise wird die zutreffende Kategorie immer weiter eingegrenzt, ohne dass die/der Befragte die Summe aktiv nennen muss.

169 Wie hoch war das Nettoeinkommen Ihres Haushalts im letzten Monat insgesamt?

Liste 169

Das **Haushaltsnettoeinkommen** ist die Summe sämtlicher Nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder.

Erhält ein Haushaltsmitglied eine **Zahlung von einem anderen Mitglied** im Haushalt, so ist diese Zahlung zwischen Haushaltsmitgliedern beim Haushaltseinkommen (als Summe der Einkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder) nicht zu berücksichtigen, da dem Haushalt kein (weiteres) Einkommen „von außen“ zufließt, sondern nur ein „Einkommenstransfer“ zwischen den Haushaltsmitgliedern stattfindet.

Erhält ein Haushaltsmitglied **Pflegegeld**, ist dieses Pflegegeld zunächst seinem persönlichen Nettoeinkommen zuzurechnen. Das pflegebedürftige Haushaltsmitglied gibt dieses Pflegegeld dann aber weiter an einen zum Haushalt gehörigen Familienangehörigen, der die häusliche Pflege übernommen hat. Bei der pflegenden Person zählt das Pflegegeld als Einkommen. Dem Haushalt fließt diese Zahlung aber nur einmal zu. Daher darf diese Zahlung beim Haushaltsnettoeinkommen auch **nur einmal berücksichtigt** werden.

Für Haushalte, in denen mindestens ein Haushaltsmitglied **selbstständige/-r Landwirt/-in** (Haupterwerbstätigkeit) ist, entfällt die Frage zum Haushaltsnettoeinkommen. Tragen Sie bitte in diesen Fällen die Signatur „50“ ein.

Legen Sie den Befragten die **Liste 169** vor und bitten Sie, die entsprechende **Ziffer der zutreffenden Einkommensklasse** des Haushalts zu benennen.

170 Wie hoch ist Ihr monatliches Nettogehalt/ monatlicher Nettolohn im Durchschnitt? (Freiwillige Frage)

Liste 170

neu

Mit dieser Frage soll erfasst werden, wie hoch der durchschnittliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit ist. Der Nettoverdienst bezieht sich ausschließlich auf Einkommen, die aus der Erwerbsarbeit (Lohn, Gehalt oder Bezüge) erwirtschaftet werden. Zusätzliche Verdienste, wie Urlaubsgeld oder 13. Monatsgehalt, sollen mit 1/12 der entsprechenden Summe (Summe wird durch 12 Monate geteilt) auf den Durchschnittverdienst addiert werden (siehe Beispiel).

Soweit ein/-e Auskunftspflichtige/-r mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt, bezieht sich die Frage nach dem monatlichen Nettoverdienst auf die Erwerbstätigkeit mit der längsten Arbeitszeit (Haupttätigkeit).

Der Unterschied zu Frage 168 besteht darin, dass bei Frage 168 neben dem Erwerbseinkommen, auch weitere Einnahmen z.B. aus Vermietung und Verpachtung oder anderen Quellen mit erfasst werden.

Erläuterung zum Netto-Einkommen: siehe Hinweise zu Frage 168.

Beispiel:

Eine Befragte bezieht ein monatliches Einkommen in Höhe von 3.500 €. Hiervon werden 500 € monatlich an freiwilligen Beiträgen zur Gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Wahltarife) gezahlt. Somit beläuft sich der durchschnittliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit auf monatlich 3.000 €.

Wenn die befragte Person eine erfolgsabhängige Jahresprämie in Höhe von 12.000 € bezieht, so erhöht sich der durchschnittliche monatliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit auf 4.000 €. In diesem Fall ist für die auskunftspflichtige Person Ziffer 17 aus der Liste 170 anzugeben.

Berechnung:

3.500 € Einkommen - 500 € Krankenkasse + (12.000 € / 12 = 1.000 € monatliche Prämie) = 4.000 € durchschnittlicher Nettoverdienst.

Legen Sie den Befragten die **Liste 170** vor und bitten Sie, die entsprechende **Ziffer der zutreffenden Einkommensklasse** anzugeben.

171 Woraus beziehen Sie überwiegend die Mittel für Ihren Lebensunterhalt?

Liste 171

Der **überwiegende Lebensunterhalt** leistet den größten Beitrag zum eigenen Unterhalt.

Auch wenn Befragte ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus einer **geringfügigen Beschäftigung** bestreiten, ist **"Eigene Erwerbstätigkeit, Berufstätigkeit"** einzutragen.

Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten Personen unter 65 Jahren, die arbeitslos sind, bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und bestimmte Anwartschaftszeiten erfüllt haben. Das ALG I ist eine **personenbezogene Leistung** und somit auch nur den Personen im Haushalt zuzuordnen, die ALG I erhalten. Das ALG I wird **maximal 24 Monate** lang ausgezahlt. Sofern danach noch Bedürftigkeit besteht, kann Hartz IV oder Sozialhilfe beantragt werden.

Leistungen nach Hartz IV (ALG II, Sozialgeld): Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten **Sozialgeld**. Bei den Leistungen nach Hartz IV gilt das Bedarfsgemeinschaftsprinzip. Das heißt, dass diese Leistung allen Personen im Haushalt zusteht, die gemeinsam leben und wirtschaften. **Leistungen nach Hartz IV** sind somit **allen Haushaltsmitgliedern zuzuordnen!**

Sozialhilfe erhalten Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und nicht (mehr) erwerbsfähig sind. Zur Sozialhilfe zählen folgende Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Rente, Pension ist einzutragen, wenn der überwiegende Lebensunterhalt aus einer **Rente/Pension** bestritten wird, für die ein eigener Rentenanspruch besteht. Gleiches gilt für Betriebsrenten aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die Renten/ Pensionen des Ehe-/Lebenspartners im Haushalt sind hier **nicht** zu berücksichtigen. **Altersrentner/-innen**, die noch erwerbstätig sind, können entweder überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder von ihrer Rente leben. Entscheidend ist der höhere Betrag.

Eigenes Vermögen, Ersparnisse, Zinsen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil umfasst neben Bargeld, Immobilien, Aktien, Ersparnissen, Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Altenteil auch regelmäßige Leistungen aus Lebensversicherungen (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker).

Elterngeld bekommen alle Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2007 geboren wurden. Das Elterngeld hat damit das ehemalige Erziehungsgeld abgelöst. Derzeit werden monatlich 67% des Einkommens für die Dauer von bis zu 14 Monaten als Elterngeld gewährt. Der Mindestbetrag für das Elterngeld liegt bei 300 Euro je Monat, d.h. dass **alle Eltern** monatlich **mindestens 300 Euro** erhalten. Die Bezugszeit des Elterngeldes kann auch auf bis zu 28 Monate gestreckt werden. Der monatliche Zahlbetrag wird dann halbiert. **Ordnen Sie das Elterngeld (Entgeltersatz für den betreuenden Elternteil) bitte dem/der Leistungsbezieher/-in zu.**

Einkünfte der Eltern, auch Einkünfte von dem/ von der Lebens- oder Ehepartner/-in oder von anderen Angehörigen ist anzugeben, wenn der Lebensunterhalt der Befragten überwiegend aus Unterhalt oder familiären Unterstützungsleistungen stammt.

Sonstige Unterstützungen umfassen alle bisher nicht aufgeführten Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Im Fragebogen sind einige Möglichkeiten für sonstige Unterstützungen beispielhaft genannt.

Leben im Haushalt ein oder mehrere **Pflegekinder** so sind die Leistungen, die vom zuständigen Jugendamt für die laufenden Kosten des Kindes/der Kinder gezahlt werden, beim jeweiligen Pflegekind mit **Sonstige Unterstützungen** anzugeben. Das so genannte Erziehungsgeld, das den Pflegeeltern für ihre erzieherische Arbeit zusteht, ist hier allerdings **nicht** zu berücksichtigen. Leistungen aus der Sozialen Pflegeversicherung nach Sozialgesetzbuch XI sind ebenso **nicht** gemeint.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 171** vor.

Beispiel zu den Fragen 168 bis 171: Nettoeinkommen der Familie Kohlmeier

Die Einkommen der Familie Kohlmeier reichen nicht aus, um ihren Lebensunterhalt vollständig selbst zu bestreiten. Daher erhalten sie als Bedarfsgemeinschaft ***Leistungen nach Hartz IV****.*

Die Bundesagentur für Arbeit berechnet den ***Bedarf*** *der einzelnen Haushaltsmitglieder und den* ***Gesamtbedarf*** *von Familie Kohlmeier. Der Gesamtbedarf ist der monatliche Geldbetrag, den Familie Kohlmeier zum Leben benötigt. Er ist davon abhängig, wie hoch Unterkunfts- und Heizkosten sind, wie viele Personen im Haushalt leben und wie alt die Haushaltsmitglieder sind.*

Herr und Frau Kohlmeiers ***Regelsätze*** *betragen jeweils 331 Euro. Für Annika liegt der Regelsatz bei 290 Euro und für Lukas bei 218 Euro (siehe Regelsatztabelle auf S. 64).*

Die ***Kosten für die gemeinsame Wohnung einschließlich Heizkosten*** *in Höhe von 780 Euro werden anteilig auf alle Haushaltsmitglieder aufgeteilt (siehe Beispielrechnung unten).*

Bei Hartz IV-Empfängern ist der festgestellte Bedarf der einzelnen Haushaltsmitglieder gleichzeitig auch als ihr ***persönliches Nettoeinkommen*** *im Fragebogen anzugeben. Das persönliche Nettoeinkommen ist der Betrag, der ihnen monatlich zur Verfügung steht, unabhängig davon, wie viel aus eigenem Einkommen stammt und welchen Anteil die Bundesagentur für Arbeit trägt.*

Gerd und Ira geben ein persönliches Nettoeinkommen von jeweils 526 Euro an, Annika von 485 Euro und Lukas von 413 Euro. Damit fallen Gerd und Ira in die ***Einkommensklasse 04*** *und die beiden Kinder jeweils in die* ***Einkommensklasse 03****.*

Um das monatliche ***Haushaltsnettoeinkommen*** *der Familie Kohlmeier zu ermitteln, werden die persönlichen Nettoeinkommen einfach zusammengezählt. Das Haushaltseinkommen der Familie Kohlmeier beläuft sich demnach auf insgesamt* ***1950 Euro*** *und fällt damit in die* ***Einkommensklasse 10*** *(1700 bis unter 2000 Euro).*

Berechnungsbeispiele für Familie Kohlmeier und weitere übliche Haushaltsgrößen

Die Tabelle oben und die folgenden Abbildungen zeigen, wie die Hartz-IV-Regelsätze sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung bei Familie Kohlmeier und anderen Bedarfsgemeinschaftstypen auf die einzelnen Personen aufgeteilt werden und wie daraus der Gesamtbedarf ermittelt wird.

Beispielberechnung für das Einkommen der Familie Kohlmeier	***Gesamtbedarf***	***Gerd***	***Ira***	***Annika***	***Lukas***
Hartz-IV-Regelleistung	*1170,00*	*331,00*	*331,00*	*290,00*	*218,00*
Anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung	*780,00*	*195,00*	*195,00*	*195,00*	*195,00*
Gesamtbedarf von Familie Kohlmeier (= Nettoeinkommen)	***1950,00***	***526,00***	***526,00***	***485,00***	***413,00***

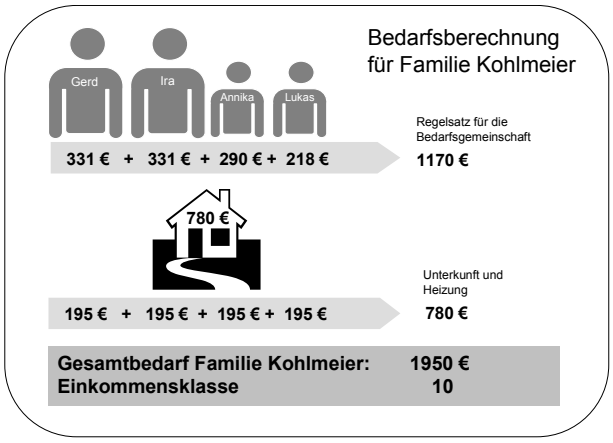

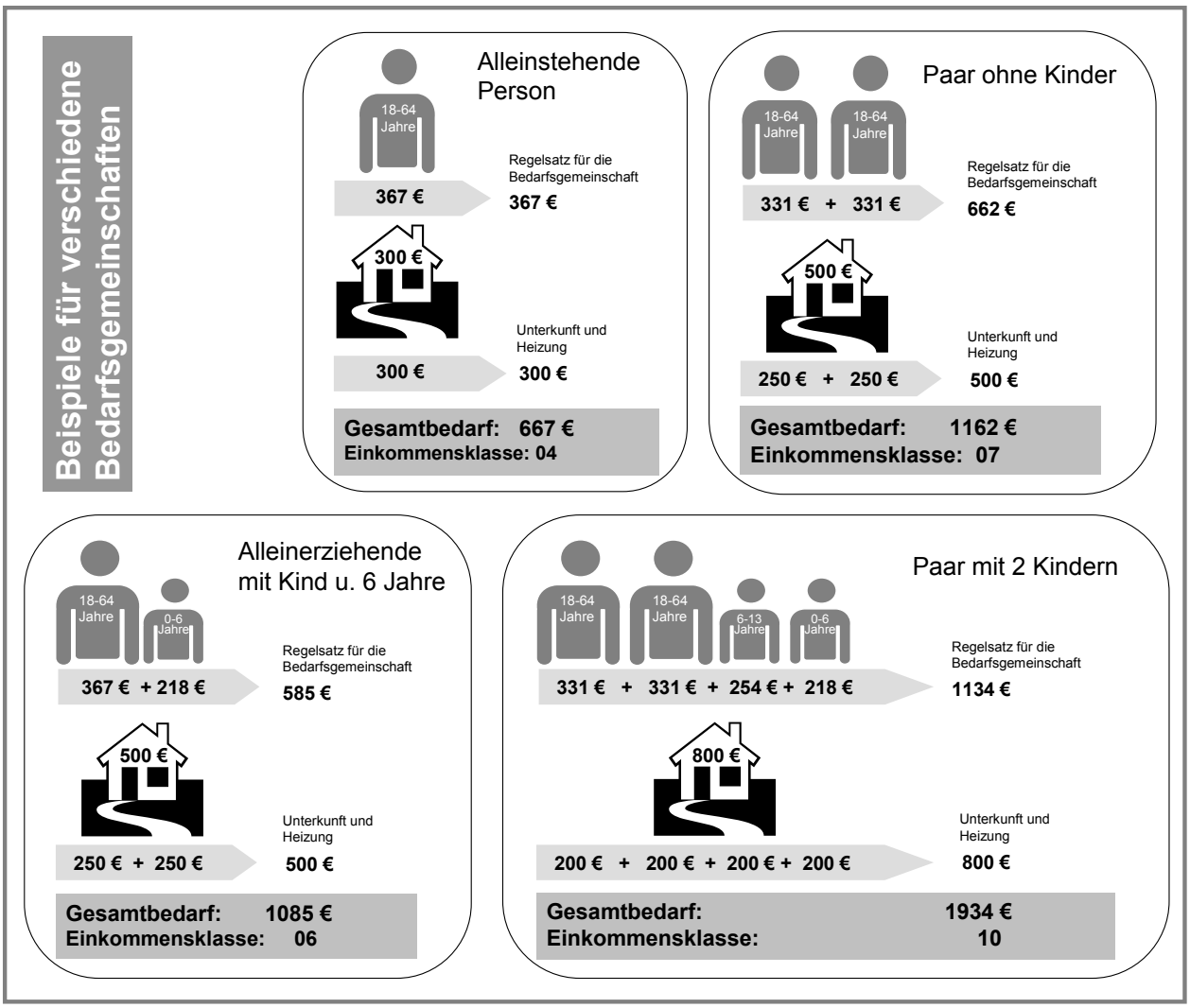

Regelsatztabelle Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften

neu Die Tabelle zeigt die Regelsätze, die seit dem 1. Januar 2012 gelten (Stand Mai 2011). Die Regelsätze sind abhängig vom Alter der Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben.

Berechtigte Personen in Bedarfsgemeinschaften	*Monatlicher Betrag in Euro*
▪ *Alleinstehende Person* ▪ *Alleinerziehende/-r* ▪ *Volljährige Person mit minderjährigem/-r Partner/-in*	*367*
Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	*331*
▪ *Unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern* ▪ *Unter 25-Jährige, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers umziehen*	*290*
Kinder im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren	*290*
Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 13 Jahren	*254*
Kinder unter 6 Jahren	*218*

Einkommensklassen für Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften in Abhängigkeit von Mietkosten

Die Tabelle zeigt die **Regelsätze** je Person für verschiedene Bedarfsgemeinschaften (grau hinterlegt). In Abhängigkeit von den **Kosten für Unterkunft und Heizung** in der Kopfzeile gibt die Tabelle einen Anhaltspunkt dafür, in welche Einkommensklassen die jeweiligen Bedarfsgemeinschaften mit Ihrem Haushaltsnettoeinkommen fallen.

Lesebeispiel: Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus zwei Erwachsenen mit zwei Kindern. In Abhängigkeit vom **Alter der Kinder** beträgt der Regelsatz für die gesamte Bedarfsgemeinschaft zwischen **1098 € und 1242 €**. Liegen die Kosten für Unterkunft und Heizung beispielsweise bei **780 €**, so fällt diese Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Haushaltsnettoeinkommen in die **Einkommensklasse 10 oder 11.**

Personen je Bedarfsgemeinschaft	Regelsätze in €	Betrag für Unterkunft und Heizung in Euro pro Monat					
		0 - 249	250 - 499	500 - 749	750 - 999	1000 - 1249	1250 - 1499
		Einkommensklassen (Fragebogen Seite 40)					
	367	03 - 04 (300 - 700 €)	04 - 05 (500 - 900 €)	05 - 07 (700 - 1300 €)	07 - 08 (1100 - 1500 €)		
	2 x 331 662	04 - 06 (500 - 1100 €)	06 - 07 (900 - 1300 €)	07 - 08 (1100 - 1500 €)	08 - 09 (1300 - 1700 €)	09 - 10 (1500 - 2000 €)	
	367 218 - 290 585 - 657	04 - 06 (500 - 1100 €)	05 - 07 (700 - 1300 €)	06 - 08 (900 - 1500 €)	08 - 09 (1300 - 1700 €)	09 - 10 (1500 - 2000 €)	
	367 2x 218 - 290 803 - 947	05 - 07 (700 - 1300 €)	06 - 08 (900 - 1500 €)	08 - 09 (1300 - 1700 €)	09 - 10 (1500 - 2000 €)	10 - 11 (1700 - 2300 €)	
	367 3x 218 - 290 1021 - 1237	06 - 08 (900 - 1500 €)	07 - 10 (1100 - 2000 €)	09 - 10 (1500 - 2000 €)	10 - 11 (1700 - 2300 €)	11 - 12 (2000 - 2600 €)	
	2x 331 218 - 290 880 - 952	05 - 07 (700 - 1300 €)	07 - 08 (1100 - 1500 €)	08 - 10 (1300 - 2000 €)	09 - 10 (1500 - 2000 €)	10 - 11 (1700 - 2300 €)	
	2 x 331 2x 218 - 290 1098 - 1242	06 - 08 (900 - 1500 €)	08 - 10 (1300 - 2000 €)	09 - 10 (1500 - 2000 €)	10 - 11 (1700 - 2300 €)	11 - 12 (2000 - 2600 €)	
	2 x 331 3x 218 - 290 1316 - 1532	07 - 10 (1100 - 2000 €)	09 - 11 (1500 - 2300 €	10 - 11 (1700 - 2300 €)	11 - 12 (2000 - 2600 €)	11 - 13 (2000 - 2900 €)	12 - 14 (2300 - 3200 €)

Rentenversicherung

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

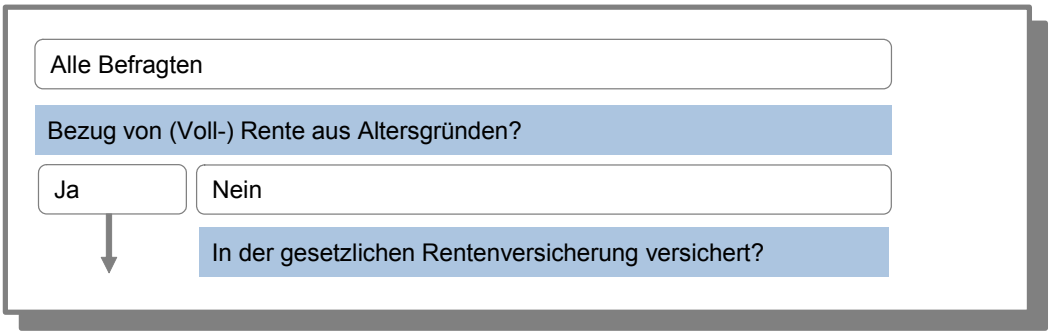

172 Beziehen Sie eine (Voll-)Rente aus Altersgründen?

Bei der Frage nach dem Bezug einer Vollrente aus Altersgründen sollen nur Personen mit **„Ja“** antworten, die eine **Vollrente** erhalten und keine Beiträge mehr in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Dieser Personenkreis ist nicht mehr gesetzlich rentenversichert. Demzufolge muss diesen Personen die **Frage 173** nach einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gestellt werden.

Personen, die eine **Teilrente** erhalten (weil sie beispielsweise nebenbei noch erwerbstätig sind) beantworten diese Frage mit **„Nein“.** Diese Personen sind ggf. noch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Daher muss ihnen die **Frage 173** nach einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden.

173 Waren Sie in der letzten Woche in einer gesetzlichen Rentenversicherung versichert?

Zur **gesetzlichen Rentenversicherung** zählen die Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA, LVA) und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bei dieser Frage wird unterschieden, ob der/die Befragte **pflichtversichert** oder **freiwillig** versichert ist.

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind hauptsächlich Arbeiter/-innen und Angestellte, Personen im freiwilligen Wehrdienst und im Bundesfreiwilligendienst sowie bestimmte Selbstständige (z. B. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, Hebammen und Entbindungshelfer, Künstler und Publizisten).

Darüber hinaus können alle **Selbstständigen** der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag als Pflichtversicherte beitreten.

Personen, die **Arbeitslosengeld I** erhalten, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Für **Personen mit Arbeitslosengeld II-Bezug** werden **keine** Beiträge entrichtet. Sie gelten daher **nicht** als pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Personen im **Vorruhestand** sind pflichtversichert, wenn sie vor dem Eintritt in den Vorruhestand bereits pflichtversichert waren. Der Eintritt in den Vorruhestand begründet für Personen ohne Pflichtversicherung jedoch keine Versicherungspflicht.

Folgende Personengruppen gehören **nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:**

- **Beamte, aber auch vergleichbare Angestellte** mit lebenslanger Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen
- **Ärzte, Apotheker, Architekten** und **Rechtsanwälte,** die **Mitglied** einer entsprechenden **Kammer** sind. Durch diese Mitgliedschaft sind sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, werden aber durch ein berufsständisches Versorgungswerk abgesichert, zu welchem sie beitragspflichtig sind.
- **Selbstständige** und **mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag.** Wer hingegen als mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist in der Regel sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert.
- **Angestellte können von der Versicherungspflicht befreit sein**, wenn sie einen gültigen **Befreiungsbescheid** der Deutschen Rentenversicherung (früher BfA) besitzen.
- **Sozialhilfeempfänger/-innen** und **Strafgefangene** unterliegen nicht der Rentenversicherungspflicht.

Sonderfälle:
In den ersten drei Jahren einer **Kindererziehung** ist die Mutter bzw. der Vater – unabhängig von einer evtl. vorherigen Berufstätigkeit – in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden vom Bund an den Rentenversicherungsträger entrichtet.

Ähnliches gilt unter Umständen für nicht erwerbsmäßig tätige **Pflegepersonen**.

Personen, die am Erhebungsstichtag **arbeitsunfähig krank** sind und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, aber eine **Lohnersatzleistung (Krankengeld)** erhalten, sind pflichtversichert.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte **(Landwirtschaftliche Versorgungskasse)** nicht der gesetzlichen Rentenversicherung zuzurechnen ist.

173 Waren Sie in der letzten Woche in einer gesetzlichen Rentenversicherung versichert? (Fortsetzung)

Im Fall von sogenannten **„Grenzgängern“** (z.B. Niederländer, die in Deutschland leben aber in den Niederlanden sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind) soll die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Rentenversicherung angegeben werden, auch wenn es sich um eine gesetzliche Rentenversicherung im Ausland handelt.

Wer nicht pflichtversichert ist, hat das Recht, **freiwillige Beiträge** in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Die freiwillige (Weiter-) Versicherung dient z.B. dazu, einen Rentenanspruch zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

Erwerbsbeteiligung vor 12 Monaten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

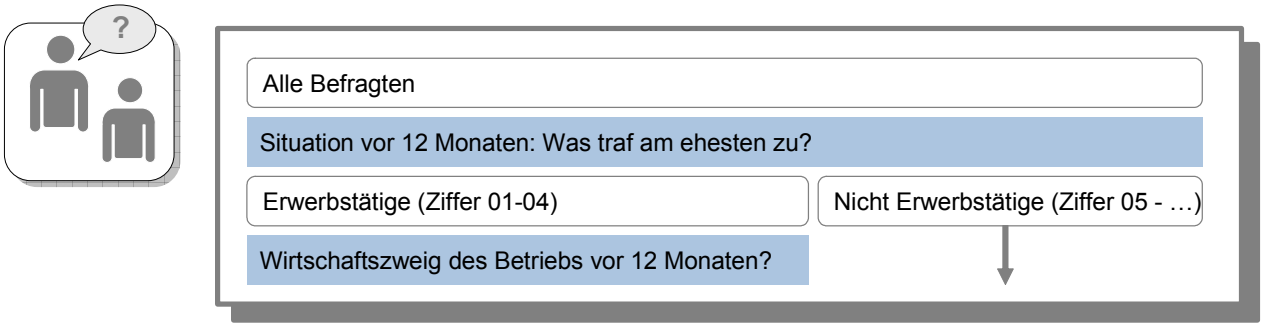

174 Wenn Sie Ihre Situation vor genau 12 Monaten betrachten: Was traf damals am ehesten auf Sie zu? (Freiwillige Frage)

Liste 174

Mit der Erhebung von Daten über die **Situation vor 12 Monaten** können **inzwischen eingetretene Veränderungen** eindeutig festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt z.B. die Europäische Union für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere bei erwerbsstatistischen Angaben.

Jede Person im Haushalt soll an die Situation **vor 12 Monaten** denken und sich einer Gruppe zuordnen. Hierbei geht es um die individuelle Einschätzung der Befragten, womit sie die meiste Zeit vor 12 Monaten verbracht haben.

Als **Selbstständige/-r** oder **Freiberufler/-in** gilt eine Person auch, wenn sie vor 12 Monaten erst begonnen hat, eine Selbstständigkeit aufzunehmen (zum Beispiel Ausrüstungsgegenstände gekauft oder ein Büro angemietet hat).

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 174** vor.

175 Zu welchem Wirtschaftszweig, welcher Branche gehört der Betrieb, in dem Sie vor 12 Monaten tätig waren? (Freiwillige Frage)

Erfragen Sie **genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebes**, in dem die Auskunftsperson **vor 12 Monaten** tätig war. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen zu Befragenden beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:
Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik)
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel)
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine **Zeitarbeitsfirma** vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, sind dem Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ zuzuordnen und nicht dem Wirtschaftszweig, in dem sie tatsächlich tätig sind.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt sind, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig **„Gebäudereinigung“** anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen bzw. vermitteln, sind dem Wirtschaftszweig **„Einzelhandel“** zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkaufen, zählen zum Wirtschaftszweig **„Handelsvermittlung und Großhandel“.**

Wohnsitz vor 12 Monaten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

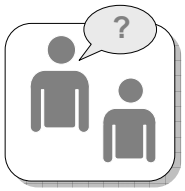

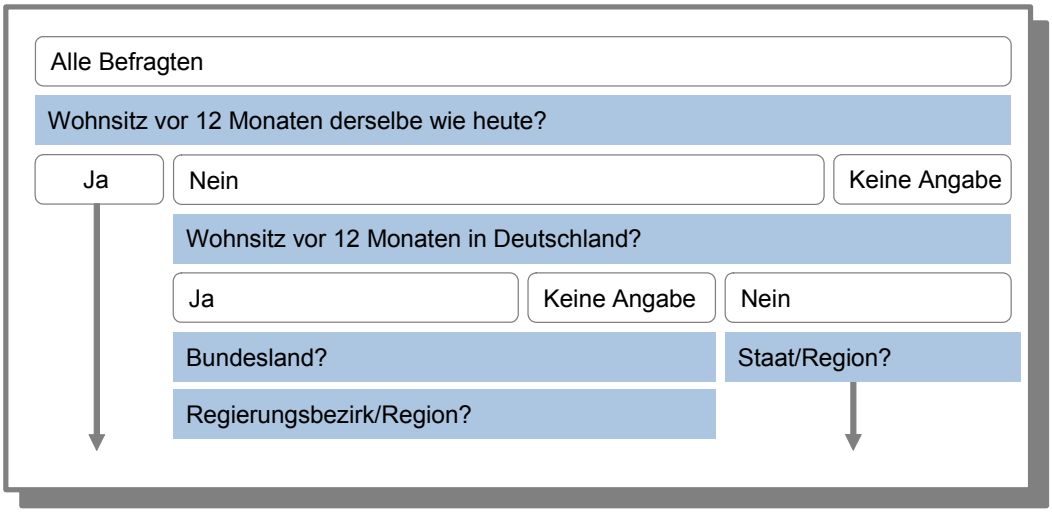

176 War Ihr Wohnsitz vor genau 12 Monaten derselbe wie heute? (Freiwillige Frage)

Die Fragen zum **Wohnsitz vor 12 Monaten** werden gestellt, um kurzfristige **Wanderungsbewegungen** der Bevölkerung feststellen zu können.

Sofern die Personen 12 Monate vor dem Interview einen **anderen Wohnsitz** hatten, wird in den folgenden Fragen genauer ermittelt, in welchem Land bzw. welcher Region dieser Wohnsitz lag.

177 Lag Ihr Wohnsitz vor genau 12 Monaten in Deutschland? (Freiwillige Frage)

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview in Deutschland lag, ist das **Bundesland** des ehemaligen Wohnsitzes anzugeben.

178 In welchem Regierungsbezirk, welcher Region lag damals Ihr Wohnsitz? (Freiwillige Frage)

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview in Deutschland lag, ist der **Regierungsbezirk** bzw. die **Region** des ehemaligen Wohnsitzes anzugeben.

179 In welchem Staat, in welcher Region lag damals Ihr Wohnsitz? (Freiwillige Frage)

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview **im Ausland** lag, ist der **Staat** bzw. die **Region** des ehemaligen ausländischen Wohnsitzes anzugeben.

Die Angaben über den Wohnsitz und die Erwerbsbeteiligung vor 12 Monaten ermöglichen Aussagen darüber, ob Personen arbeitsbedingt umziehen müssen.

Aus den Veränderungen innerhalb eines Jahres können zum Beispiel Wanderungsbewegungen zwischen den Bundesländern untersucht werden.

Beteiligung an der Erhebung

180 Haben Sie die Fragen zu Ihrer Person selbst beantwortet? (Freiwillige Frage)

Die Frage zur Beteiligung an der Erhebung ist aus **methodischen Gründen** wichtig, um feststellen zu können, wie viele Personen für sich selbst geantwortet haben und für wie viele Personen die Fragen stellvertretend beantwortet wurden.

Als **„eigene Beteiligung“** gilt auch

- wenn eine andere Person bei der Beantwortung der Fragen mitgeholfen hat.
- wenn die Angaben zwar von einer anderen Person gemacht wurden, im Anschluss aber von der Auskunftsperson persönlich überprüft und ggf. korrigiert wurden.

Ad-hoc-Modul der Europäischen Union: Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand

Teilstichprobe

neu

Das diesjährige Ad-hoc-Modul der Europäischen Union hat zum Ziel, Daten zum **Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand** zu erheben. Die Zielgruppe dieser Erhebung sind Männer und Frauen im Alter zwischen 50 und 69 Jahren, die erwerbstätig sind oder im Alter von 50 Jahren oder darüber erwerbstätig waren.

Die Befragung soll darüber Aufschluss geben, wie und warum ältere Menschen den Arbeitsmarkt verlassen. Außerdem wird die Einschätzung abgefragt, wie lange sie voraussichtlich noch arbeiten werden**.**

Die auf diesem Wege gewonnen Daten dienen politischen Entscheidungsträgern zur **Weiterentwicklung** und zur **Verbesserung** von **Arbeitsmarktreformen,** die das Ziel verfolgen, das Rentenniveau zu sichern.

Im **Selbstausfüllerbogen** erfolgt die Filterführung aus befragungstechnischen Gründen etwas anders und vereinfachter als in der mündlichen Befragung. Das Ad-hoc-Modul wird im Wesentlichen in vier Abschnitte unterteilt. Durch eine entsprechende Filterführung werden die Auskunftspflichtigen nur zu den für sie relevanten Abschnitten geleitet:

- Abschnitt 1 (Fragen 181 – 186) richtet sich an alle Personen von 50 bis 69 Jahren und beinhaltet Fragen zum Bezug von Renten und Pensionen.
- Abschnitt 2 (Fragen 187 – 191) betrifft die frühere Erwerbstätigkeit von Nichterwerbstätigen.
- Abschnitt 3 (Fragen 192 – 196) betrifft die derzeitige Erwerbstätigkeit von Erwerbstätigen und Personen mit Nebenjob).
- Abschnitt 4 (Fragen 197 – 200) betrifft die Ansprüche auf Altersrente, -pension von Personen, die noch keine Altersrente, -pension beziehen.

In der **mündlichen Befragung** beginnt der Einstieg in das Ad-hoc-Modul mit der Frage 184. Die Fragen 181 und 182 werden aufgrund schon bestehender Informationen vorbelegt und deshalb nicht gestellt. Auch die Frage 183 wird nicht gestellt und z.T. aus schon bestehenden Informationen vorbelegt, z.T. aus Antworten zur Frage 184.

Die Beantwortung sämtlicher Fragen des Ad-hoc-Moduls ist freiwillig!

Teilstichprobe: Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand

10%-Teilstichprobe mit Ad-hoc-Modul – Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf Seite 4

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

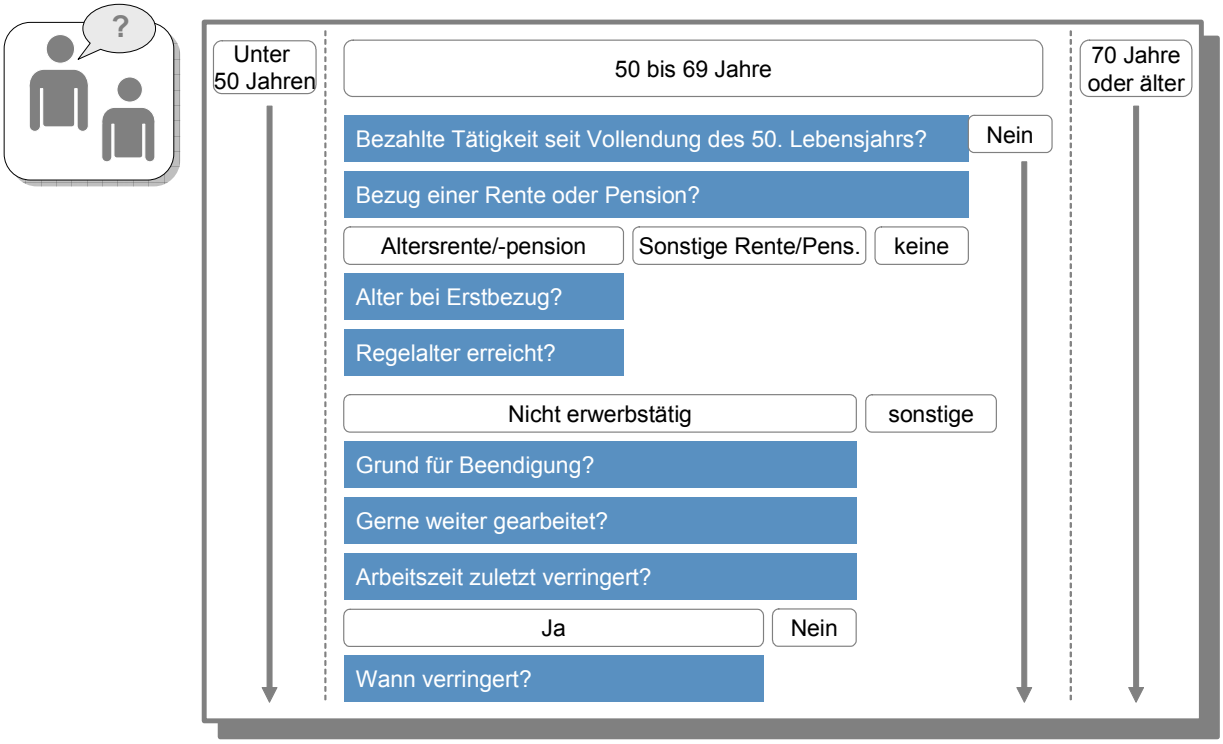

181 Zu welcher Altersgruppe gehören Sie? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Die **relevante Altersgruppe** für die Fragen zum Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand sind die **50 bis 69-jährigen Personen**.

Für Personen unter 50 Jahren und Personen ab 70 Jahren ist die Befragung an dieser Stelle zu Ende.

182 Haben Sie nach der Vollendung Ihres 50. Lebensjahrs eine bezahlte Tätigkeit ausgeübt? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Im Erfassungsprogramm Blaise ist eine **Vorbelegung** eingestellt. Die Informationen, ob die Befragten nach der Vollendung des 50. Lebensjahrs eine bezahlte Tätigkeit ausgeübt haben, liegen aus vorher gestellten Fragen bereits vor. Insofern erscheint diese Frage nicht im Blaise-Erfassungsprogramm.

183 Erhalten Sie irgendeine Art von Rente oder Pension? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Die Auskunftsgebenden sollen selbst entscheiden, ob sie eine Rente oder Pension beziehen. Wichtig ist nur, dass es sich um einen **regelmäßigen Bezug von Geldleistungen** handelt. Es spielt dabei **keine Rolle**, um welche **Art der Rente oder Pension** es sich handelt. Es wird nicht nach gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Renten/Pensionen unterschieden. Ebenso wenig wird dabei unterschieden, ob es sich bei der Rentenzahlung um eine zusätzliche Zahlung, wie beispielweise bei Witwen- oder Waisenrenten, oder um eine Vollrente handelt.

Im CAPI-Interview wird diese Frage nicht gestellt, da sie aus Antworten zu anderen Fragen belegt werden kann.

Im Erfassungsprogramm Blaise erfolgt die Belegung von „Ja“ aus Antworten auf die Fragen 165 und 167 oder 184, von „Nein“ und „keine Angabe“ aus Antworten auf die Fragen 165, 167 und 184.

Einkünfte aus einem „Altenteil“ werden gemäß der Vorgaben von Eurostat nicht zu Renten/Pensionen gerechnet!

184 Welche Art von Rente bzw. Pension beziehen Sie? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Die folgenden Fragen richten sich nur an die Personen, die angegeben haben, eine Rente oder Pension zu beziehen.

Bei dieser Frage sind **Mehrfachnennungen zulässig**, da eine Person durchaus mehrere Rentenansprüche haben kann (z.B. eine Betriebsrente und eine gesetzliche Rente).

Zur Kategorie **„Altersrente, -pension (gesetzlich)“** zählen neben der gesetzlichen Regelaltersrente auch Beamtenpensionen, die berufsständische Altersversorgung für Freiberufler, Altersrenten für langjährig Versicherte, Altersrenten für schwerbehinderte Menschen, Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und Altersrenten für Frauen.

Zu den „**Altersrenten, -pensionen aus privater Vorsorge“** zählt auch die staatlich geförderte, private Altersvorsorge (z.B. „Riester-Rente“).

Renten zur Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Erwerbsleben sind der **Kategorie „Sonstige Renten, Pensionen oder Art der Rente unbekannt“** zuzuordnen.

Es ist denkbar, dass eine Person eine Rente/Pension als Schwerbehindertenrente/-pension bezogen hat, die in eine normale Altersrente/-pension überführt worden ist. In diesem Fall ist nur die aktuelle Rente/Pension anzugeben, die die Person momentan bezieht.

„**Grundsicherung im Alter**“ nach dem SGB XII (Sozialhilfe) zählt **nicht** zu den hier gemeinten Renten.

Im Verlauf der Befragung wurden schon zuvor Angaben zu bestimmten Renten oder Pensionen gemacht: zur gesetzlichen- und betrieblichen Altersrente, zu Hinterbliebenenrenten, -pensionen und zu Renten wie aus einer Unfallversicherung oder aus dem Ausland. Bei der Befragung mit Hilfe von Blaise werden diese zuvor gemachten Angaben nicht noch einmal erhoben. Es wird nur noch nach einer Altersrente aus privater Vorsorge gefragt, nach einer Rente/Pension wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit und allgemein nach sonstigen Renten oder Pensionen, die keine Altersrenten sind.

185 Wie alt waren Sie beim ersten Bezug einer Altersrente, -pension? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Nicht zu befragen sind an dieser Stelle Personen, die andere Renten/Pension beziehen. Andere Renten/Pension können z.B. Witwen- und Waisenrenten sein.

Sollte die zu befragende Person mehrere Altersrenten/-pensionen beziehen, so ist das Alter anzugeben, in dem die Person gewesen ist, als sie die erste Altersrente/-pension bezogen hat.

186 Hatten Sie beim ersten Bezug einer Altersrente, -pension die Regelaltersgrenze bereits erreicht? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Die **Regelaltersgrenze** liegt bei **65 Jahren**. Wer ab diesem Zeitpunkt in den Ruhestand eingetreten ist, antwortet mit „**ja**“.

Wer **vor** dem Alter von 65 Jahren in den Ruhestand gegangen ist und eine Rente bzw. Pension bezieht, hat normalerweise **nicht** die Regelaltersgrenze erreicht und muss mit „**nein**“ antworten. Dies gilt auch für langjährig versicherte Personen, Frauen, die mit 63 in den Vorruhestand eingetreten sind, schwerbehinderte Menschen, Arbeitslose und langjährig Untertage-Beschäftigte (Bergleute).

Bei **Beamten kann es abweichende Regelaltersgrenzen** geben, so etwa für bestimmte Berufsgruppen wie Soldaten. Die Regelungen ergeben sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz bzw. aus den entsprechenden Regelungen der Länder.

Frühere Erwerbstätigkeit bei Nicht-Erwerbstätigen

187 Zu welcher Gruppe gehören Sie? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

– Keine Hinweise –

188 Aus welchem Grund haben Sie damals Ihre Erwerbstätigkeit beendet? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

Liste 188

neu

Mit der Frage nach der Beendigung der Erwerbstätigkeit wird der Grund für das Ausscheiden aus dem Berufsleben ermittelt.

Die Antwortkategorie „**Günstige finanzielle Regelungen“** umfasst alle finanziellen Überlegungen, die Personen zum Übergang in den Ruhestand bewegt haben. Hierzu zählt der sog. „Goldene Handschlag“ ebenso, wie die Überlegung, dass z.B. ein späterer Eintritt in die Rente/Pension möglicherweise mit finanziellen Verlusten durch Rentenreformen verbunden sein könnte.

Die Antwortkategorie „**Arbeitsplatzverlust/Arbeitslosigkeit“** ist anzugeben, wenn eine Person keine neue Arbeit mehr finden konnte. Dieser Personenkreis kann gegenwärtig eine Erwerbs-/ Berufsunfähigkeitsrente beziehen oder bereits in eine Altersrente überführt worden sein.

Die Antwortkategorie „**Musste ausscheiden wegen Erreichens des zulässigen Höchstalters“** ist anzugeben, wenn die Person im Sinne der rechtlichen Vorgaben in den Ruhestand eingetreten ist. Bei Beamten kann es abweichende Regeln für die Regelaltersgrenze geben (z.B. bei Soldaten). In Fällen, in denen Personen berufsbedingt pensioniert werden, ist ebenfalls diese Antwortkategorie anzugeben.

Die Antwortkategorie **“Berechtigung zum Bezug irgendeiner Rente oder Pension“** erfasst die Personen, die zu einem Zeitpunkt die Rente/Pension in Anspruch genommen haben, zu dem dies ggf. erstmals möglich war.

Die Antwortkategorie **„Andere auf den Arbeitsplatz bezogene Gründe“** umfasst alle Gründe, die dazu führen, dass Personen ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, die **nicht** finanzieller und gesundheitlicher Art sind. Hierunter fallen etwa Belastungen im Beruf, die sich u.a. aus der Art der Arbeit, den Fähigkeiten, den Arbeitsstunden etc. ergeben.

Gründe, aus dem Erwerbsleben auszuscheiden, die gesundheitlicher Art oder im Bereich der Erwerbsunfähigkeit liegen, werden dagegen mit der Antwortkategorie **„Gesundheitliche Gründe, Erwerbsunfähigkeit“** erfasst.

Mit der Antwortkategorie **„Familiäre Verpflichtungen**“ werden alle Gründe erfasst, die im Zusammenhang mit der Pflege von Familienangehörigen stehen und zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben geführt haben.

Die Antwortkategorie **„Sonstige Gründe“** ist nur zu wählen, wenn eine Zuordnung zu den andern Kategorien nicht möglich ist.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem/der Befragten bitte die **Liste 188** vor.

189 Hätten Sie damals, nach Beendigung Ihrer letzten Erwerbstätigkeit, gerne weiter gearbeitet? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

– Keine Hinweise –

190 Hatten Sie zur Vorbereitung auf den Ruhestand im letzten Abschnitt Ihrer Erwerbstätigkeit Ihre Wochenarbeitszeit verringert? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Die Frage richtet sich an 50 – 69 jährige Personen, die nicht erwerbstätig sind, keine Arbeit suchen und **bereits eine Altersrente/-pension bzw. sonstige Renten/ Pensionen beziehen**.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob Personen, unabhängig davon, ob freiwillig oder unfreiwillig, die **Arbeitszeiten in der letzten Phase ihrer Erwerbstätigkeit reduziert** haben.

191 Wann hatten Sie Ihre Wochenarbeitszeit verringert ?

Teil-stich-probe

neu

In Verbindung mit Frage 190 wird hier genauer nachgefragt, zu welchem Zeitpunkt die Befragten ihre Arbeitszeit verringert haben.

Derzeitige Erwerbstätigkeit bei Erwerbstätigen, Personen mit Nebenjob

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

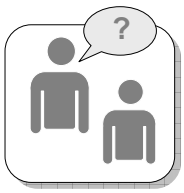

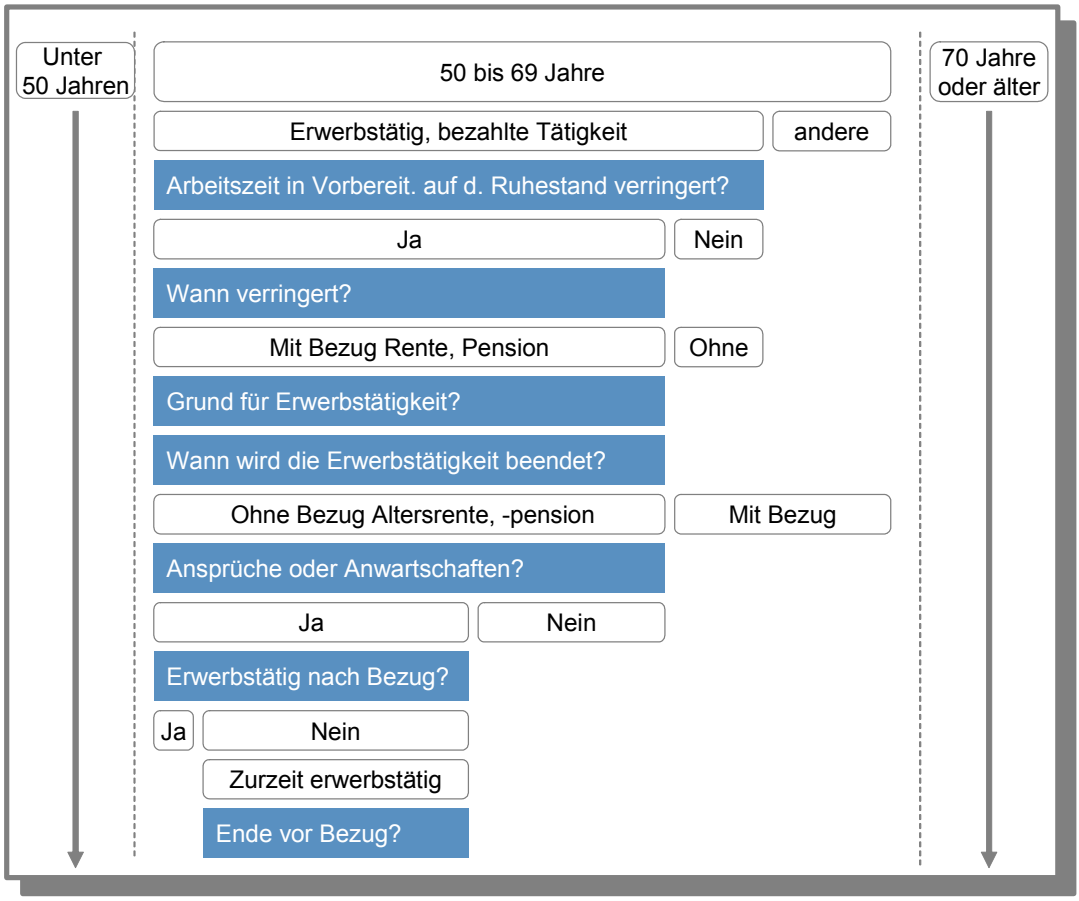

192 Zu welcher Gruppe gehören Sie?

Teil-stich-probe

neu

Mit dieser Frage wird unterschieden, ob die Befragten noch erwerbstätig sind oder ob dies nicht der Fall ist.

193 Haben Sie zur Vorbereitung auf den Ruhestand Ihre Wochenarbeitszeit verringert? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Achtung! Mit dieser Frage wird nur eine **Teilgruppe** befragt und zwar die **55 – 69 Jährigen**. Es handelt sich um eine Abweichung gegenüber den anderen Fragen des Ad-hoc-Moduls. Die anderen Fragen des Ad-hoc-Moduls richten sich an die **50 – 69 Jährigen**! Aus Vereinfachungsgründen werden die Teilgruppen im Selbstausfüllerbogen nicht unterschieden.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob Personen, unabhängig davon, ob freiwillig oder unfreiwillig, die Arbeitszeiten in Vorbereitung auf die Rente reduziert haben.

Die zu befragenden Personen müssen zum Zeitpunkt der Befragung erwerbstätig sein. Es ist allerdings möglich, dass die zu befragenden Personen bereits eine Altersrente/-pension oder eine sonstige Rente beziehen.

Die Antwortkategorie **„Ja“** ist anzugeben, wenn eine **offizielle** Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder zwischen Arbeitnehmer und Rententräger/Arbeitsagentur vorliegt. Die Antwortkategorie **„Ja“** ist auch dann anzugeben, wenn der Arbeitnehmer **stillschweigend** für sich ausgemacht hat, keine Überstunden oder Mehrarbeit mehr zu leisten – also „nur“ noch seine **Regelarbeitszeit** leistet.

Ebenso ist die Antwortkategorie „Ja“ anzugeben, wenn **Selbstständige** ihre Arbeitszeiten für einen Übergang in den Ruhestand reduziert haben.

Die Reduktion der Arbeitszeit geht immer davon aus, dass sich das Niveau der Arbeitsstunden absenkt, egal ob der Ausgangspunkt eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung ist.

Es soll **nicht erfasst** werden, ob sich eine Person mit entsprechenden **Plänen** befasst oder schon Anträge gestellt hat, die in der Zukunft eine entsprechende Reduzierung der Arbeitszeit hervorrufen werden.

Da mit dieser Frage der derzeitige Sachstand (in der Gegenwart) erfasst werden soll, muss eine Person, die sich Gedanken über veränderte Arbeitszeiten in der **Zukunft** macht, mit **„Nein“** antworten.

Auch die reine Teilzeit stellt nicht das Kriterium der Erfassung dar. Wenn also eine Person in Teilzeit beschäftigt ist und dies auch zum Zeitpunkt der Befragung im selben Umfang so bleibt, so ist die Antwortkategorie **„Nein“** zu wählen.

193 Haben Sie zur Vorbereitung auf den Ruhestand Ihre Wochenarbeitszeit verringert? (Fortsetzung)

Teil-stich-probe

neu

Bei einer Reduzierung der Arbeitsstunden bei einer Teilzeitstelle muss hingegen die Antwortkategorie **„Ja“** angegeben werden, da dieser Fall genauso gelagert ist, wie eine Reduzierung der Arbeitszeit bei einer Vollzeitstelle.

Wichtig ist, dass die Reduzierung der Arbeitszeit immer im **Zusammenhang mit dem Übergang in den Ruhestand** verbunden sein muss.

Entsprechend ist **„Nein“** als Antwortkategorie anzugeben, wenn zwar eine Reduzierung der Arbeitszeit vorliegt, diese Reduzierung aber nicht im Zusammenhang mit dem Ruhestand steht, sondern aus anderen Gründen stattfindet.

Ebenso ist die Antwortkategorie **„Nein“** anzugeben, wenn die Person gezwungen ist, die Arbeitszeit zu reduzieren, damit der Arbeitsplatz erhalten bleibt. In diesem Fall handelt es sich zwar um eine Reduzierung der Arbeitszeit, allerdings ist der Grund dafür nicht die Vorbereitung auf den Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand.

Die Interviewer/-innen sollten daher im Vorfeld genau klären, ob der Zusammenhang zwischen der Reduzierung der Arbeitszeit und der Vorbereitung auf den Ruhestand gegeben ist.

194 Wann haben Sie Ihre Wochenarbeitszeit verringert? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

– Keine Hinweise –

195 Aus welchem Grund sind Sie weiterhin erwerbstätig? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Mit dieser Frage sollen die **wesentlichen Faktoren** ermittelt werden, warum Personen noch im Berufsleben bleiben, obwohl sie schon eine Altersrente/-pension oder eine sonstige Rente beziehen.

Es werden erwerbstätige Personen zwischen 50 und 69 Jahre befragt, die irgendeine Art von Rente/Pension beziehen. Die Personen, die momentan **inaktiv** sind, keiner Beschäftigung nachgehen, aber eine Beschäftigung suchen, werden hier **nicht** befragt.

Es kann sich bei dem Kreis der Befragten um relativ junge Personen handeln (ab 50 Jahren), die z.B. eine Hinterbliebenenrente beziehen oder um ältere Personen, die bereits eine Altersrente/-pension beziehen und dennoch erwerbstätig sind.

Mit den Antwortkategorien 1 – 3 soll angegeben werden, ob die Befragten trotz des Bezugs einer Rente/Pension **aus finanziellen Gründen** weiter erwerbstätig sind.

Die Unterscheidung liegt darin, dass mit der Antwortkategorie **„Erhöhung künftiger Renten-/ Pensionsansprüche“** erfasst wird, wie sich die **zukünftige** finanzielle Ausstattung der zu befragenden Person gestaltet, während die Antwortkategorie **„Sicherung/Aufbesserung des Haushaltseinkommens“** auf die gegenwärtige finanzielle Situation abzielt.

Unter Umständen messen die befragten Personen beiden Antwortkategorien eine gleich hohe Bedeutung zu, da die gegenwärtige finanzielle Situation als auch die zukünftige Situation bedacht werden muss. In diesem Fall ist die Antwortkategorie **„Sowohl zur Erhöhung künftiger Renten-/Pensionsansprüche, als auch zur Sicherung/ Aufbesserung des Haushaltseinkommens**“ anzugeben.

Die Antwortkategorie **„Aus anderen, nicht finanziellen Gründen (z.B. Interesse an der Tätigkeit)“** ist bewusst weit gefasst. Hier können alle Gründe zusammengefasst werden, die dazu führen, dass eine Person weiter berufstätig bleibt.

Es wird nach dem **Hauptgrund** gefragt. Deshalb sind bei dieser Frage **keine Mehrfachnennungen** zugelassen.

196 Wann werden Sie Ihrer heutigen Einschätzung nach überhaupt nicht mehr erwerbstätig sein? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Diese Frage nach der vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist in die Zukunft gerichtet. Die Personen werden gefragt, wann sie **gedenken**, in den **vollständigen Ruhestand zu treten** und **keiner Erwerbsarbeit mehr nachzugehen**.

Personen, die angeben, dass Sie für immer arbeiten wollen/müssen, sollten die Antwortkategorie **„in 10 Jahren oder später“** wählen.

Personen, die angeben, dass sie es noch nicht wissen oder es noch nicht geplant haben, wählen die Kategorie **„keine Angabe“.**

Ansprüche auf Altersrente,-pension

197 Zu welcher Gruppe gehören Sie? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

– Keine Hinweise –

198 Haben Sie Ansprüche oder Anwartschaften auf Altersrente(n)/-pension(en)? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Es werden alle Personen befragt, die zwischen 50 und 69 Jahre alt sind.

Wichtig ist, dass die zu befragenden Personen **noch keine** Altersrente/-pension beziehen.

In den Antwortkategorien sind alle relevanten **Renten- und Pensionssysteme** aufgeführt, zu denen Anwartschaften erworben werden können.

Unter **Anwartschaften** versteht man durch Beitragszahlung erworbene Werte, die zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung zum Anspruch werden.

Anwartschaften sind auch dann zu berücksichtigen und hier anzugeben, wenn zwar noch **keine ausreichenden Beiträge** für den Bezug einer Altersrente/-pension geleistet wurden, in Zukunft aber ein Anspruch auf Altersrente/-pension bestehen wird.

Es sollen **alle** zutreffenden Anwartschaften angegeben werden.

199 Werden Sie Ihrer heutigen Einschätzung nach neben dem Bezug einer Altersrente, -pension auch eine bezahlte Tätigkeit ausüben? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Es werden alle Personen befragt, die zwischen 50 und 69 Jahre alt sind, gegenwärtig noch arbeiten oder Arbeit suchen. Die Frage zielt auf die **Einschätzung der zukünftigen Situation** der Befragten ab.

Mit den Antwortkategorien **Ja**, und zwar „… **eher aus finanziellen Gründen**“ und „… **eher aus anderen Gründen**“ wird erfasst, ob es voraussichtlich finanzielle oder nicht finanzielle Gründe sein werden, die dazu führen, in der Zukunft neben dem Bezug einer Altersrente/-pension arbeiten zu müssen bzw. arbeiten zu wollen.

Die Antwortkategorie „**Nein**“ ist zu wählen, wenn die Person plant, nach dem Übergang in die Altersrente/-pension nicht mehr zu arbeiten.

Es wird nach dem **Hauptgrund** gefragt. Deshalb sind bei dieser Frage **keine Mehrfachnennungen** zugelassen.

200 Wann werden Sie Ihrer heutigen Einschätzung nach überhaupt nicht mehr erwerbstätig sein? (Freiwillige Frage)

Teil-stich-probe

neu

Es werden alle Personen befragt, die zwischen 50 und 69 Jahre alt sind.

Die Frage zielt auf die **Einschätzung der zukünftigen Situation** der Befragten ab. Es soll angegeben werden, zu welchem Zeitpunkt der **endgültige Ruhestand** erreicht und die Erwerbstätigkeit vollständig aufgegeben wird.

Dementsprechend können zwei Antwortkategorien angegeben werden:

Mit der Antwortkategorie **„Vor dem ersten Bezug einer Altersrente/-pension“** wird erfasst, wer eine – wie auch immer geartete – Vorruhestandsregelung in Anspruch nimmt. Hier sind betriebliche oder außerbetriebliche Vereinbarungen denkbar, aber auch Wege, die z.B. über die Arbeitslosigkeit in den Ruhestand führen.

Mit der Antwortkategorie „**Zum Zeitpunkt des ersten Bezugs einer Altersrente/-pension**“ wird erfasst, dass das Arbeitsleben mit dem Eintritt in den Ruhestand vollständig beendet wird.

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005)[1) 2)]

Vom 24. Juni 2004
(BGBl. I S. 1350)[0]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte werden in den Jahren 2005 bis 2012 Erhebungen auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen.

§ 2

Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbaren Bezugsgrößen (Auswahlbezirke) ausgewählt, die durch mathematische Zufallsverfahren bestimmt werden. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wohnt oder allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 3 [2)]

Periodizität

Die Erhebung wird gleichmäßig über die Kalenderwochen verteilt durchgeführt. In jedem Auswahlbezirk werden die Erhebungseinheiten innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal befragt[2)]

§ 4 [1)]

Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich ab 2005 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung erfragt:

1. Gemeinde; Gemeindeteil; leerstehende Wohnung; Baualtersgruppe der Wohnung; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung; Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang; Wohn- und Lebensgemeinschaft; Veränderung der Haushaltsgröße und –zusammensetzung seit der letzten Befragung; Geschlecht; Geburtsjahr und –monat; Familienstand; Aufenthaltsdauer; Staatsangehörigkeiten;
2. a) für eingebürgerte Personen:
   ehemalige Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung;
   b) für Ausländer:
   Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder; im Ausland lebender Ehegatte oder im Ausland lebende Eltern;
3. Art des überwiegenden Lebensunterhaltes; Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension; Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen; Höhe des monatlichen Nettoeinkommens sowie des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Euro;
4. Art des Rentenversicherungsverhältnisses zurzeit der Erhebung;
5. Besuch von Schule, Hochschule in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr sowie Art der besuchten Schule oder Hochschule;
6. höchster Schulabschluss an allgemein bildenden Schulen und, falls kein beruflicher oder Hochschulabschluss vorhanden ist, Jahr des Abschlusses; höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss, Fachrichtung und Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses;
7. Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr; Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen nach Stunden und im letzten Jahr nach Stunden, Tagen oder Wochen; Zweck dieser Lehrveranstaltungen und Fachrichtung der letzten Lehrveranstaltung;
8. regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; geringfügige Beschäftigung; Arbeitsuche;
9. für Erwerbstätige:
   Wirtschaftszweig des Betriebes; Betriebsgröße; Lage der Arbeitsstätte; Erwerbstätigkeit zu Hause; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; Berufswechsel; Jahr und Monat des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit sowie arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für den Unterschied; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrages; Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit; Schichtarbeit; Samstags-, Sonntags-, Feiertagsarbeit; Nachtarbeit; durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden; Abendarbeit; zweite Erwerbstätigkeit;

1) Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (BGBl I S. 2526)
2) Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (BGBl I S. 1781)
0) In Kraft getreten am 1. Januar 2005.

10. bei zweiter Erwerbstätigkeit:
regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitsstunden; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitsstunden;

11. für Arbeitslose und Arbeitsuchende:
Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlass und Dauer der Arbeitsuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Zeitspanne des letzten Kontakts mit einer Arbeitsvermittlung; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit; Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitsuche;

12. für Nichterwerbstätige:
frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Beendigung sowie Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit; Wirtschaftszweig, ausgeübter Beruf und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitsuche;

13. für Nichterwerbspersonen:
Wunsch nach Erwerbstätigkeit; Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; Gründe für die Nichtverfügbarkeit;

14. Situation ein Jahr vor der Erhebung:
Wohnsitz; Nichterwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2005 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Bestehen und Höhe einer Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen;

2. für Erwerbstätige:
Art der geleisteten Schichtarbeit; Art der betrieblichen Altersversorgung; vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag;

3. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art der Behandlung; Krankheitsrisiken; Körpergröße und Gewicht; amtlich festgestellte Behinderteneigenschaft; Grad der Behinderung;

4. Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ehemalige Staatsangehörigkeit.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2006 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum; Baualtersgruppe; Fläche der gesamten Wohnung; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen;

2. bei Mietwohnungen:
Höhe der monatlichen Miete und der anteiligen Betriebs- und Nebenkosten.

(4) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2007 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Krankenversicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz;

2. für Erwerbstätige:
überwiegend ausgeübte Tätigkeit; Betriebs-, Werksabteilung; Stellung im Betrieb.

(5) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2008 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. für Schüler, Studenten und Erwerbstätige:
Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;

2. für Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren:
Zahl der lebend geborenen Kinder. [1)]

§ 5
Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telekommunikationsnummern;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 6
Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebungen sollen Erhebungsbeauftragte nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes eingesetzt werden. Auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten sind ihnen die Angaben zur Zahl der Haushalte in einer Wohnung, zur Zahl der Personen im Haushalt und zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 mündlich mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 7
Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 13, Abs. 2 Nr. 2 und 4; Abs. 4 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder und für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können; in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Minderjährige und für volljährige Personen, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig; die Auskunftspflicht für Minderjährige oder die Personen

die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, erstreckt sich nur auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind; sie erlischt, soweit eine von der behinderten Person benannte Vertrauensperson Auskunft erteilt;

2. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 3 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen.
3. anstelle von aus dem Auswahlbezirk fortgezogenen Auskunftspflichtigen die nach Beginn der Erhebung zugezogenen Personen.

(3) Zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind die Angaben von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen mitzuteilen.

(4) Die Auskünfte über das Erhebungsmerkmal Wohn- und Lebensgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, das Erhebungsmerkmal vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Erhebungsmerkmale nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 14, Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 5 und die Hilfsmerkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 8

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 5 sind von den Erhebungsmerkmalen unverzüglich jeweils nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu vernichten.

(3) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge (Auswahlbezirks-, Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit) verwendeten Ordnungsnummern dürfen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden. Sie sind nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Telekommunikationsnummern der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 3 verwendet werden. Die in Satz 1 genannten Hilfsmerkmale dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 9

Nichtanwendung der Bußgeldvorschriften des Bundesstatistikgesetzes

Die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes finden keine Anwendung.

§ 10

Datenübermittlung

Für die Durchführung der Erhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder auf Ersuchen folgende Daten der Einwohner, die in den Auswahlbezirken nach § 2 Abs. 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsjahr und –monat,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung.

§ 11

Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung

Für Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung übermitteln die statistischen Ämter der Länder jeweils monatlich die für den Vormonat verfügbaren Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 an das Statistische Bundesamt, das sie unverzüglich zusammenstellt und die Ergebnisse veröffentlicht.

§ 12

Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in der Europäischen Union

Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die durch die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte werden bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungszeitpunkte zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden;
2. einzelne neue Erhebungsmerkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; die neuen Merkmale dürfen nur die folgenden Bereiche betreffen:
   a) Zusammensetzung und räumliche Verteilung der Bevölkerung,
   b) Haushalts- und Familienzusammenhang,
   c) Erwerbs und Nichterwerbstätigkeit,
   d) Erwerbslosigkeit,
   e) Lebensunterhalt und Einkommen,
   f) Bildung,
   g) soziale Sicherung,
   h) Wohnsituation.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), und das Mikrozensusgesetz vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), außer Kraft.

VERORDNUNG (EG) Nr. 577/98 DES RATES
vom 9. März 1998
zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft[1)2)3)4)5)]

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 3)[0)]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission braucht zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.

Die beste Methode zur Erlangung dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene besteht in der Durchführung harmonisierter Arbeitskräfteerhebungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft [(1)] sieht ab 1992 die Durchführung einer jährlichen Erhebung im Frühjahr jedes Jahres vor.

Die Verfügbarkeit der Daten, ihre Harmonisierung sowie die Messung des Arbeitsvolumens werden durch eine kontinuierliche Erhebung besser sichergestellt als durch eine jährliche Erhebung im Frühjahr, doch lässt sich eine kontinuierliche Erhebung schwerlich in allen Mitgliedstaaten zum jeweils selben Zeitpunkt durchführen.

Der Rückgriff auf bestehende administrative Quellen sollte erleichtert werden, soweit diese die durch Befragung gewonnenen Informationen in sachdienlicher Weise ergänzen oder als Stichprobengrundlage dienen können.

Die durch diese Verordnung festgelegten Erhebungsdaten können im Rahmen eines Mehrjahresprogramms von Ad-hoc-Modulen durch zusätzliche Variablen ergänzt werden, die nach einem geeigneten Verfahren als Teil der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken [(2)] definiert sind, die den rechtlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken darstellt, gelten auch für die vorliegende Verordnung.

Die statistische Geheimhaltung ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 und durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften [(3)].

Der durch den Beschluss 89/382/EWG/Euratom [(4)] eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses konsultiert worden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 [1) 5)]

Periodizität der Erhebung

Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch, nachstehend "Erhebung" genannt.

Die Erhebung soll eine kontinuierliche Erhebung sein, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; die Mitgliedstaaten, die keine kontinuierliche Erhebung durchführen können, nehmen jedoch stattdessen während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis 2002 dauert, eine jährliche Erhebung im Frühjahr vor.

Abweichend davon wird die Übergangszeit

a) für Italien bis 2003 verlängert;

b) für Deutschland bis 2004 verlängert, unter der Voraussetzung, dass Deutschland ersatzweise vierteljährliche Schätzungen der wichtigsten Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte sowie jährliche Schätzungen der Durchschnittswerte bestimmter Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte vorlegt. [1)]

Die in der Erhebung erhobenen Informationen beziehen sich im allgemeinen auf die Situation im Verlauf einer vor der Befragung liegenden Woche (von Montag bis Sonntag), der sogenannten Referenzwoche.

Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung gilt:

- Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt.
- Normalerweise findet die Befragung in der auf die Referenzwoche unmittelbar folgenden Woche statt. Referenzwoche und Befragungszeitpunkt dürfen nur im dritten Quartal mehr als fünf Wochen auseinanderliegen.
- Die Referenzquartale bzw. -jahre sind definiert als eine Gruppe von 13 bzw. 52 aufeinanderfolgenden Wochen. Die Liste der Wochen, die ein bestimmtes Quartal bzw. ein bestimmtes Jahr umfassen, wird nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 festgelegt. [5)]

---

(1) ABl. L 351 vom 20.12.1991, S. 1.
(2) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.
(3) ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97
(4) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

1) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1991/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 308 S. 1)
2) Geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14)
3) Geändert durch VO (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 (ABl. EU Nr. L 336 S. 6)
4) Geändert durch VO (EG) Nr. 1372/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. EU Nr. L 315 S. 42).
5) Geändert durch Nr. 3.2. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 vom 17.7.2009, S. 14).
0) In Kraft getreten am 15. März 1998

Artikel 2

Erhebungseinheiten und Grundgesamtheit, Erhebungstechniken

(1) Die Erhebung wird in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet des jeweiligen Staates haben, durchgeführt.

(2) Die Grundgesamtheit der Erhebung besteht in erster Linie aus den Personen in Privathaushalten im Wirtschaftsgebiet jedes Mitgliedstaats. Falls möglich, wird diese aus den Privathaushalten bestehende Gesamtheit um den in Anstaltshaushalten lebenden Teil der Bevölkerung ergänzt.

Die Bevölkerung in Anstaltshaushalten soll möglichst über spezielle Stichproben abgedeckt werden, die eine direkte Erhebung bei den betreffenden Personen erlauben. Wenn dies nicht möglich ist, die besagten Personen jedoch eine Bindung an einen Privathaushalt aufrechterhalten haben, werden die Merkmale über diesen Haushalt erhoben.

(3) Die Variablen, die dazu dienen, den Erwerbsstatus und die Unterbeschäftigung zu bestimmen, müssen durch Befragung der betroffenen Person oder, falls dies nicht möglich ist, durch Befragung eines anderen Mitglieds des Haushalts erhoben werden. Andere Informationen können aus anderen Quellen, einschließlich Verwaltungsdaten, stammen, soweit die so erhaltenen Informationen qualitativ gleichwertig sind.

(4) Unabhängig davon, ob die Stichprobeneinheit eine Einzelperson oder ein Haushalt ist, werden die Angaben normalerweise für alle Mitglieder des Haushalts erhoben. Wenn die Stichprobeneinheit jedoch eine Einzelperson ist, besteht hinsichtlich der Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit,

- die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g), h), i) und j) aufgeführten Merkmale nicht zu erfassen und
- sie über eine Unterstichprobe zu erheben, die derart anzulegen ist, dass
- die Referenzwochen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt sind;
- durch die Zahl der Beobachtungen (Einzelpersonen in der Stichprobe zuzüglich der Mitglieder ihrer Haushalte) die in Artikel 3 für die jahresbezogenen Schätzungen angegebene Genauigkeit gewährleistet ist.

Artikel 3

Repräsentativität der Stichprobe

(1) Für eine Gruppe von Arbeitslosen, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ausmacht, darf der relative Standardfehler der Schätzungen von Jahresdurchschnittswerten (oder der Frühjahrswerte im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr) auf der Ebene NUTS II höchstens 8 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Anforderung ausgenommen.

(2) Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung darf für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler für die Schätzung von Veränderungen dieser Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen auf nationaler Ebene höchstens 2 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen wird die vorstehende Anforderung dahingehend abgeschwächt, dass der relative Standardfehler von Veränderungen der Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens 3 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen darf.

Die Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung unter einer Million Einwohnern sind von diesen Anforderungen für Veränderungsschätzungen ausgenommen.

(3) Im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr wird mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen und mindestens ein Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Fehlen Daten wegen Nichtbeantwortung bestimmter Fragen, so wird ein Verfahren der statistischen Imputation angewandt, wo es angemessen ist.

(5) Bei der Berechnung der Gewichte für die Hochrechnung werden insbesondere die Auswahlwahrscheinlichkeiten sowie exogene Eckdaten über die Verteilung der Grundgesamtheit nach Geschlecht, Alter (5-Jahres-Altersgruppen) und Region (Ebene NUTS II) berücksichtigt, soweit diese Eckdaten von dem betreffenden Mitgliedstaat für hinreichend verlässlich gehalten werden.

(6) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission (Eurostat) alle von ihr gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

Artikel 4 [2)3)4)5)]

Erhebungsmerkmale

(1) Die bereitzustellenden Informationen beziehen sich auf folgende Merkmale:

a) demographischer Hintergrund:
- laufende Nummer innerhalb des Haushalts,
- Geschlecht,
- Geburtsjahr,
- Geburtsdatum bezogen auf das Ende der Bezugsperiode,
- Familienstand,
- Beziehung zur Bezugsperson,
- laufende Nummer des Ehepartners,
- laufende Nummer des Vaters,
- laufende Nummer der Mutter,
- Staatsangehörigkeit,
- Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
- Geburtsland (fakultativ),
- Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);

b) Erwerbsstatus: [3)]
- Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
- anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt,
- Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
- Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
- Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer),
- angewandte Methode der Arbeitsuche,
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;

c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit: [3)]
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Beruf,
- Leitungsfunktionen,
- Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
- Land der Arbeitsstätte,
- Region der Arbeitsstätte,
- Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
- Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit,
- unbefristete/befristete Tätigkeit (und Gründe),
- Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,
- Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
- Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
- Arbeit zu Hause;

d) Arbeitszeit: [3)]
- normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
- Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
- Zahl der Überstunden in der Referenzwoche,
- wichtigster Grund für eine Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;

e) zweite Erwerbstätigkeit:
- Vorhandensein von mehr als einer Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden;

f) sichtbare Unterbeschäftigung:
- Wunsch, normalerweise eine größere Stundenzahl als derzeit zu arbeiten (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Suche nach einer anderen Arbeit und Gründe dafür,
- Art der gesuchten Tätigkeit (als Beschäftigter oder andere Tätigkeit),
- verwendete Methoden der Arbeitsuche,
- Gründe, weshalb keine andere Arbeit gesucht wird (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme,
- Zahl der gewünschten Arbeitsstunden (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung);

g) Arbeitsuche: [3)]
- Art der gesuchten Tätigkeit,
- Dauer der Arbeitsuche,
- Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,
- Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
- Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
- Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat,
- Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten.

h) allgemeine und berufliche Bildung: [2)]
Teilnahme an formaler allgemeiner oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen
- Niveau,
- Fach,

Teilnahme an Lehrgängen und anderen Unterrichtsaktivitäten in den letzten vier Wochen
- Gesamtdauer,
- Zweck des jüngsten Lehrgangs oder der jüngsten sonstigen Unterrichtsaktivität,
- Fach der jüngsten Unterrichtsaktivität,
- Teilnahme an jüngster Unterrichtsaktivität während der Arbeitszeit.

Bildungsgrad
- höchster erreichter Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung,
- Fach, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde,
- Jahr, in dem dieser höchste Grad erreicht wurde.

i) bisherige Berufserfahrung von Personen ohne Erwerbstätigkeit:
- frühere Erwerbstätigkeit,
- Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit,
- wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit;

j) Situation ein Jahr vor der Erhebung (fakultativ für das erste, das dritte und das vierte Quartal):
- vorwiegender Erwerbsstatus,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Land des Wohnsitzes,
- Region des Wohnsitzes;

k) vorwiegender Erwerbsstatus (fakultativ);

l) Lohn für die Haupttätigkeit [4)];

m) technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:
- Jahr der Erhebung,
- Referenzwoche,
- Befragungswoche,
- Mitgliedstaat,
- Region des Haushalts,
- Grad der Verstädterung,
- laufende Nummer des Haushalts,
- Art des Haushalts,
- Art des Anstaltshaushalts,
- Hochrechnungsfaktor,
- Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung (jährliche Erhebung),
- Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung (jährliche Erhebung),
- laufende Nummer der Erhebungswelle.

n) Atypische Arbeitszeiten: [3)]
- Schichtarbeit,
- Abendarbeit,
- Nachtarbeit,
- Samstagsarbeit,
- Sonntagsarbeit.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen können um eine weitere Gruppe von Variablen (nachstehend „Ad-hoc-Modul" genannt) ergänzt werden.

Jedes Jahr legt die Kommission ein Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen fest

Dieses Programm spezifiziert für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Referenzperiode, den Stichprobenumfang (gleich dem Stichprobenumfang gemäß Artikel 3 oder kleiner) sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse (eventuell anders als die Frist gemäß Artikel 6).

Die betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen und die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu sammelnden Informationen werden mindestens 12 Monate vor Beginn der für dieses Modul vorgesehenen Referenzperiode festgelegt.

Ein Ad-hoc-Modul darf nicht mehr als elf Variablen umfassen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. [5)]

(3) Die Definitionen, die Plausibilitätskontrollen, die Kodierung der Variablen, die aufgrund der Entwicklung der Techniken und Konzepte nötige Anpassung der Liste der Erhebungsvariablen sowie eine Liste von Grundsätzen für die Formulierung der Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. [5)]

(4) Auf Vorschlag der Kommission kann aus den in Absatz 1 aufgeführten Erhebungsmerkmalen eine Liste von Variablen – nachstehend „Strukturvariablen" genannt – ausgewählt werden, die nicht als vierteljährliche Durchschnittswerte, sondern nur als jährliche Durchschnittswerte mit Bezug auf 52 Wochen zu erheben sind. Diese Liste der Strukturvariablen, der Mindeststichprobenumfang sowie die Periodizität der Erhebung werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Spanien, Finnland und das Vereinigte Königreich können während einer Übergangszeit bis Ende 2007 die Strukturvariablen mit Bezug auf ein einziges Quartal erheben. [5)]

Artikel 5
Durchführung der Erhebung

Die Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

Artikel 6
Übermittlung der Ergebnisse [4)]

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens zwölf Wochen nach Ende des Bezugszeitraums die Ergebnisse der Erhebung ohne direkte Identifikatoren.

Die dem Erhebungsmerkmal ‚Lohn für die Haupttätigkeit' entsprechenden Daten können Eurostat innerhalb von 21 Monaten nach Ende des Bezugszeitraums übermittelt werden, wenn zur Bereitstellung dieser Informationen Verwaltungsdaten verwendet werden.

Artikel 7
Berichte

Beginnend mit dem Jahr 2000 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht bewertet insbesondere die Qualität der statistischen Methoden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden beabsichtigen, um die Ergebnisse zu verbessern oder das Erhebungsverfahren zu erleichtern.

Artikel 8 [1) 5)]
Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates[(*)] eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates[(**)] unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 9
Aufhebungsbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 wird aufgehoben.

Artikel 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(*) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.
(**) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Auszug aus

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) Vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

§ 14
Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung einer Bundesstatistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgesetzes nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 15
Auskunftspflicht

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. bei Übermittlung in schriftlicher Form der Erhebungsstelle zugegangen sind,
2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden sind.

Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. [6)]

(5) Wird in den Fällen des Absatzes 4 die Auskunft schriftlich oder elektronisch erteilt, sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung

§ 16
Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht.,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den an einer Zusammenarbeit nach § 3a beteiligten statistischen Ämtern und die zentrale Verarbeitung und Nutzung dieser Einzelangaben in einem oder mehreren statistischen Ämtern zulässig.“

§ 21
Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

§ 26
Überleitungsvorschrift

(4) Eine Auskunftspflicht ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 auch festgelegt, soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden und die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist. **...**

Strafbestimmungen

Strafbestimmungen: §§ 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (BGBl. I S. 418) geändert worden ist.

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB „kann bestraft werden, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. ...,
5. ...,
6. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.
Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind (§ 203 Abs. 2 Satz 2).“

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 StGB). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 203 Abs. 5 StGB). Die gleiche Strafandrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 StGB verpflichtet ist, verwertet (§ 204 Abs. 1 StGB).

Anhang B: Schlagwortverzeichnis

A

Abendarbeit 27
Abendgymnasium 44
Abitur 45, 49
Abordnung 23
Abstammungsprinzip 56
Abwesende 5
Achtjähriges Gymnasium 45
Ad-Hoc-Modul 70
Agentur für Arbeit 23, 42
Aktien 63
Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife 49
Allgemeine Schulen 44
Allgemeine Weiterbildung 53
Allgemeiner Schulabschluss 48
Altenteil 60, 63
Altersgeld 58
Altersheime 17, 37
Altershilfe für Landwirte 67
Altersteilzeit 12
Anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung 64
Anlernausbildung 50
Ansprüche auf Altersrente 75
Anwartschaften 76
Arbeiter/-innen 13, 29, 35
Arbeitnehmertätigkeiten 40
Arbeitnehmerüberlassung 68
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 23
Arbeitslosengeld I (ALG I) 59, 63
Arbeitslosengeld II (ALG II) 59, 63
Arbeitsmarktreformen 70
Arbeitsuche 38
Arbeitsuchende 41
Arbeitsvermittlung 41, 42
Arbeitsvermittlungsagentur 42
Arbeitszeit 24
Arbeitszeiten 25
Aufwandsentschädigungen 10, 28
Ausbildungsverträge 23
Auslandsaufenthalt 55, 56
Auszubildende 16, 29, 36

B

Bachelor 51
BAföG 59
Bargeld 63
Bauamt 17, 37
Beamten/-innen 13, 29, 35
Bedarfsgemeinschaft 61, 64, 65
Befreiungsbescheid 67
Behörden 17, 37
Bereitschaftszeiten 24
Beruf 16, 29, 36
Berufliche Weiterbildung 53
Beruflicher Abschluss 50
Berufsakademie (BA) 45, 50
Berufsfachschulen (BFS) 44
Berufsgenossenschaften 17, 37
Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) 44
Berufsgrundschule 50
Berufsleben 75
Berufsoberschule (BOS) 44
Berufsqualifizierender Abschluss 50
Berufsschulen 45
Berufsständisches Versorgungswerk 67
Berufsunterbrecher/-innen 11
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) 44, 50
Berufswechsel 16
Beteiligung an der Erhebung 70
Betreuungsbedarf 23
Betreuungseinrichtungen 23
Betrieb 18
Betriebsrente 60
Bezahlte Tätigkeit 10
Bezahlte Überstunden 25
Bibliotheken 17, 37
Branche 68
Bundesagentur für Arbeit 17, 37
Bundesgrenzschutz 17, 37
Bundesstatistikgesetz 84
Bundeswehr 17, 37

D

Deputate 61
Deutsche Bundesbahn 18, 37
Deutsche Bundespost 18, 37
Deutsche Rentenversicherung Bund 67
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 67
Deutsche Staatsangehörigkeit 56
Diplom 51
Doppelte Staatsangehörigkeit 56
Duale Oberschulen 44, 49

E

Ehrenamtliche Tätigkeiten 10, 28
Eigenes Vermögen 60, 63
Einbürgerung 56
Ein-Euro-Job 14
Eingetragene Lebenspartner/-innen 7
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 59, 63
Einkommen aus Erwerbstätigkeit 60
Einkommensklasse 64
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 60, 63
Ein-Personen-Haushalt 5
Einzelhandel 68
Elterngeld 12, 59, 63
Elternzeit 12
Ersparnisse 63
Erstwohnsitz 20
Erweiterte Realschulen 44
Erwerbstätigkeit 27, 28

F

Fachakademie 45
Facharbeiter/-innen 13, 29, 35
Fachhochschule 45
Fachhochschulreife 49
Fachoberschule (FOS) 44

Fachschulen 45
Familiäre Verpflichtungen 73
Feiertagsarbeit 27
Finanzamt 17, 37
Flughäfen 17, 37
Förderschule 44
Förderstufe 44
Fortbildungszeiten 24
Freiberufler/-innen 9, 11, 13, 35, 68
Freiwillige Beiträge 61, 68
Freiwilliges soziales/ ökologisches Jahr 13, 35
Frühschicht 27

G

Geborene Kinder 8
Geburtsprinzip 56
Geldwerte Vorteile 61
Gemeinden 17, 37
Gemeindeverbände 17, 37
Gemeindeverwaltungen 17, 37
Geringfügige Beschäftigung 14, 28
Gesamtbedarf 64
Gesamtschulen 44
Gesetze 77
Gesetzliche Rentenversicherung 67
Gesundheitliche Gründe 73
Gewerbetreibende 13, 35
Gleitzeit 25
Gratifikationen 61
Grundschulen 44
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 59, 63
Gymnasialen Oberstufe 45
Gymnasium 44

H

Hartz IV 59, 63, 64
Hartz-IV-Regelleistung 64
Hauptschulabschluss 49
Hauptschulen 44
Haupttätigkeit 11, 13, 35
Hauptwohnung 7
Haushalt 5
Haushaltsmitglieder 5
Haushaltsnettoeinkommen 62, 64
Haushaltszusammenhang 8
Heimarbeit 24
Herkunftsland 57
Hilfe in anderen Lebenslagen 59
Hilfe zum Lebensunterhalt 59, 63
Hilfe zur Pflege 59, 63
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 59, 63
Hilfen zur Gesundheit 59, 63
Hilfsarbeiter/-innen 13, 29, 35
Hinterbliebenenrente 58
Hinweg zur Arbeitsstätte 20, 47
Hochschulen 17, 37

I

Immobilien 63
Integrierte Haupt-/Realschule (IHR) 44

J

Jobcenter 42

K

Kammer 67
Kindergeld 59
Klassenstufe 45
Klassifikation der Berufe (KldB) 16, 29, 36
Kleine Tätigkeiten 10
Kolleg 44
Kommunale Zweckverbände 17, 37
Körperschaften 17, 37
Krankengeld 59, 67
Krankenhäuser 17, 37
Kunsthochschule 45
Kurzfristige Arbeitsverträge 23
Kurzfristige Tätigkeiten 14, 28

L

Landabgaberente 58
Landwirtschaftliche Versorgungskasse 67
Leiharbeit 23
Leistungen aus Lebensversicherungen 63
Lohn-/Entgeltfortzahlung 12
Lohnersatzleistung 67

M

Magister 51
Master 51
Mehraufwandsentschädigung 14
Mehrbedarf 61
Mehr-Personen-Haushalt 5
Mehrstaatigkeit 56
Mehrstunden 24
Meisterschule 45
Mikrozensusgesetz 2005 77
Mini-Job 14, 28
Ministerien 17, 37
Mittelschulen 44
Mittlere Reife 44, 49
Museen 17, 37

N

Nachtarbeit 27
Nansenpass 56
Nebenberufliche Tätigkeit 14
Nebenjob 10, 28
Nebentätigkeit 11, 28
Nettoeinkommen 64

O

Oberschulen 44
Öffentliche Kindergärten 17, 37
Öffentliche Krankenhäuser 17, 37
Öffentliche Rente 58
Öffentliche Zahlungen 59
Öffentlicher Dienst 17, 37
Ordnungsamt 17, 37
Orientierungsstufe 44
Örtliche Einheit 18

P

Pendler 20
Pension 58, 63
Personalberatung 41
Persönliches Nettoeinkommen 61
Pflegeeltern 59, 63
Pflegegeld 59, 62
Pflegekinder 59, 63
Pflegesachleistungen 59
Pflichtbeiträge zu den berufsständischen Versorgungswerken 61
Pflichtversicherung 67
Polizei 17, 37
Private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 61
Private Unterstützung 60
Promotion 51
Promotionsstudium 45

R

Realschulabschluss 49
Realschulen 44
Rechnungshof 17, 37
Regelaltersgrenze 72
Regelsätze 61, 64
Regelsatztabelle 61, 64
Regelschulen 44
Regierung 17, 37
Regionale Schulen 44
Rente 63
Rentenanspruch 68
Rentenansprüche 72
Rentenniveau 70
Riester-Rente 61
Rufbereitschaft 24

S

Saisonbeschäftigungen 14, 23, 28
Samstagsarbeit 26
Schichtarbeit 27
Schulabschluss 49
Schulabschluss der Polytechnischen Oberschule der DDR 49
Schularten mit mehreren Bildungsgängen 44
Schulen 17, 37
Schüler/-innen 43
Sekundarschulen 44, 49
Selbstständige 9, 11, 13, 35, 67, 68
Soldaten 67
Sonderarbeitszeiten 26
Sonderschule 44
Sonntagsarbeit 26
Sozialämter 17, 37
Sozialgeld 59, 63
Sozialhilfe 59, 63
Sozialversicherungsbeiträge 61
Spätaussiedler/-innen 56
Spätschicht 27
Staatsexamen 51
Statusdeutsche 57
Stellenwechsel 11
Steuern 61
Stiftungen des öffentlichen Rechts 17, 37
Stipendium 59
Strafgefangene 67
Studierende 43
Suchbemühungen 41

T

Tagschicht 27
Technikerschule 45
Teilrente 67
Teilzeittätigkeit 12, 22, 40
Theater 17, 37
Träger der Sozialversicherung 17, 37
Trainees 13, 35
Trennungsentschädigungen 61

U

Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand 70
Überstunden 25
Überwiegender Lebensunterhalt 63
Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r 10, 13, 35
Unbezahlte Überstunden 25
Universität 45
Unterhalt 60
Untermieter/-innen 5
Unternehmer/-innen 13, 35

V

Verkehrsbetriebe 17, 37
Verkehrsmittel 21, 47
Vermietung/Verpachtung 63
Vermögenswirksames Sparen 61
Verwaltungsfachhochschule 45
Volksschulabschluss 49
Vollrente 67
Vollzeittätigkeit 22, 40
Volontär/-in 13, 35
Vorruhestand 67
Vorruhestandsgeld 60
Vorruhestandsregelung 76

W

Waisenrente 58
Waldorfschulen 44
Wanderungsbewegungen 69
Wechselschicht 27
Wehrpflichtige 67
Weiterbildung 52
Weitere Erwerbstätigkeit 28
Weitere Wohnung 7
Wirtschaftszweig 17, 30, 36, 68
Wissenschaftliche Hochschule 45
Witwenrente 58
Wochenarbeitsstunden 24
Wochenarbeitszeit 24, 30
Wohngeld 59
Wohngemeinschaften 5
Wohnsitz 69
Wohnungen im Ausland 7

Z

Zeitarbeit 23
Zeitarbeitsfirma 17, 30, 36, 68

Zeitverträge 23
Zinsen 60, 63
Zivildienstleistende 67
Zusätzliche Stunden 25
Zuzugsjahr 57
Zweite Erwerbstätigkeit 28
Zweitwohnsitz 20

4

400-Euro-Job 14, 28